

Name:

DIE NEUE MITTE

Kurzbezeichnung:

-

Zusatzbezeichnung:

Zurück zur Vernunft

Anschrift:

**Pariser Platz 4 A
10117 Berlin
z.H. Herrn Christoph Hörstel**

Telefon:

(0 30) 25 55 98 28

Telefax:

-

E-Mail:

info@neuemitte.org

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 21.03.2023)

Name:

DIE NEUE MITTE

Kurzbezeichnung:

-

Zusatzbezeichnung:

Zurück zur Vernunft

Bundesvorstand:

Vorsitzender:

Christoph Hörstel

Generalsekretärin:

Dr. Barbara Kahler

Schatzmeister:

Thomas Frost

Landesverbände:

./.

DIE NEUE MITTE

Zurück zur Vernunft.

Satzung 2023
I Übersicht



Satzung DIE NEUE MITTE: Übersicht

Inhalt	Seite
I. Übersicht: Bestandteile der Satzung	2
II. Statut DIE NEUE MITTE (NMS)	
Inhaltsübersicht (§§ 1 bis 50)	2
Text	4-43
III. Geschäftsordnung DIE NEUE MITTE (NM-GO)	
Inhaltsübersicht (§§ 1 bis 27)	2
Text	3-9
IV. Ordnung der Beratungsausschüsse DIE NEUE MITTE (NM-BAO)	
Inhaltsübersicht (§§ 1 bis 8)	2
Text	3-5
V. Schiedsgerichtsordnung DIE NEUE MITTE (NM-SGO)	
Inhaltsübersicht (§§ 1 bis 45)	2
Text	4-14
VI. Finanzordnung DIE NEUE MITTE (NM-FO)	
Inhaltsübersicht (§§ 1 bis 32)	2
Text	3-19

=====

Gesamt-Seitenzahl inkl. Deckblatt und Inhaltsübersicht: 92

DIE NEUE MITTE

Zurück zur Vernunft.

II

Statut DIE NEUE MITTE (SNM) 2023



II. Statut DIE NEUE MITTE (SNM)

Inhaltsübersicht	Seite
I. Name, Sitz, Ziele	
§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet und Sitz	4
§ 2 Zweck und Ziel	4
II. Mitgliedschaft	
§ 3 Voraussetzungen	6
§ 4 Aufnahmeverfahren	9
§ 5 Mitgliedsrechte und -Pflichten	10
§ 6 Mitgliedspflichten für Parteiämter, -funktionen und Abgeordnete	13
§ 7 Mitgliederbefragung und Urabstimmung	14
§ 8 Beitragspflicht	16
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft	16
§ 10 Austritt	16
§ 11 Ordnungsmaßnahmen	18
§ 12 Parteiausschluss	19
§ 13 Parteischädigendes Verhalten	20
III. Gliederung	
§ 14 Organisationsstufen	21
§ 15 Bundespartei	23
§ 16 Landesverbände	24
§ 17 Kreisverbände	26
§ 18 Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände	28
§ 19 Kandidatenaufstellung	28
§ 20 Berichtspflichten, Informationsrechte	29
§ 21 Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl, Zentrale Mitgliederdatei/ZMD, Datenschutz	29
§ 22 Eingriffsrechte der Bundespartei und der Landesverbände	30
§ 23 Unterrichts- und Eingriffsrechte der Bundespartei	30
§ 24 Weisungsrecht der Generalsekretäre	30

IV. Organe

§ 25 Stimmrecht in den Organen der Partei	30
§ 26 Bundesparteiorgane	30
§ 27 Zusammensetzung des Bundesparteitages	30
§ 28 Zuständigkeiten des Bundesparteitages	32
§ 29 Zusammensetzung des Bundesausschusses	33
§ 30 Zuständigkeiten des Bundesausschusses	34
§ 31 Einberufung des Bundesausschusses	34
§ 32 Zusammensetzung des Bundesvorstandes	34
§ 33 Zuständigkeiten des Bundesvorstandes	35
§ 34 Haftung für Verbindlichkeiten	36
§ 35 Sitzungen von Präsidium und Bundesvorstand	36
§ 36 Zuständigkeiten des Generalsekretärs	36

V. Vereinigungen

§ 37 Bundesvereinigungen	37
§ 38 Zuständigkeiten der Vereinigungen	37

VI. Verfahrensordnung

§ 39 Beschlussfähigkeit	38
§ 40 Erforderliche Mehrheiten	39
§ 41 Konsensierung	39
§ 42 Abstimmungsarten	40
§ 43 Wahlen	40
§ 44 Wahlperiode	41
§ 45 Beschluss-Beurkundung	41

VII. Sonstiges

§ 46 Finanzen der Bundespartei	41
§ 47 Vermögen der Bundespartei	42
§ 48 Schiedsgerichte	42
§ 49 Widerspruchsfreies Satzungsrecht	42
§ 50 Inkrafttreten	42

II. Statut DIE NEUE MITTE

I. Name, Sitz, Ziele

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Die Partei führt den Namen DIE NEUE MITTE. Sie ist eine politische Partei, die auf dem Boden des Grundgesetzes und des Parteiengesetzes der Bundesrepublik Deutschland steht. DIE NEUE MITTE verwirklicht die im Parteiprogramm festgelegten Ziele mit demokratischen Mitteln und im Sinne des Grundgesetzes.

(2) Es gibt keine Kurzbezeichnung.

(3) Die Zusatzbezeichnung der NM lautet: Zurück zur Vernunft.

(4) Sitz der Partei DIE NEUE MITTE ist: Pariser Platz 4a, 10117 Berlin.

(5) Tätigkeitsgebiet der Partei DIE NEUE MITTE ist die Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Zweck und Ziel

(1) Grundlage

DIE NEUE MITTE strebt eine ethisch orientierte Gesellschaft im Sinne der Bewahrung und Pflege der Schöpfung an.

(2) Kernthemen

(2.1) DIE NEUE MITTE will auf allen Gebieten das politische Leben in der Bundesrepublik Deutschland und in der Europäischen Union mitgestalten auf der Grundlage einer ethischen, freiheitlichen und demokratischen Grundordnung im Geist der Menschlichkeit und der Verantwortung für die natürlichen Lebensgrundlagen, die gesamte Schöpfung.

(2.2) DIE NEUE MITTE steht für ethische Politik im Sinne der Bewahrung der Schöpfung: mit Herz, Augenmaß und Vernunft. Für Frieden, Gerechtigkeit und Gemeinsinn. Politik soll fragen: Was ist gut für alle? Für Deutschland, für Europa, für die Welt. Für Mensch und Natur.

Alle sind miteinander verbunden: DIE NEUE MITTE setzt sich für ein glückliches und erfolgreiches Miteinander aller in Frieden, Gerechtigkeit und fairem Interessenausgleich ein.

DIE NEUE MITTE steht für aufrichtige Wahlversprechen: Regieren heißt dienen – nicht herrschen. Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeder Art lehnt DIE NEUE MITTE entschieden ab.

(2.3) DIE NEUE MITTE wirkt an der politischen Willensbildung des Volkes auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mit, indem sie die politische und menschliche Bildung vielfältig anregt und vertieft, die aktive Teilnahme der Bürger am politischen Leben fördert, zur Übernahme öffentlicher Verantwortung befähigte Bürger heranbildet, hilft, sich durch Aufstellung von Bewerberinnen/Bewerbern an den Wahlen in Bund, Ländern, Gemeinden und für das Europaparlament beteiligt und damit in Parlamenten und Regierungen auf die politische Entwicklung Einfluss nimmt.

(2.4) DIE NEUE MITTE wird in möglichen künftigen Koalitionsgesprächen zur Übernahme von Regierungsverantwortung auf allen Ebenen: Bund, Länder und Gemeinden, nicht von ihren grundsätzlichen programmatischen Festlegungen

abweichen. Aus diesem Grunde sind allenfalls Ressortabgrenzungsgespräche möglich, nicht jedoch Abweichungen vom detaillierten und verbindlichen Parteiprogramm in den Verhandlungen vor möglichen Koalitionsbildungen – soweit nicht Gewissengründe und andere rechtliche Bestimmungen in- und außerhalb des PartG anderes verlangen oder der Maßgabe aus dem ersten Satz entgegenstehen.

(3) Die programmatische und politische Arbeit der Partei wird im Rahmen des Parteiprogramms entwickelt. Das Programm wird nach Ministerialressorts gegliedert. Die programmatische Arbeit erfolgt in zwei Schritten:

(3.1) Das sogenannte „Kurzprogramm“ umfasst für die Bundespolitik sechs Seiten DIN-A-4, für die Kurzprogramme der Bundesländer sind vier DIN-A-4-Seiten vorgesehen. In einer Übersicht werden nach einer Präambel die wichtigsten Ziele der Partei DIE NEUE MITTE für alle jeweils vorhandenen Ministerien kurz umrissen.

(3.2) Auf dieser Grundlage erstellen Bundespartei und Landesverbände unter Federführung der jeweils Vorsitzenden die ausführlichen sogenannten „Vollprogramme“. Diese enthalten detaillierte Angaben über die jeweilige Ressortpolitik ebenso wie ausführliche Gegenpositionen, Kommentare und Anregungen zur offiziellen Selbstdarstellung der jeweiligen Ministerialressorts im Internet.

(4) Das Kurzprogramm sowie die ausführlichen Vollprogramme für die einzelnen Ministerialressorts gelten nicht nur als politische Plattform, sondern auch als politischer Rahmen: Inhaltlich darüber deutlich hinausreichende politische Standpunkte dürfen von Mitgliedern aller drei Stufen (Voll-, Gast-, Unterstützermittglied) nicht vertreten werden, stehen somit im Widerspruch zur Politik der Partei DIE NEUE MITTE. Die Erklärung abweichender Standpunkte vor mindestens zwei Zeugen kommt einer Austrittserklärung gleich. Eine solche Austrittserklärung erlangt Bindungswirkung für alle Beteiligten, wenn sie unter Benennung der beiden Zeugen von der zuständigen Gebietskörperschaft der Partei DIE NEUE MITTE schriftlich bestätigt wird. Wo ein zuständiger Ortsverband nicht besteht, handelt und entscheidet der zuständige Kreisverband. Wo ein zuständiger Kreisverband nicht besteht, handelt und entscheidet der Landesvorstand, bei Nichtbestehen eines Landesverbands der Bundesvorstand.

(5) Wichtiger Schwerpunkt der fortlaufenden Satzungsarbeit ist die Gefahrenabwehr aus ständiger Unterwanderung und Zersetzung. Hier gilt es, die Interessen ehrlich für den Wandel im Sinne des Parteiprogramms bemühter Mitglieder, Gäste, Unterstützer und Spender zu schützen. Deshalb müssen laufend Erkenntnisse aus der täglichen Arbeitspraxis der Partei in allen Gliederungen und Organen in die Satzungsgebung einfließen.

(6) Programm und Satzung

Zwischen den Parteitagen gilt für die Programm- und Satzungsgebung der Partei DIE NEUE MITTE folgender formaler Weg:

(6.1) Neue Parteiprogramm- oder Satzungsinhalte werden zuerst auf elektronischem Wege dem Bundesvorstand vorgestellt. Binnen 14 Tagen ab Mailversand müssen alle Wünsche, Anregungen, Änderungen und Kritik wiederum auf elektronischem Wege beim Bundesvorsitzenden eingegangen sein.

(6.2) Alle für Grundsätze, Gesamtprogramm und Satzung sinnvollen Änderungen werden durch den Bundesvorsitzenden eingearbeitet und die nunmehr erneuerten Programm- und Satzungsinhalte allen Mitgliedern auf elektronischem Wege vorgestellt. Binnen 14 Tagen ab Mailversand müssen alle Wünsche, Anregungen, Änderungen und Kritik der Mitglieder wiederum auf elektronischem Wege beim Bundesvorsitzenden eingegangen sein.

(6.3) Alle für Grundsätze, Gesamtprogramm und Satzung sinnvollen Änderungen werden durch den Bundesvorsitzenden eingearbeitet und die nunmehr erneuerten Programm- und Satzungsinhalte veröffentlicht.

(6.4) Veröffentlichte Programm- und Satzungsinhalte bedürfen der endgültigen Verabschiedung durch den nächstfolgenden Bundesparteitag, gelten jedoch bereits ab der ersten Veröffentlichung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 dieses Statuts der Partei DIE NEUE MITTE für alle Mitglieder als verbindlich.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Voraussetzungen

(1) Mitglied in der Partei DIE NEUE MITTE kann jede Person werden, die bereit ist, die Ziele der Partei zu fördern und außerdem:

(1.1) mindestens 18 Jahre alt ist

(1.2) nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat

(1.3) nicht Mitglied von Geheimgesellschaften und/oder Freimaurer ist oder war, weder offiziell noch inoffiziell noch informell Mitarbeiter eines Geheimdienstes ist oder war. Solche Personen müssen sich den Vorsitzenden und den Generalsekretären des jeweils zuständigen Landesverbandes und der Bundespartei strikt vertraulich vollständig offenbaren. Über Ausnahmen entscheiden der Bundesvorsitzende und Bundesgeneralsekretär einvernehmlich mit schriftlicher Begründung, Rechtsansprüche der Bewerber bestehen nicht. Zuwiderhandlungen führen zum sofortigen Ausschluss. Schiedsgerichte müssen sich an diese Regelung halten.

(1.4) die komplette Satzung sowie das gesamte Grundsatzprogramm („Kurzprogramm“) und die ausformulierten Ressort-Vollprogramme (soweit vorhanden) der Partei DIE NEUE MITTE vollständig anerkennt und unterstützt.

(1.5) seit mindestens einem Jahr die deutsche Staatsbürgerschaft oder ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

(1.6) sich in schriftlicher Antragstellung beworben hat und drei uneingeschränkte Empfehlungen von Mitgliedern der Partei DIE NEUE MITTE vorweisen kann. Zum Anhörungsverfahren gilt:

(1.6.1) Ein Bewerber muss von mindestens drei Mitgliedern, den zukünftigen Empfehlungsgebern, angehört werden. Der Bundesvorstand bestimmt die Partei-Mitglieder, die die Bewerbergespräche führen. Bei Akademikern, mittelständischen Unternehmern und Angehörigen namhafter Familien muss mindestens ein Bundesvorstand dem Dreier-Team der Empfehlungsgeber angehören. Jeder Bewerber wird mindestens 15 Minuten, längstens jedoch 45

Minuten von den erforderlichen Empfehlungsgebern in nicht-öffentlicher Sitzung angehört. Zuvor jedoch muss jeder Bewerber die zum Zeitpunkt der Anhörung gültige Schweigeerklärung der Partei DIE NEUE MITTE im Beisein der Empfehlungsgeber unterschreiben und zur Verifizierung der Unterschrift ein gültiges amtliches Dokument vorlegen (z. B. Reisepass).

(1.6.2) Jeder Bewerber ist verpflichtet, persönliche Fragen zu beantworten – und seine Antworten entsprechend durch Ausweise und andere Unterlagen zu belegen. Für alle eingereichten Dokumente gilt strikter Datenschutz und Rückgabepflicht bei Ausscheiden aus der Partei DIE NEUE MITTE.

(1.6.3) Ungenügende Angaben oder Dokumentationen können zur Ablehnung eines Bewerbers führen. Unrichtige oder grob unvollständige Angaben können auch nach mehrjähriger Mitgliedschaft jederzeit zu deren Ablehnung führen, ohne Notwendigkeit der Einschaltung des zuständigen Schiedsgerichts.

(1.6.4) Die Empfehlungsgeber müssen über jeden Mitgliedsantrag gleichtägig und einstimmig entscheiden – sie bleiben während der gesamten Dauer des Bewerber-Engagements als Mitglied, Gast oder Unterstützer für ihren Bewerber und dessen Handlungen oder Unterlassungen in Pflicht und Verantwortung gegenüber der Partei.

(1.6.5) Wichtigstes Grundkriterium für jeden Empfehlungsgeber ist die Entscheidungsfrage: „Habe ich von diesem Kandidaten einen uneingeschränkt positiven Eindruck?“ Grundlage aller Entscheidungen durch Empfehlungsgeber ist der Kriterienkatalog in seiner jeweils neuesten gültigen Fassung. Darüber entscheidet der Bundesvorstand. Persönliche menschliche Reife, hohe soziale Kompetenz, Gruppendisziplin und Teamfähigkeit entscheiden.

(1.6.6) Empfehlungsgeber, die mehr als drei später abgelehnte oder ausgeschlossene Mitglieder, Gäste oder Unterstützer positiv bewertet haben, können ihre Mitgliedschaft ohne Anhörung durch das Schiedsgericht verlieren. Ausgenommen von dieser Regelung sind alle Fälle, in denen Empfehlungsgeber aus eigenem Antrieb zu einem späteren Zeitpunkt ihre Entscheidung zu Gunsten eines Bewerbers zurücknehmen – aus disziplinarischen Gründen.

(1.6.7) Abgelehnte Mitglieder können von den drei Empfehlungsgebern als Gast oder Unterstützer berufen werden – eine Berechtigung der Bewerber dazu besteht nicht.

(1.6.8) Unterstützer sollen sich innerhalb eines Jahres aktiv und nachweisbar für DIE NEUE MITTE betätigen. Bei ausbleibender oder nicht nachweisbarer Unterstützertätigkeit kann die Unterstützerschaft um weitere Jahre verlängert oder widerrufen werden.

Darüber entscheidet der Vorstand des zuständigen Landesverbandes, wo kein Landesverband besteht, entscheidet der Bundesvorstand, im Streifall entscheidet der Bundesvorsitzende.

Bei Entscheidungen zur Unterstützerschaft ist kein Schiedsgerichtsverfahren möglich.

(1.6.9) Berufswege gegen Entscheidungen der Empfehlungsgeber im Aufnahmeverfahren bestehen nicht.

(1.6.10) Zuständig für und entscheidungsberechtigt über Entscheidungen der Empfehlungsgeber ist der zuständige Kreisvorstand. Wo kein Kreisverband

vorhanden ist, entscheidet der Landesvorstand. Wo kein Landesvorstand vorhanden ist, entscheidet der Bundesvorstand. Vetoberechtigt sind die jeweiligen Vorsitzenden der vorhandenen Parteiebenen, die letzte Entscheidungsgewalt hat der Bundesvorsitzende.

(2) Gastmitglieder und Unterstützer

(2.1) Wer, aus welchen Gründen auch immer, als Vollmitglied abgelehnt und als Gastmitglied oder Unterstützer durch seine Empfehlungsgeber unterstützt oder im Zuge einer disziplinarischen Maßnahme heruntergestuft wurde, muss sich durch aktiven Einsatz während mindestens eines Jahres für die Vollmitgliedschaft in Bewegung und Partei qualifizieren.

(2.2) Zuständig und entscheidungsberechtigt für Gastmitglieder und Unterstützer ist der zuständige Kreisvorstand. Wo kein Kreisverband vorhanden ist, entscheidet der Landesvorstand. Wo kein Landesvorstand vorhanden ist, entscheidet der Bundesvorstand.

(2.3) Ehemalige Mitglieder können erst nach mehrjähriger Pause Gastmitglieder oder Unterstützer werden – in besonderen Fällen ist auch eine erneute Vollmitgliedschaft möglich. Die Bestimmungen von § 3 Abs. 1.5 dieses Statuts gelten entsprechend. Einmal zuständige Empfehlungsgeber bleiben zuständig.

(2.4) Wer nicht Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ist, kann höchstens als Gast in der Partei mitwirken.

(2.5) Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer sonstigen Gruppierung ist, die mit der Partei DIE NEUE MITTE in Konkurrenz tritt, ihr nahe steht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des zuständigen Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Im Antrag ist die Anerkennung der Schiedsgerichtsbarkeit der Partei enthalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen sowie gewählten Gremien anzugehören, ist für Gastmitglieder auf Projektgruppen beschränkt. Gastmitglieder sind grundsätzlich beitragspflichtig laut FO. Die Gastmitgliedschaft endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der Partei DIE NEUE MITTE beitrifft.

Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.

(2.6) Interessierte können, ohne Mitglied oder Gastmitglied der Partei DIE NEUE MITTE zu werden, den Status eines Unterstützers erhalten. Ein Unterstützer kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen, hat dort jedoch weder Rede-, Antrags- noch Vorschlagsrecht. Unterstützer erhalten in einer Arbeitsgemeinschaft oder einem Themenforum Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. Vertreter dieser Arbeitsgemeinschaften oder Themenforen in Gremien der Partei müssen Parteimitglieder sein. Der Unterstützerantrag ist schriftlich zu stellen und mit der Anerkennung der Schiedsgerichtsbarkeit der Partei verbunden.

Unterstützer zahlen vollen Beitrag nach FO.

(3) Bewerber müssen schriftlich erklären und bestätigen:

(3.1) in den letzten fünf Jahren für keine Partei und/oder Gruppe außerhalb des politischen Spektrums des Neuen Bundestages direkt oder indirekt tätig oder

dort Mitglied gewesen zu sein,

(3.2) keiner rechtsextremen, linksextremen oder ausländerfeindlichen Organisation anzugehören oder in den letzten fünf Jahren als Mitglied angehört zu haben und sich vorbehaltlos zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland zu bekennen.

(3.3) in den letzten 12 Monaten für keine andere Partei und/oder Gruppe außer DIE NEUE MITTE direkt oder indirekt tätig oder dort Mitglied gewesen zu sein.

(4) Unvereinbarkeit

(4.1) Unvereinbar mit der Mitgliedschaft ist darüber hinaus:

(4.1.1) die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Partei, es sei denn, eine frühere Mitgliedschaft wurde nachweislich trotz Aufforderung/Austrittserklärung mit Einschreiben/Rückschein nicht durch die betroffene Partei gestrichen.

(4.1.2) die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen politischen, mit der Partei DIE NEUE MITTE konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung

(4.1.3) die direkte oder indirekte Tätigkeit oder Kandidatur für eine andere Partei oder mit der Partei DIE NEUE MITTE konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarische Vertretung.

(4.2) Entsprechendes gilt für Vereinigungen, die gegen die Interessen der Partei DIE NEUE MITTE wirken.

(4.3) Die Feststellung der Unvereinbarkeit trifft der Bundesvorstand. Er kann die Feststellung wieder aufheben. Die Feststellung bindet auch die Schiedsgerichte. Das Verfahren richtet sich nach § 23 SGO.

(4.4) Absatz 1 gilt sinngemäß für kommunale Wählervereinigungen, wenn in derselben Kommune bei der gleichen Wahl eine Liste unter Beteiligung der Partei DIE NEUE MITTE besteht. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Landesvorstand.

§ 4 Aufnahmeverfahren

(1) Die Mitgliedschaft oder Unterstützerschaft erfolgt auf Antrag des Bewerbers und ist schriftlich zu beantragen: in Textform auf Papier oder elektronisch (Internet-Formular jeweils auf der Partei-Website). Bewerber müssen sich binnen eines Jahres nach Antragstellung selbständig um ihren Anhörungstermin bemühen, ansonsten entfällt die Berücksichtigung der Bewerbung. Die erste Beitragszahlung für Mitglieder oder Unterstützer ist vorgeschriebener Bestandteil jeder Bewerbung.

(2) Über die Aufnahme muss innerhalb von acht Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags und erfolgter Anhörung der Vorstand des für die Hauptwohnung des Bewerbers zuständigen Kreisverbands entscheiden – vorbehaltlich der Zustimmung des Landesvorstands und unter Anhörung des zuständigen Ortsverbandes. Mit Zustimmung des zuständigen Landesvorstands kann auch der für den Arbeitsplatz des Bewerbers zuständige Kreisverband für den Bewerber zuständig werden. Wo einzuständiger Kreisverband nicht besteht, entscheidet der Landesvorstand, bei Nichtbestehen eines Landesverbandes der Bundesvorstand. Über Anträge ist in solchen Fällen innerhalb eines Vierteljahres

spätestens nach Vorliegen der Voraussetzungen zu entscheiden. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

(3) Hat der Kreisvorstand und/oder der Landesvorstand die Mitgliedschaft oder Unterstützerschaft abgelehnt, so kann der Bundesvorstand innerhalb eines Vierteljahres nach der Entscheidung des Landesvorstands auf schriftlichen Antrag des Bewerbers abweichend entscheiden. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

(4) Mitgliedschaft, auch als Gast oder Unterstützer, tritt anschließend und am Tag des Eingangs der Einzugsermächtigung bzw. der ersten Beitragszahlung in Kraft. In der Regel wird zunächst für die Unterstützerschaft entschieden. Sollten jedoch durch heranrückende Wahlen oder andere Notwendigkeiten schnellere Wege und Vorgehensweisen erforderlich werden, kann dies durch den Bundesvorstand veranlasst werden. Jederzeitige Statusänderungen der Mitglieder und Übernahme der Führungskompetenzen durch den Bundesvorstand bleiben jederzeit vorbehalten. Innerhalb eines Jahres kann die Entscheidung über die Aufnahme vom Bundesvorstand rückgängig gemacht werden, der auch eine Heraufstufung in die Mitgliedschaft oder Herunterstufung zum Gastmitglied oder Unterstützer letztinstanzlich verfügen kann.

(5) Wird gegen eine Mitgliedschaft, auch als Gast oder Unterstützer, innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig.

Einspruchsrecht hat jedes Mitglied über seinen Ortsvereinsvorstand. Wo ein zuständiger Ortsverband nicht besteht, handelt und entscheidet der zuständige Kreisverband. Wo ein zuständiger Kreisverband nicht besteht, handelt und entscheidet der Landesvorstand, bei Nichtbestehen eines Landesverbandes der Bundesvorstand.

(6) Ablehnungen können auch den Status der Vorläufigkeit einer Mitgliedschaft auf allen drei Stufen: Voll-, Gast oder Unterstützermemberschaft verlängern und brauchen nicht begründet zu werden.

(7) Aufnahmeentscheidungen können auch durch den zuständigen Kreisvorstand widerrufen werden – mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dieses Kreisvorstands. Voraussetzung für eine solche Entscheidung ist, dass das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Gegen einen solchen Widerruf der Aufnahmeentscheidung kann das betreffende Mitglied innerhalb von einem Monat Beschwerde an den zuständigen Landesverband einlegen, darüber entscheidet der zuständige Landesvorstand endgültig.

Wo einzuständiger Kreisverband nicht besteht, handelt der Landesvorstand, bei Nichtbestehen eines Landesverbandes der Bundesvorstand.

§ 5 Mitgliedsrechte und -pflichten

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Versammlungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.

Jedes Mitglied hat Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung seines zuständigen Ortsvereins. Die Mitgliederversammlung dort soll regelmäßig und

mindestens halbjährlich stattfinden.

(2) Die Partei DIE NEUE MITTE gewährt Finanzhilfen für Notlagen und zur Existenzsicherung, vor allem an Führungskräfte, in Abstufungen auch an Mitglieder und Unterstützer. Diese sind nach Möglichkeit zurückzuzahlen, sobald die Krise endet. Zu diesen Finanzhilfen gehören Leihgaben:

- a) bei wirtschaftlicher Not, Sicherung von ärztlichen Behandlungen, Wohnung und Unterhalt
- b) für Kostenübernahme von Sonderkosten: Reisen, Krankenbehandlungen, Betreuung, Verdienstauffälle
- c) Kostenübernahme für Anwälte, Gerichtskosten, Personenschutz

(3) Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände gewählt werden; mehr als zwei Drittel der Mitglieder solcher Organe und Gremien müssen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

(4) Von der Kreisverbandsebene an aufwärts soll ein einzelnes Mitglied in nicht mehr als zwei – unter Berücksichtigung der Vorstandsämter in Vereinigungen und Sonderorganisationen in nicht mehr als insgesamt drei – Vorstandsämter gewählt werden können.

(5) Ehe- und Lebenspartner sowie Verwandte ersten Grades von Abgeordneten, Funktions- oder Amtsträgern dürfen in der NM keine Funktionen oder Ämter ausüben.

(5.1) Wohlergehen und persönliche Sicherheit jedes Mitglieds und aller Funktionsträger ist der Partei DIE NEUE MITTE ein hohes Anliegen.

Entscheidungen zu diesen Fragen trifft der jeweilige Landesvorstand, wo kein Landesverband vorhanden ist, entscheidet der Bundesvorstand, im Streitfall entscheidet der Bundesvorsitzende. Bei Entscheidungen zur Sicherheit von Mitgliedern und Funktionsträgern ist kein Schiedsgerichtsverfahren möglich. Insbesondere für Vorstandsmitglieder und Funktionsträger sind Schutzmaßnahmen vorzusehen.

(5.2) Zur Finanzierung von Schutzmaßnahmen im weitesten Sinne können Spenden eingeworben werden. Derartige Werbeaktionen können auch Namen bekannter Funktionsträger enthalten, um Aufmerksamkeit und Spendenbereitschaft zu steigern.

(5.3) Entscheidungen sind auf Grundlage vernünftiger Analyse der jeweiligen Gefährdungslage zu fällen. Diese Analysen folgen den im gültigen Waffengesetz vorgeschriebenen Argumentationswegen und Nachweispflichten zur Beantragung waffenrechtlicher Erlaubnisse.

(6) Jedes Mitglied, insbesondere in Vorstandsämtern aller Ebenen der Partei DIE NEUE MITTE, soll ständig seine politische, fachliche und menschliche Qualifikation für die Erreichung der Parteiziele verbessern. Dies kann bewirkt werden durch verschiedenartige Tätigkeiten mit politischen, sozialen oder individuell-menschlichen Zielsetzungen:

- Basisarbeit in der Partei, politische und fachliche Bildung sowie soziales Engagement im weitesten Sinne,
- gesunde persönliche Lebensführung wie: biologische Ernährung und Sport
- körperliche und menschliche Weiterbildung durch: systemische Familienaufstellung, Yoga, Tai-Chi, Meditation und vieles mehr,

- körperliche und seelisch-geistige Kräftigung: Akupressur, Healing Code, Reiki und vieles mehr.

Diese Beispiele sind eine freie Aufzählung, die Nennung einzelner Tätigkeiten bedeutet nicht, dass andere, hier nicht genannte Aktivitäten weniger wertvoll im Sinne dieses Statuts und der Politik und Parteiziele der Partei seien.

(7) Wichtige Grenze der Betätigung der Mitglieder in der Partei ist die fachliche Kompetenz eines Mitglieds. Bei fehlendem Kompetenznachweis kann die Teilnahme an Fachgremien jederzeit verwehrt werden.

(8) Der Bundesvorstand beschließt zu jeder Aktivität Tätigkeitsabzeichen in jeweils drei Qualifizierungsstufen: Anfänger (Lernende), Fortgeschrittene (selbständige praktische Ausübung), Vollqualifizierung (berufliche Ausübung, Lehrtätigkeit).

(9) Jedes Mitglied hat die Pflicht:

(9.1) das gesamte Programm und die gesamte Satzung der Partei zu vertreten und den darin gesteckten Rahmen jederzeit und unmissverständlich einzuhalten sowie darüber keinerlei Unklarheiten aufkommen zu lassen, etwa durch widersprüchliche oder tatsachenwidrige Aussagen oder gar Lügen.

(9.2) Kartell-ähnliche Zusammenschlüsse zwischen Mitgliedern, die gegenseitig ihre Parteikarriere fördern, zu unterlassen. Teilnehmer und direkte oder indirekte Nutznießer derartiger demokratiefeindlicher Aktivitäten sind zwingend und sofort bei Bekanntwerden aus der Partei auszuschließen.

(9.3) öffentliche und innerparteiliche Auseinandersetzungen, auch solche zwischen einzelnen Mitgliedern, offen, sachlich und fair, mit klarem Bezug zu ethischen oder satzungsmäßigen Regeln und auf deren Grundlage, zu führen. Einmaliger Verstoß führt zwingend zum Verweis, zweimaliger Verstoß zwingend zum Ausschluss aus der Partei.

(9.3.1) So darf beispielsweise mündliche oder schriftliche Kritik, die einzelne Personen unter Parteimitgliedern betrifft, niemals gleichzeitig an mehrere Empfänger gerichtet werden, sondern muss immer und grundsätzlich zunächst mit dem betreffenden Parteimitglied direkt geklärt werden. Wer unberechtigt, das bedeutet außerhalb seiner Parteifunktion, Adressenverteiler der Partei DIE NEUE MITTE oder privat erstellte Adressenverteiler mit Adressmaterial von Mitgliedern der Partei DIE NEUE MITTE für seine derartigen persönlichen Anliegen nutzt, verliert zwingend und sofort seine Mitgliedschaft. Nach Einladung zum Bundesparteitag entfallen die Verbote persönlicher Mehrfach-Sendungen nach § 5 Abs. 8.3.1 bis Abs. 8.3.4, s. auch § 26 Abs. 5.

(9.3.2) Ist eine Klärung nicht möglich, muss die zuständige unterste Organisationsstufe der Partei (gemäß §§ 14-18 dieses Statuts) eingeschaltet werden, der beide, Kritiker und kritisierte Personen angehören. Dort ist der Streit nach Anhörung beider Seiten durch Mehrheitsbeschluss und protokollpflichtig zu kären, der Beschluss ist für alle Seiten verbindlich. Weitergehende Fragen regelt die Schiedsgerichtsordnung (SGO).

(9.3.3) Kritik an Funktionsträgern der Partei DIE NEUE MITTE ist ausschließlich an den betreffenden Funktionsträger direkt zu richten – darüber entscheidet der betroffene Vorstand nach Anhörung beider Seiten durch Mehrheitsbeschluss und protokollpflichtig, dieser Beschluss ist für alle Seiten verbindlich. Weitergehende

Fragen regelt die Schiedsgerichtsordnung (SGO). Wer unberechtigt, das bedeutet außerhalb seiner Parteifunktion, Adressenverteiler der Partei DIE NEUE MITTE oder privat erstellte Adressenverteiler mit Adressmaterial von Parteimitgliedern für seine derartigen persönlichen politischen Anliegen nutzt, verliert zwingend und sofort seine Mitgliedschaft.

(9.3.4) Kritik an Sachentscheidungen der Parteiorgane ist:

(9.3.4.1) zwischen dem Kritiker und der zuständigen Organisationsstufe der Partei direkt zu klären, es gilt der Beschluss der betreffenden Organisationstufe.

(9.3.4.2) Wer unberechtigt, das bedeutet außerhalb seiner Parteifunktion, Adressenverteiler der Partei oder privat erstellte Adressenverteiler mit Adressmaterial von Parteimitgliedern für seine eigenen politischen Anliegen nutzt, verliert zwingend und sofort seine Mitgliedschaft.

(9.3.4.3) Der Beschluss gemäß (6.3.4.1) ist für alle Seiten verbindlich.

Weitergehende Fragen regelt die Schiedsgerichtsordnung (SGO).

(9.4) alle satzungsgemäß gefassten Beschlüsse anzuerkennen und mitzutragen; wo dies nicht geschieht, erfolgt zwingend der Parteiausschluss.

(9.5) Querulantenentum zu vermeiden. Querulantenentum ist:

(9.5.1) das unnötige Aufschaukeln von Meinungsverschiedenheiten ohne und mit Anrufung weiterer Personen und Gremien.

(9.5.2) unzulässig und führt zwingend zum Verweis und im Wiederholungsfall zwingend zum Parteiausschluss. Weitergehende Fragen regelt die Schiedsgerichtsordnung (SGO).

(9.6) Parteiangelegenheiten ausschließlich formell und satzungsgemäß zu klären; wo dies nicht geschieht, erfolgt zwingend der Parteiausschluss.

(9.7) für Führungspositionen in Parteiämtern und jegliche Kandidaturen neben den üblichen Qualifikationsmerkmalen vorbildliche geistige und seelische Bildungs- und Arbeitserfahrung anzustreben. Wer diese Voraussetzungen nicht erfüllt, soll keine Führungspositionen erhalten.

(10) Endgültiger rechtlicher Austragungsort innerparteilicher Auseinandersetzungen ist die Schiedsgerichtsbarkeit; deren Beschlüsse sind mitzutragen; wo dies nicht geschieht, erfolgt zwingend der Parteiausschluss.

(11) Engültiger politischer Austragungsort innerparteilicher Auseinandersetzungen sind die Parteitage oder Parteiversammlungen aller Organisationsstufen, deren Beschlüsse sind in allen Fällen durch alle Beteiligten mitzutragen; wo dies nicht geschieht, erfolgt zwingend der Parteiausschluss.

(12) Verstöße gegen Satzung und Programm müssen zwingend binnen 30 Tagen satzungsgemäß geahndet werden. Weitergehende Fragen regelt die Schiedsgerichtsordnung (SGO).

§ 6 Mitgliedspflichten für Parteiämter, -funktionen und Abgeordnete

(1) Für unvereinbare Tätigkeiten ist festgelegt:

(1.1) Wer Mitglied des Bundestags, eines Landtags oder des Europäischen Parlaments ist, darf während der Wahlperiode keinen vergüteten Aufsichtsratsposten bei einem auf Gewinn ausgerichteten Unternehmen innehaben oder übernehmen und keine bezahlten Beraterverträge bei einem auf Gewinn ausgerichteten Unternehmen abschließen

oder weiterführen.

(1.2) Wer Mitglied des Bundesvorstands oder eines Landesvorstands ist, soll während der Amtszeit keinen vergüteten Aufsichtsratsposten bei einem auf Gewinn ausgerichteten Unternehmen innehaben oder übernehmen und keine bezahlten Beraterverträge bei einem auf Gewinn ausgerichteten Unternehmen abschließen oder weiterführen, ausgenommen diese fallen unter die üblichen Dienstleistungen der beratenden Berufe wie zum Beispiel Steuerberater, Rechtsanwälte, Energieberater, Baubiologen oder Gutachter.

(2) Der Bundesvorstand und die Vorstände der Landes-, Kreis- und Ortsverbände der Partei sowie die Vorstände der entsprechenden Organisationsstufen aller Bundesvereinigungen und Sonderorganisationen der Partei DIE NEUE MITTE stehen in der Pflicht, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der Partei DIE NEUE MITTE in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.

(3) Frauen und Männer sollen an Parteiämtern in der NM und an öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt sein.

(4) Bei allen Direktkandidaturen für alle Wahlen ist auf allen entscheidungsberechtigten Organisationsebenen der Partei auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten.

(5) Bei allen Aufstellungen von Listen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Neuen Bundestag und zum Europäischen Parlament soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinanderfolgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden.

Sollte dies nicht gelingen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.

(6) Die Generalsekretäre auf allen Parteiebenen erstatten ihren jeweils zuständigen Parteitag regelmäßig Bericht über die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Partei DIE NEUE MITTE.

§ 7 Mitgliederbefragung und Urabstimmung

(1) Eine Befragung von Parteimitgliedern ist grundsätzlich zulässig und kann ausschließlich auf der Ebene der Bundespartei, der Landes- oder Kreisverbände in Sach- und Personalfragen durchgeführt werden.

(2) Eine Mitgliederbefragung muss durchgeführt werden, wenn:

(2.1) sie von einem Drittel der jeweils nachgeordneten Gebietsverbände beantragt wird und

(2.2) der Vorstand der übergeordneten Organisationsstufe die Durchführung beschließt. Dieser Beschluss muss mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

(3) Urabstimmung

(3.1) Eine Urabstimmung kann den Beschluss eines DIE NEUE MITTE-Organs ändern, aufheben oder einen solchen Beschluss anstelle eines Organs fassen. Der Kanzlerkandidat oder die Kanzlerkandidatin der Partei kann durch Urabstimmung bestimmt werden.

(3.2) Gegenstand einer Urabstimmung können nur solche Beschlüsse sein, die nicht durch Parteigesetz oder durch andere Gesetze ausschließlich einem Organ vorbehalten sind. Darüber hinaus können nicht Gegenstand einer Urabstimmung sein:

- a) Fragen der Beitragsordnung, auch wenn sie in der Finanzordnung der Partei bzw. den entsprechenden Statuten oder Satzungen der Gliederungen nicht ausdrücklich und ausschließlich einem Organ zugewiesen sind,
- b) die Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne der Partei und ihrer Gliederungen,
- c) die Beschlussfassung über Änderungen des Organisationsstatuts, der Wahl-, Schieds- und Finanzordnung sowie der entsprechenden Statuten, Satzungen oder Ordnungen der Gliederungen.

(3.3) Eine Urabstimmung findet aufgrund eines Mitgliederbegehrens statt. Das Mitgliederbegehren muss einen konkreten Urabstimmungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein. Es kommt zustande, wenn es binnen einer Frist von drei Monaten von 10 % der Mitglieder unterstützt wird.

(3.4) Eine Urabstimmung findet ferner statt, wenn dies

- a) der Parteitag mit einfacher Mehrheit oder
 - b) der Parteivorstand mit Dreiviertelmehrheit beschließt
 - c) oder wenn sie mindestens zwei Fünftel der Landesvorstände beantragen.
- Diese Beschlüsse oder Anträge müssen einen Urabstimmungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein.

(3.5) In den Fällen des Mitgliederbegehrens und im Fall des Unterabsatzes 4 c) kann der Parteivorstand einen eigenen Vorschlag zur Abstimmung vorlegen.

(3.6) Durch die Urabstimmung wird eine verbindliche Entscheidung gegenüber dem Organ getroffen, an das die Urabstimmung gerichtet ist. Die Urabstimmung ist wirksam, wenn die Mehrheit der Abstimmenden zugestimmt und mindestens zwei Fünftel der Stimmberechtigten sich an der Abstimmung beteiligt haben. Innerhalb von zwei Jahren nach der Urabstimmung kann der Parteitag mit 2/3-Mehrheit eine andere Urabstimmung ansetzen, danach genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3.7) Der Parteivorstand beschließt eine Verfahrensrichtlinie zur Durchführung des Begehrens und der Urabstimmung. Verantwortlich für die Durchführung des Mitgliederbegehrens sind die Initiatoren. Der Parteivorstand unterstützt die Durchführung gemäß der vom Parteivorstand beschlossenen Verfahrensrichtlinie und unter Einhaltung der Datenschutzrichtlinie der Neuen Mitte.

(3.8) Gegen den Beschluss des Vorstandes über das rechtswirksame Zustandekommen des Mitgliederbegehrens können die Initiatoren des Begehrens unmittelbar das zuständige Schiedsgericht anrufen. Die Vorschriften der SGO gelten sinngemäß.

(3.9) Eine Urabstimmung kann auf allen Ebenen der Partei durchgeführt werden. Zur Durchführung einer Urwahl zur Bestimmung einer Spitzenkandidatur in den Gliederungen bedarf es einer Ermächtigungsgrundlage in der Satzung dieser Gliederung. Die Verfahrensrichtlinie der jeweiligen Gliederungen darf zu den Satzungen und Richtlinien höherrangiger Gliederungen nicht im Widerspruch stehen.

(4) Verfahren der Urabstimmung

(4.1) Der Parteivorstand setzt Tag und Zeit der Abstimmung fest. Die Abstimmung muss innerhalb von drei Monaten durchgeführt werden.

(4.2) Spätestens zwei Wochen vor dem Abstimmungstag sind Termin und Gegenstand zu veröffentlichen.

(4.3) Die Abstimmung wird innerhalb der Ortsvereine in unmittelbarer und geheimer Form vorgenommen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es finden einheitliche Stimmzettel Verwendung, die den Abstimmungsgegenstand so darstellen, dass eine Entscheidung mit „Ja“ oder „Nein“ möglich ist.

(4.4) Der Parteivorstand verantwortet rechtzeitige Veröffentlichung sowie Herstellung der Stimmzettel und deren Verteilung an die beteiligten Parteiorgane; letztere leiten die Stimmzettel über die beteiligten Gliederungsstufen der Parteiorgane an die Ortsvereinsvorstände weiter.

(4.5) Die Ortsvereinsvorstände sind für die Durchführung der Abstimmung verantwortlich. Insbesondere müssen sie den Mitgliedern Abstimmungszeit, Abstimmungslokal und Gegenstand der Abstimmung in geeigneter Weise bekannt geben, für die geheime Abstimmung Vorkehrungen treffen, über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen entscheiden, den Abstimmungsvorgang protokollieren und das Ergebnis mitsamt den Stimmzetteln und Abstimmungsprotokollen unverzüglich an die jeweils nächsthöheren Parteigliederungen weiterleiten.

(4.6) Die Stimmabgabe ist auch durch Briefwahl möglich. Briefwahlunterlagen sind einem Mitglied, auf schriftliche oder telefonische Anfrage hin, zuzusenden.

(4.7) Die Bezirke teilen das zusammengefasste Abstimmungsergebnis dem Parteivorstand mit. Stimmzettel und Abstimmungsprotokolle sind bei den jeweils Kreisverbänden für die Dauer eines Jahres aufzubewahren.

(4.8) Der Parteivorstand fasst die Abstimmungsergebnisse der Kreis- oder Landesverbände zusammen und veröffentlicht das Gesamtergebnis der Abstimmung.

(4.9) Bei der Bestimmung des Kanzlerkandidaten oder der Kanzlerkandidatin durch Urabstimmung ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat kein Kandidat oder keine Kandidatin diese Mehrheit erhalten, so findet zwischen den beiden Bestplatzierten eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(4.10) Im Vorfeld von parteiinternen Vorstandswahlen können Mitgliederbefragungen durchgeführt werden (§ 7 Abs. 1 und 2, Statut).

§ 8 Beitragspflicht

(1) Jedes Mitglied muss Parteibeiträge entrichten. Einzelheiten dazu regelt die Finanzordnung.

(2) Mitgliedsrechte sind grundsätzlich immer ruhend gestellt, wenn das betreffende Mitglied länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft im Verzug ist.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Ausschluss, durch Tod oder durch Erlöschen. Ein Mitglied ohne neue Staatsangehörigkeit verliert die Mitgliedschaft

durch Erlöschen, wenn es seine Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland verliert – und damit die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.

§ 10 Austritt

(1) Der Austritt ist jederzeit möglich. Er muss schriftlich erklärt werden und bedarf keiner Begründung. Er wird mit Zugang beim zuständigen Kreisverband sofort wirksam und entbindet von weiterer Beitragszahlung. Ein bei Beendigung der Mitgliedschaft bereits entrichteter Beitrag wird nicht zurückgezahlt.

(2) Als Erklärung des Austritts ist zu behandeln:

(2.1) wenn das Mitglied nach mindestens sechsmonatigem Zahlungsrückstand seiner Beiträge trotz zweifacher schriftlicher Mahnung den fälligen Beitrag nicht vollständig bezahlt hat. Die zweite Mahnung muss mit Einschreibebrief erfolgt sein.

(2.1.1) Mahnungen müssen:

(2.1.1.1) grundsätzlich Zahlungsfristen enthalten; diese beträgt grundsätzlich 14 Tage und kann im Ausnahmefall auf einen Monat verlängert werden.

(2.1.1.2) einen schriftlichen Hinweis auf die Folgen weiteren Zahlungsverzuges enthalten.

(2.2) wenn das Mitglied vor mindestens zwei Zeugen aus dem Kreis der Parteimitglieder erklärt, nicht mehr hinter Programm und/oder Satzung zu stehen oder entsprechende abweichende Ansichten oder Verhaltensweisen zu einzelnen Abschnitten oder Themen äußert und auf Hinweis trotzdem nicht von seiner Meinung oder seinem Verhalten in glaubwürdiger Weise klar abrückt.

(2.3) wenn im ersten Wiederholungsfalle das Mitglied vor mindestens zwei Zeugen aus dem Kreis der Parteimitglieder erklärt, nicht mehr hinter Programm und/oder Satzung zu stehen oder entsprechende abweichende Ansichten oder Verhaltensweisen zu einzelnen Abschnitten oder Themen äußert, auch wenn es anschließend – mit oder ohne Hinweis auf die satzungsmäßigen Folgen – von seiner Meinung oder seinem Verhalten klar abrückt.

(2.4) Vorgänge unter (2.2) oder (2.3) müssen stets von den vorgenannten mindestens zwei Zeugen im Wege einer vorschriftsmäßigen eidesstattlichen Erklärung unverzüglich schriftlich festgehalten und bestätigt werden.

(2.4.1) Beide eidesstattliche Erklärungen sind unverzüglich per Wurfinschreiben dem Generalsekretär des zuständigen Kreisverbandes (des austretenden Mitglieds) zuzuleiten, elektronische Vorab-Übermittlung ist zulässig, jedoch nicht wirksam.

(2.4.2) Der Vorgang muss unverzüglich an die Generalsekretäre in Landes- und Bundespartei per Wurfinschreiben weitergeleitet werden. Sollte das Mitglied von seiner satzungs-/programmwidrigen Meinung zunächst abrücken oder abgerückt sein, sind die Daten dieses Vorgangs dennoch in der Laufzeit der Parteimitgliedschaft unbegrenzt vollständig zu speichern.

(2.4.3) Die Empfehlungsgeber der unter (2.2) oder (2.3) auffälligen Mitglieder sind durch die für sie zuständigen Landesgeneralsekretäre, Bundesvorstandsmitglieder durch den Bundesgeneralsekretär zu befragen.

(2.4.4) Empfehlungsgeber, die in drei Fällen Mitglieder empfohlen haben, die sich später endgültig und unter Ausscheiden aus der Partei als unzuverlässig erwiesen haben, können gemäß § 3 NMS, Abs. (1.5.4) und (1.5.6) ihre Parteimitgliedschaft ohne weitere Anhörung der Schiedsgerichtsbarkeit verlieren. Darüber entscheidet der Bundesvorstand nach Anhörung des betroffenen Empfehlungsgebers, das letzte Wort hat der Bundesvorsitzende. Auch hier können Schiedsgerichte die Korrektheit der vorgelegten Dokumente prüfen, haben jedoch in der Sache keinen Entscheidungsspielraum.

(2.4.5) Dieses Verfahren kann vor dem zuständigen Schiedsgericht angefochten werden, jedoch kann das Schiedsgericht ausschließlich die Korrektheit und Eindeutigkeit der eingereichten Unterlagen prüfen – und entsprechend beschließen.

(3) Der Kreisverband stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und muss dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitteilen.

(4) Für alle Vorgänge gilt: Wo ein zuständiger Kreisverband nicht besteht, handelt der Landesvorstand, wo ein Landesverband nicht besteht, handelt der Bundesvorstand.

§ 11 Ordnungsmaßnahmen

(1) Der örtlich zuständige Parteivorstand oder der Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern treffen, wenn diese gegen das Statut der Partei oder ihr Grundsatzprogramm oder ihre Ordnungen, Geschäftsordnung (GO) oder Finanzordnung(FO) verstoßen.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Verwarnung

2. Verweis

3. Enthebung von Parteiämtern

4. Aberkennung der Berechtigung zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit mit einer Dauer ab zwei Jahren bis höchstens zum Ende der Mitgliedschaft.

5. Zurückstufung im dreistufigen Status der Mitgliedschaft, beispielsweise von der Vollmitgliedschaft in die Gastmitgliedschaft oder Mitgliedschaft im Unterstützerkreis.

(3) Für die Mitglieder eines Landesvorstands ist ausschließlich der Landesvorstand oder der Bundesvorstand zuständig; für Mitglieder des Bundesvorstands ist einzig und allein der Bundesvorstand zuständig. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Bundes- und Landesvorstand entscheidet der Bundesvorstand mit schriftlicher Begründung.

(4) Im Falle der Aberkennung der Berechtigung zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit muss die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet werden.

(5) Die Absätze § 11.1 bis § 11.4 gelten entsprechend auch im Verhältnis zwischen den Vereinigungen oder Sonderorganisationen und ihren Mitgliedern.

(6) Auflösung oder Ausschluss einer Gliederung der Neuen Mitte ist (gemäß § 16 PartG) nur wegen anhaltender und schwerwiegender Verstöße gegen Grundsätze des Parteiprogramms und/oder der Satzung der Partei DIE NEUE MITTE mit ihren Ordnungen Geschäftsordnung (GO) und Finanzordnung (FO) zulässig.

(6.1) Als anhaltende Verstöße (gemäß § 16 Abs. 1PartG) gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei sind solche zu bewerten, die ein halbes Jahr nach der ersten Feststellung durch den Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Bundesausschuss (soweit vorhanden) nicht unzweifelhaft endgültig beendet und/oder bereinigt sind.

(6.2) Als schwerwiegende Verstöße (gemäß § 16 Abs. 1PartG) gegen die Grundsätze und/oder die Ordnung der Partei sind solche zu bewerten, die mindestens zwei Festlegungen der ausführlichsten Variante des NM-Parteiprogramms anhaltend (gemäß § 11 Abs. 6 Nr. 1 Statut) und grob verletzt, so dass die Programm-Aussage ihre Wirkung und Verbindlichkeit weitgehend verliert.

(6.3) Die Maßnahme nach Absatz 6 kann nur vom Bundesvorstand der Partei DIE NEUE MITTE im Einvernehmen mit dem Bundesausschuss (soweit vorhanden) beschlossen werden. Hierfür sind in jedem der beiden Gremien mindestens zwei Drittel der jeweils satzungsgemäß gültigen Stimmenzahl erforderlich. Diese Beschlussfassung muss auf Verlangen des Bundesvorsitzenden, der einfachen Mehrheit von Bundesvorstand oder Bundesausschuss (soweit vorhanden) oder eines Landesvorstandes spätestens binnen vier Wochen nach Antragstellung erfolgen – und ist vom nächsten Parteitag mit einfacher Mehrheit zu bestätigen. Erfolgt diese zwingend vorgeschriebene Bestätigung nicht, tritt die Maßnahme außer Kraft.

(6.4) Gegen die Maßnahme nach Absatz 6 kann die Schiedsgerichtsbarkeit angerufen werden.

(6.4.1) Zuständig sind in erster Instanz die betroffenen Landesschiedsgerichte, in deren Zuständigkeitsbereich eine Maßnahme nach Absatz 6 fällt, soweit die Maßnahme Gebietsverbände oder Organe unterhalb des Landesverbandes betrifft – gemäß SGO § 13 Abs. 5.

(6.4.2) Zuständig ist das Bundesschiedsgericht, soweit die Maßnahme nach Absatz 6 Landesverbände oder Organe des Landesverbandes betrifft – gemäß SGO § 14 Abs. 4 Satz 3.“

§ 12 Parteiausschluss

(1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Programm oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

(2) Den Ausschluss beantragt der örtlich zuständige Kreis-, Landes- oder Bundesvorstand. Die Entscheidung über den Antrag obliegt dem nach der Schiedsgerichtsordnung der Partei DIE NEUE MITTE zuständigen Schiedsgericht. Wo einzuständiger Kreisverband nicht besteht, handelt der Landesvorstand, bei Nichtbestehen eines Landesverbandes der Bundesvorstand.

(3) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder eines Landesvorstands ist ausschließlich der Landes- oder Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstands ausschließlich der Bundesvorstand zuständig.

(4) Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstands der Partei muss stets das für den Wohnsitz des Mitgliedes zuständige Landesschiedsgericht in erster Instanz angerufen werden.

(5) Die Entscheidungen der Schiedsgerichte in Ausschlussverfahren müssen stets schriftlich begründet werden.

(6) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, in denen sofort eingegriffen werden muss, kann der zuständige Kreis- oder Landesvorstand oder der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Schiedsgerichte ausschließen. Sollte der Vorstand einen solchen Beschluss fällen, so gilt dieser Beschluss gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens.

Wo einzuständiger Kreisverband nicht besteht, handelt der Landesvorstand, bei Nichtbestehen eines Landesverbands der Bundesvorstand.

Die Schiedsgerichte der Partei müssen in jeder Lage eines Verfahrens prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Schiedsgerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

(7) Absätze 1 bis 6 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und Sonderorganisationen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 13 Parteischädigendes Verhalten

Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

1. schwerwiegend, fortgesetzt und absichtlich gegen ethische politische Grundsätze der Partei verstößt oder entsprechend im Widerspruch dazu handelt;
2. zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der Partei DIE NEUE MITTE oder einer anderen, mit der Partei DIE NEUE MITTE konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angehört und/oder direkt oder indirekt zuarbeitet;
3. als Mitglied der Partei DIE NEUE MITTE gegen einen auf einer Mitglieder-versammlung oder Vertreterversammlung der Partei DIE NEUE MITTE nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerber auftritt;
4. als DIE NEUE MITTE-Kandidat in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der DIE NEUE MITTE-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet;
5. in Versammlungen politischer Gegner und/oder in deren Medien (Funk, Fernsehen, Presse, Internet) gegen die erklärte Parteipolitik Stellung bezieht;
6. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät;
7. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.
8. innerhalb der Partei satzungsmäßig und/oder durch Vorstandsbeschlüsse in Bundespartei und Landesorganisationen nicht vorgesehene Organisationen, Gruppen und/oder Kreise innerhalb der Partei gründet und/oder sich an deren Aufstellung und Tätigkeit beteiligt – insbesondere, wenn dieses ohne Kenntnis zuständiger Vorstände in Bund und/oder Ländern geschieht;
9. eine oder mehrere ehrenrührige strafbare Handlungen begeht und deswegen rechtskräftig verurteilt wurde;
10. die besonderen Treuepflichten verletzt, welche für einen Angestellten der Partei gelten;

11. seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten Beiträge als Amts- oder Mandatsträger der Partei DIE NEUE MITTE (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.

III. Gliederung

§ 14 Organisationsstufen

(1) Organisationsstufen der Partei DIE NEUE MITTE sind:

1. Bundespartei
2. Landesverbände
3. Kreisverbände
4. Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände
5. Ortsverbände

(2) Kommunikation zwischen Funktionsträgern der Partei und Mitgliedern: Hierüber und über Zuwiderhandlungen mit entsprechenden Sanktionen entscheidet der Bundesvorstand, bei Uneinigkeit der Bundesvorsitzende, Anrufung der Schiedsgerichtsbarkeit ist nicht möglich.

(2.1) Schriftliche, mündliche und/oder fernmündliche Kommunikation von Funktionsträgern mit Mitgliedern findet nur nach vorheriger Kenntnis und schriftlicher Zustimmung des Bundesvorstands statt.

(3) Durch Beschlussfassung wirksam gewordene Sachbeschlüsse müssen unverzüglich allen Untergliederungen der Partei mitgeteilt werden:

(3.1) Bekanntmachung der Beschlussfassung: Unbedingte Erklärung und Umsetzung aller Vorstandsbeschlüsse in allen Gliederungen der Partei – insbesondere in Kommunikation mit den Mitgliedern.

(3.2) Nachweis der Umsetzung muss erbracht werden, z.B. durch Fotos, Protokolle, E-Mails etc.

Hierüber und über Zuwiderhandlungen mit entsprechenden Sanktionen entscheidet der Bundesvorstand, bei Uneinigkeit der Bundesvorsitzende, Anrufung der Schiedsgerichtsbarkeit ist nicht möglich.

(4) Wo es zweckmäßig erscheint, können durch Satzung der Landesverbände mehrere Kreisverbände zu regionalen Arbeitsgemeinschaften oder Regions- bzw. Bezirksverbänden zusammengefasst werden.

(5) Sprechertätigkeit

(5.1) Auf allen Organisationsstufen der Partei DIE NEUE MITTE wirken die jeweiligen Vorsitzenden grundsätzlich auch als Sprecher in der Öffentlichkeit und gegenüber den Medien. Die Vorsitzenden können mit Zustimmung der stimmberechtigten Vorstandskollegen jederzeit Sprecher berufen und abberufen. Ausnahmen müssen auf Vorschlag der Mehrheit der Parteitage oder – versammlungen von der jeweils höheren Organisationsstufe genehmigt werden.

(5.2) Ausnahmslos jedoch müssen sich alle Sprecher an die Grundregel halten, dass in der Öffentlichkeit und gegenüber den Medien alle DIE NEUE MITTE- Organisationsstufen einzig und allein ausschließlich zur Politik ihrer eigenen

Organisationsstufe und den niedrigeren Organisationsstufen Stellung nehmen dürfen, also allein und ausschließlich die Bundespartei zur Bundespolitik und allen Fragen aller übrigen Organisationsstufen.

(6) DIE NEUE MITTE unterhält oder plant für sämtliche Organisationsstufen unterhalb der Bundespartei, zunächst also für die Bundesländer, Intranet-Websites, auf denen die Mitglieder der Ländergruppen miteinander in Kontakt treten können, um Sachfragen zu diskutieren. Dazu gelten folgende Regeln:

(6.1) Anmelder für bestimmte Sachthemen der Intranet-Diskussion fungieren als Gruppenleiter aller Teilnehmer und sorgen für ordentliche Diskussionsführung, Beteiligung und sachdienlichen Ablauf.

(6.2) Die Themenauswahl muss, analog zu § 14 Abs. 3 zwingend die auf der jeweiligen Organisationsstufe der Partei DIE NEUE MITTE behandelten politischen Fragen betreffen.

(6.3) Alle Intranet-Teilnehmer müssen sich zuvor mit derjenigen Mail-Adresse registrieren, die auch für die Informationskontakte gegenüber der Neuen Mitte beim Partei-Eintritt angegeben wurde. Jedes Mitglied darf nur einen Intranet-Account einrichten und muss dabei unter seinem tatsächlichen Mitgliedsnamen laut amtlichem Lichtbildausweis handeln. Verwechslungen und Anonymisierung sind unbedingt zu vermeiden. Falsche Angaben führen zum Ausschluss des Mitgliedes aus dem Intranet – und bei besonders groben Verstößen gegen die Interessen der Partei DIE NEUE MITTE zum Ausschluss aus der Partei gemäß § 13 dieses Statuts.

(6.4) Texte, Bilder und Videos dürfen nur verwendet werden, soweit keine fremden Rechte berührt werden. Jeder Nutzer trägt für seine eigenen Handlungen selbst die volle Verantwortung und hat DIE NEUE MITTE von allen rechtlichen Ansprüchen freizuhalten. Auch hier gilt § 13 dieses Statuts.

(6.5) Alle Teilnehmer sollten sich jederzeit bemühen, guten Umgang mit allen anderen Teilnehmern gemäß typischen Netiquette-Regeln zu pflegen. Hierzu hält der Generalsekretär entsprechende Leitlinien vor.

(7) Runde Tische der Partei DIE NEUE MITTE dienen insbesondere vor der Gründung von Parteigliederungen in den Organisationsstufen unterhalb der Bundespartei als erste Anlaufstelle für Interessierte in- und außerhalb der Neuen Mitte. Sie fördern den Austausch von Informationen, die Stellung der Partei und ihrer Mitglieder in der Öffentlichkeit und die Gewinnung neuer Mitglieder. Hierzu hält der Generalsekretär Leitsätze und Verhaltensvorschläge bereit.

(7.1) Runde Tische müssen von mindestens einem, höchstens vier Mitgliedern der Partei DIE NEUE MITTE als Leitung verantwortlich eingerichtet, organisiert und betreut werden. Feste Treffpunkte und –zeiten sichern Zugänge ohne aufwändige Terminabsprachen. Die Tisch-Leitung sammelt unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen alle notwendigen Daten zur Erreichbarkeit der Teilnehmer.

(7.2) Die Tisch-Leitung ist gegenüber dem Vorsitzenden auf der jeweiligen Organisationsstufe der Partei DIE NEUE MITTE sowie dem Vorsitzenden der nächsthöheren Partei-Organisationsstufe berichtspflichtig. Dazu sind bei beiden Adressaten schriftliche Kurzprotokolle mit Anwesenheitsliste, Ablauf und bemerkenswerten Ergebnissen und Planungen einzureichen.

(7.3) Medienvertreter haben keinen Zugang! Auch hier gilt § 14 Abs. 3 dieses Statuts.

§ 15 Bundespartei

Der engere Bundesvorstand (erweitert: s. § 31 SNM) besteht aus mindestens drei Personen mit vier unterschiedlichen Funktionen und Zuständigkeiten. Die Aufgabenverteilung regelt der Bundesvorstand vor dem ersten Bundesparteitag einvernehmlich. In der Frühphase nach der Parteigründung lassen sich die nachfolgend beschriebenen Funktionen entsprechend bündeln:

- bis zu einer Gesamtzahl von 2.000 Mitgliedern auf drei Personen,
- ab einer Gesamtzahl von 2.001 Mitgliedern auf vier Personen,

1. Bundesvorsitzender

Der Bundesvorsitzende ist zugleich Sprecher der Partei gegenüber den Medien in allen Fragen der Gesamtpartei und oberster Streitschlichter der Gesamtpartei.

2. Stellvertretender Bundesvorsitzender

Der Stellvertretende Bundesvorsitzende vertritt den Bundesvorsitzenden, wenn dieser verhindert ist und erhält vom Bundesvorstand weitere Aufgaben nach aktueller Lage, Notwendigkeit und Interessenrichtung. Entsprechend der Staffelung der Mitgliederzahlen gibt es bis zu fünf voll stimmberechtigte Stellvertreter:

- ein Stellvertreter bei bis zu 2.000 Mitgliedern,
- zwei Stellvertreter bei bis zu 5.000 Mitgliedern,
- drei Stellvertreter bei bis zu 10.000 Mitgliedern,
- vier Stellvertreter bei bis zu 20.000 Mitgliedern,
- fünf Stellvertreter ab 20.001 Mitgliedern.

3. Bundesschatzmeister

Der Bundesschatzmeister ist oberste Instanz in allen Finanzfragen und verantwortet den Finanzteil im Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei. Er arbeitet eng zusammen mit den Schatzmeistern in allen Untergliederungen der Partei in Ländern, Bezirken, Kreisen und Ortsverbänden.

4. Generalsekretär

Der Generalsekretär trägt die oberste Verantwortung für die gesamte Personalentwicklung der Partei auf allen Ebenen. Hierzu zählt neben fachlichen Fragen auch die ethische Fortbildung aller Träger von Parteiämtern oder gewählten Mandaten.

5. Der Bundesvorstand wird durch Beisitzer aus dem Mitgliederkreis erweitert, die den Vorstandsmitgliedern ehrenamtlich zuarbeiten. Sie können nach Maßgabe des Bundesvorsitzenden an den Sitzungen des Bundesvorstands teilnehmen und haben im Bundesvorstand Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. Abhängig von der Mitgliederzahl der Gesamtpartei wählt der Bundesparteitag:

- bis zu elf Beisitzer bei einer Gesamtmitgliederzahl bis 2.000
- bis zu 16 Beisitzer bei einer Gesamtmitgliederzahl ab 2.001

6. Ab einer Gesamtmitgliederzahl von 5.001 Mitgliedern erhalten die Beisitzer im Vorstand zusätzlich zu ihren bisherigen Rechten ihr volles Stimmrecht.

6.1 Ab einer Gesamtmitgliederzahl von 10.001 wählt der Bundesparteitag weitere fünf Beisitzer in den Bundesvorstand, also insgesamt 21 Beisitzer.

6.2 Ab einer Gesamtmitgliederzahl von 40.001 wählt der Bundesparteitag weitere vier Beisitzer in den Bundesvorstand, also insgesamt 25 Beisitzer.

§ 16 Landesverbände

(1) Landesverbände sind Organisationen der NM in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Landesverbände sollen eigenständig arbeiten, jedoch ausschließlich in Ab- bzw. Rücksprache mit dem Bundesvorstand, zumeist schriftlich.

(3) Schließungen: Landesverbände bzw. Untergliederungen können vom Bundesvorstand mangels hinreichender Mitgliederzahl aufgelöst werden. Solche Beschlüsse müssen der Gesamtpartei unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Einrichtung von Konten: Einzig und allein der Bundesvorstand richtet Konten ein und hat das Recht zur Auflösung der Konten. Alle Untergliederungen haben volle Einsicht, beschränkt auf ihren jeweiligen Verfügungsbereich.

Verfügungsberechtigung für Untergliederungen gilt bis 100 (einhundert) Euro.

(5) Zentralisierung der gesamten Büroarbeit: Bürokräfte arbeiten zentral, Server, Räume, Computer etc. werden vom Bundesvorstand zur Verfügung gestellt.

(5.1) Landesbüros sind bis zu einer Landesmitgliederzahl von 100 über die Adresse der Bundespartei zu führen, darüber als virtuelle Büros in der jeweiligen Landeshauptstadt.

(5.2) Beauftragte Firmen zu Führung virtueller Büros leiten die gesamte Korrespondenz an den Bundesvorstand, der entsprechende Zusendungen an die jeweiligen Landesverbände weiterleitet.

(6) Fachkompetenz: Zur sachgemäßen Führung der Parteigeschäfte beruft der Bundesvorstand fachlich bewanderte angestellte Mitarbeiter.

(7) Zunächst wird für jedes Bundesland ein Landesverband eingerichtet, sobald die Mitgliederzahl im entsprechenden Bundesland die 100 überschreitet. Auf Beschluss des Bundesvorstandes und in Abstimmung mit dem Generalsekretär der Bundespartei kann bei akutem Bedarf (Wahlen) auch schon bei Mitgliederzahlen unter 100 ein Landesverband gegründet werden.

Bei Anwachsen der Mitgliederzahl über bestimmte, vom Bundesvorstand festzulegende Größenordnungen hinaus können in jedem Bundesland auch mehrere Landesverbände eingerichtet werden.

(8) Der Landesverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereichs, soweit sie nicht mehrere Landesverbände gemeinsam betreffen und deswegen nur im Einvernehmen mit der Bundespartei behandelt werden können.

(9) Der Landesvorstand besteht aus mindestens drei Personen mit vier unterschiedlichen Funktionen und Zuständigkeiten. Die Aufgabenverteilung regelt der Landesvorstand vor dem ersten Landesparteitag einvernehmlich. In der Frühphase nach der Gründung eines Landesverbandes lassen sich die nachfolgend beschriebenen Funktionen entsprechend bündeln:

- bis zu einer Gesamtzahl von 1.000 Mitgliedern auf drei Personen,
- bis zu einer Gesamtzahl von 2.000 Mitgliedern auf vier Personen,

(9.1) Landesvorsitzender

Der Landesvorsitzende ist zugleich Sprecher der Partei gegenüber den Medien in

allen Fragen der Landespartei und oberster Streitschlichter der Landespartei, soweit nicht Schiedsgerichte angerufen werden.

(9.2) Stellvertretender Landesvorsitzender

Der Stellvertretende Landesvorsitzende vertritt den Landesvorsitzenden, wenn dieser verhindert ist und erhält vom Landesvorstand weitere Aufgaben nach aktueller Lage, Notwendigkeit und Interessenrichtung.

Entsprechend der Staffelung der Mitgliederzahlen gibt es bis zu fünf voll stimmberechtigte Stellvertreter:

- ein Stellvertreter bei bis zu 2.000 Mitgliedern,
- zwei Stellvertreter bei bis zu 5.000 Mitgliedern,
- drei Stellvertreter bei bis zu 10.000 Mitgliedern,
- vier Stellvertreter bei bis zu 20.000 Mitgliedern,
- fünf Stellvertreter ab 20.001 Mitgliedern.

(9.3) Landesschatzmeister

Der Landesschatzmeister ist oberste Instanz in allen Finanzfragen und verantwortet den Finanzteil im Rechenschaftsbericht der Landespartei. Er arbeitet eng zusammen mit den Schatzmeistern im Bund sowie in allen Untergliederungen der Partei in Bezirken, Kreisen und Ortsverbänden.

(9.4) Generalsekretär

Der Generalsekretär trägt die oberste Verantwortung für die gesamte Personalentwicklung der Landespartei auf allen Ebenen. Hierzu zählt neben fachlichen Fragen auch die ethische Fortbildung aller Träger von Parteiämtern oder gewählten Mandaten. Er arbeitet eng zusammen mit den Fachkollegen aller übrigen Ebenen der Partei.

(10) Der Landesvorstand ernennt und entlässt einstimmig bis zu elf Beisitzer aus dem Mitgliederkreis, die den Vorstandsmitgliedern ehrenamtlich zuarbeiten. Diese Beisitzer können nach Maßgabe des Landesvorsitzenden an den Sitzungen des Landesvorstands teilnehmen und haben im Landesvorstand Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. Der Landesvorsitzende und sein Stellvertreter teilen sich drei Beisitzer, alle anderen Vorstandsmitglieder erhalten je zwei.

(10.1) Ab einer Gesamtmitgliederzahl eines Landesverbandes von 2.501 Mitgliedern sind mindestens acht der Beisitzer vom Landesparteitag zu wählen. Diese gewählten Beisitzer erhalten volles Stimmrecht im Landesvorstand.

(10.2) Ab einer Gesamtmitgliederzahl eines Landesverbandes von 5.001 Mitgliedern sind alle elf Beisitzer vom Landesparteitag zu wählen. Diese gewählten Beisitzer erhalten volles Stimmrecht im Landesvorstand.

(11) Die Satzungen der Landesverbände sowie alle Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Generalsekretär der Bundespartei. Die Prüfung beschränkt sich darauf, ob ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, Satzung, Finanzordnung oder Schiedsgerichtsordnung vorliegt. Die Entscheidung über die Genehmigung hat innerhalb von einem Monat nach Zugang der Satzungsbeschlüsse bei der Bundespartei zu erfolgen. Zur Vereinfachung der Abläufe sind interne Abstimmungen mit dem Generalsekretär vor Beschlussfassung durch die Landesverbände jederzeit möglich. Entsprechende Anfragen sind ebenfalls binnen Monatsfrist zu beantworten.

(12) Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Bundespartei festgelegten Grundlinien und dem Parteiprogramm stehen.

(13) Die Landesgeschäftsführer werden im Einvernehmen mit dem Generalsekretär der Bundespartei ernannt.

Der Landesgeschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen des Landesvorstandes teil. Die Landessatzung kann weitergehende Regelungen vorsehen. Der Landesgeschäftsführer kann für den Landesverband alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die der ihm zugewiesene Aufgabenkreis gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

§ 17 Kreisverbände

(1) Der Kreisverband ist die Organisation der Partei DIE NEUE MITTE in den Grenzen mindestens eines Verwaltungskreises. Ein Kreisverband kann also auch mehrere Verwaltungskreise umfassen. Im Gebiet eines Verwaltungskreises dürfen jedoch nicht mehrere Kreisverbände bestehen. Bildung und Abgrenzung eines Kreisverbandes ist Aufgabe des zuständigen Landesverbandes.

Kreisverbände sind ab einer Mitgliederzahl von 100 zu bilden. Auf Beschluss des Landesvorstandes und in Abstimmung mit dem für Personalfragen zuständigen Generalsekretär der Landespartei kann auch schon bei Mitgliederzahlen unter 100 ein Kreisverband gegründet werden.

(2) Der Kreisverband ist die kleinste selbständige organisatorische Einheit der NM mit Satzung und selbständiger Kassenführung gemäß Satzung des zuständigen Landesverbandes.

(3) Der Kreisverband ist zuständig für alle organisatorischen und politischen Fragen seines Bereiches, soweit sie nicht einem Bezirksverband übertragen sind oder mehrere Kreisverbände betreffen und deswegen vom jeweiligen Landesverband wahrgenommen werden. Der Kreisverband ist insbesondere zuständig für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge. Der Kreisverband kann seinen Untergliederungen gestatten, unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazugehörenden Belege, eine Kasse zu führen.

(4) Kreisparteitag und Kreisvorstand sind notwendige Organe des Kreisverbandes. Zusammensetzung, Befugnisse und Wahl der Mitglieder dieser Organe werden in der Landessatzung einheitlich für den gesamten Landesverband geregelt. Die Satzung kann zulassen, dass ein Kreisausschuss als zusätzliches Organ des Kreisverbandes errichtet wird.

(5) Der Kreisvorstand ernennt und entlässt einstimmig bis zu fünf Beisitzer aus dem Mitgliederkreis, die den Vorstandsmitgliedern ehrenamtlich zuarbeiten. Diese Beisitzer können nach Maßgabe des Kreisvorsitzenden an den Sitzungen des Kreisvorstands teilnehmen und haben im Kreisvorstand Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. Der Kreisvorsitzende und sein Stellvertreter teilen sich drei Beisitzer, alle anderen Vorstandsmitglieder erhalten je zwei.

5.1 Ab einer Gesamtmitgliederzahl eines Landesverbandes von 301 Mitgliedern sind mindestens zwei der Beisitzer vom Landesparteitag zu wählen. Diese gewählten Beisitzer erhalten volles Stimmrecht im Kreisvorstand.

5.2 Ab einer Gesamtmitgliederzahl eines Landesverbandes von 601 Mitgliedern sind alle fünf Beisitzer vom Landesparteitag zu wählen. Diese gewählten Beisitzer erhalten volles Stimmrecht im Kreisvorstand.

(6) Der Kreisgeschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen des Kreisvorstandes teil. Die Landessatzung kann weitergehende Regelungen vorsehen. Der Kreisgeschäftsführer kann für den Kreisverband alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die der ihm zugewiesene Aufgabenkreis gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

(7) Den Kreisverbänden ist durch Landessatzung die Möglicheiteinzuräumen, folgende Regelungen zu treffen:

1. Sofern mindestens 25 Prozent der Mitglieder oder der Ortsverbände die Einberufung einer gesonderten Mitgliederversammlung beantragen, entscheiden die Mitglieder indieser über die Anwendung des Delegierten- oder Mitgliederprinzips bei Mitgliederversammlungenund Parteitag. Die Mitglieder entscheiden dabei auch, für welchen Zeitraum diese Verfahrensentscheidung Bestand haben soll. Dies gilt - falls nicht bereits entsprechende Satzungsvorschriften bestehen - für die Wahl von Vorständen der Stadtbezirks-, Gemeinde-, Stadt- und Kreisverbände sowie für die Aufstellung der Kandidaten der Partei für Direktmandate und Listenkandidaturen bis zur Kreisverbandsebene bei allen öffentlichen Wahlen.

2. Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat das Recht, bis zum Ablauf der in den Satzungen vorgesehenen Antragsfristen und unter Nachweis der erforderlichen Zahl unterstützender Unterschriften Anträge an den Kreisparteitag seines Kreisverbandes zu richten, unabhängig davon, ob dieser als Mitglieder-versammlung oder als Delegiertenparteitagdurchgeführt wird. Der Versammlungsleiter hat die Pflicht, über fristgemäß eingegangene Anträge abstimmen zu lassen. Gleiches gilt sinngemäß für Initiativanträge.

(8) Durch Landessatzung sind einheitlich für den gesamten Landesverband zu regeln:

1. Die Termine für allgemeine Parteiwahlen für alle Organe und sonstigen Gremien sowieVereinigungen der Kreis- und Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände,
2. das Verfahren für die Aufstellung von Kandidaten der Partei DIE NEUE MITTE zu Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen,
3. das Verfahren beider Auflösung eines Kreisverbandes,
4. die Genehmigung von Kreissatzungen und allen Satzungsänderungen durch den Landesvorstand. Die Prüfung beschränkt sich darauf, ob ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, das Satzung oder die Landessatzung, die Finanzordnung (FO) oderdie Schiedsgerichtsordnung (SGO) vorliegt. Der Landesverband muss innerhalb eines Monats nach Zugang der Satzungsbeschlüsse über die Genehmigung entscheiden.

(9) Der Bundesvorstand beschließt mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder auf gemeinsamen Vorschlag des Parteivorsitzenden und des Generalsekretärs über Errichtung, Tätigkeitsgebiet, Bezeichnung und parteiorganisatorische Zuordnung der Auslandsverbände der Partei DIE NEUE MITTE. Er koordiniert, soweit erforderlich, die Zusammenarbeit der

Auslandsverbände untereinander sowie mit der Bundespartei und den jeweils zugeordneten Landesverbänden. Die Satzungen der Auslandsverbände und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Generalsekretär.

§ 18 Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände

- (1) Der Stadt-/Gemeindeverband ist die Organisation der Partei in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden; ihm entspricht in den Stadtbezirken der kreisfreien Städte der Stadtbezirksverband. Dessen Gründung und Abgrenzung ist Aufgabe des zuständigen Kreisverbandes. Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen des Stadt-/Gemeindeverbandes bzw. des Stadtbezirksverbandes müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband erfolgen.
- (2) Die Landesverbände können durch Satzung die weitere Untergliederung von Stadt-/Gemeindeverbänden bzw. Stadtbezirksverbänden in Ortsverbände regeln und dabei die jeweiligen Rechte und Pflichten bestimmen.

§ 19 Kandidatenaufstellung

- (1) An der Aufstellung der Kandidaten und an der Wahl von Vertretern für eine Vertreterversammlung zum Zwecke der Kandidatenaufstellung können nur diejenigen Mitglieder der Partei mitwirken, die zum Zeitpunkt des Zusammentritts der jeweiligen Versammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet wahlberechtigt sind, soweit das jeweilige Wahlgesetz dies vorschreibt.
- (2) Das Verfahren für die Aufstellung der Kandidaten (§ 17 Abs. 8 Ziffer 2 dieses Statuts) muss mindestens festlegen:
1. Art und Weise der Kandidatenaufstellung, wenn das jeweilige Wahlkreisgebiet dem Gebiet eines Kreisverbandes entspricht, wenn mehrere Wahlkreisgebiete zusammen dem Gebiet eines Kreisverbandes entsprechen oder wenn ein Wahlkreisgebiet das Gebiet mehrerer Kreisverbände oder von Teilen davon umfasst,
 2. Vorschriften über die Beschlussfähigkeit, die Art und Weise der Abstimmung, die jeweils erforderlichen Mehrheiten und die Aufnahme und Unterzeichnung der Niederschriften über die zum Zwecke der Kandidatenaufstellung erfolgenden Mitgliederversammlungen oder Vertreterversammlungen sowie über die Prüfung, Unterzeichnung und Einreichung von Wahlvorschlägen,
 3. Bestimmung der Art der Versammlung zur Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen,
 4. Wahl der Vertreter zu Vertreterversammlungen im Wahlkreis,
 5. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung mit dem Zweck, auf Wahlkreis- und Landesebene Kandidaten aufzustellen,
 6. Schriftform der Einladung mit Angabe der Tagesordnung, wobei die Ladungsfrist zwei Wochen beträgt, jedoch in dringenden Fällen durch Beschluss des zuständigen Vorstandes auf eine Woche abgekürzt werden kann,
 7. Festlegung des Stichtages für die jeweils im Zusammenhang mit der Wahl von Vertretern für die Kandidatenaufstellung maßgeblichen Mitgliederzahlen,
- (3) Die Bewerber und Ersatzbewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament werden, sofern der Bundesvorstand gemäß § 8 Abs. 2 Europawahlgesetz sich für

die Einreichung einer gemeinsamen Liste für alle Länder (Bundesliste) entscheidet, in geheimer Abstimmung von einer Bundesvertreterversammlung gewählt. Für deren Zusammensetzung gelten, soweit die Wahlgesetze nicht entgegenstehen, die Bestimmungen des § 27 dieses Statuts entsprechend; für die Einberufung, Beschlussfähigkeit, Leitung und Durchführung der Bundesvertreterversammlung sowie für das Verfahren für die Wahl der Bewerber gelten die Bestimmungen des Statuts und der Geschäftsordnung der Partei DIE NEUE MITTE für Bundesparteitage entsprechend.

Für die Aufstellung der gemeinsamen Liste für alle Länder (Bundesliste) werden vorbehaltlich Satz 4 die auf die Partei eines jeden beteiligten Bundeslandes entfallenden Listenplätze nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers aufgrund der Ergebnisse der vorausgegangenen Europawahl ermittelt. DIE NEUE MITTE in den Ländern hat für die ihr zustehenden Listenplätze das Vorschlagsrecht. Die Bundesvertreterversammlung kann hiervon nur mit Zweidrittelmehrheit abweichen. Die ersten Plätze der gemeinsamen Liste für alle Länder (Bundesliste) sind zunächst mit je einem Bewerber aus jedem Bundesland zu besetzen, in dem DIE NEUE MITTE zur Europawahl kandidiert. Die restlichen Plätze werden nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt; hierbei müssen jedoch die nach Halbsatz 1 verteilten Plätze angerechnet werden.

§ 20 Berichtspflichten, Informationsrechte

(1) In regelmäßigen Abständen berichten die Kreisverbände den Landesverbänden und die Landesverbände der Bundespartei über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Mitgliederbewegung. Die näheren Einzelheiten hinsichtlich Zeiträumen, Inhalten und Gliederung der Berichte bestimmen die Bundespartei sowie die Landesverbände für die ihnen jeweils zuzuleitenden Berichte.

(2) Bundespartei und Landesverbände können sich jederzeit über alle Angelegenheiten der nachgeordneten Landes-, Kreis- und Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände in ihrem Zuständigkeitsbereich informieren.

§ 21 Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl, zentrale Mitgliederdatei / ZMD Datenschutz

(1) Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der Zentralen Mitgliederdatei. Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft sind von der zuständigen Kreisgeschäftsführerin bzw. vom zuständigen Kreisgeschäftsführer oder einem dazu vom Kreisvorstand benannten Beauftragten unverzüglich bei der Zentralen Mitgliederdatei zu melden.

(2) Die Mitgliederzahl eines Verbandes wird nur dann anerkannt, wenn die jeweils festgesetzten Beitragsanteile an den nächsthöheren Verband bezahlt worden sind.

(3) Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung aller Mitgliederdaten der Zentralen Mitgliederdatei ist nur für Zwecke der Arbeit der Partei sowie ihrer Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zulässig. Für den Datenschutz in der Partei DIE NEUE MITTE gelten die Bestimmungen des

Bundesdatenschutzgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß.
Die Landesverbände erlassen eine entsprechende Verfahrensordnung.

§ 22 Eingriffsrechte der Bundespartei und der Landesverbände
Erfüllen die Landes-, Kreis- und Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände die ihnen nach den Satzungen und den §§ 15, 16 und 17 dieses Statuts obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so können die Vorstände der nächsthöheren Verbände das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle einen Beauftragten einsetzen.

§ 23 Unterrichts- und Eingriffsrechte der Bundespartei
Der Bundesgeneralsekretär hat das Recht, sich jederzeit über alle Angelegenheiten aller nachgeordneten Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zu unterrichten.

§ 24 Weisungsrecht der Generalsekretäre
Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zum neuen Bundestag sowie zum Europäischen Parlament sind die nachgeordneten Gebietsverbände, die Vereinigungen und die Sonderorganisationen an die Weisungen des Generalsekretärs gebunden.

IV. Organe

§ 25 Stimmrecht in den Organen der Partei DIE NEUE MITTE
Um ein Stimmrecht in den Organen der Partei DIE NEUE MITTE auf allen Ebenen (Kreis, Land, Bund) zu erhalten, muss die Parteimitgliedschaft mindestens seit vier Wochen bestehen.

§ 26 Bundesparteiorgane
Die Organe der Bundespartei sind:
1. der Bundesparteitag,
2. der Bundesausschuss,
3. der Bundesvorstand.

§ 27 Zusammensetzung des Bundesparteitages
(1) Der Bundesparteitag setzt sich wie folgt zusammen:
- Bis zu einer Gesamtmitgliederzahl bundesweit von bis zu 1.000 Mitgliedern, nehmen Mitglieder ohne Delegiertenvertretung direkt am Bundesparteitag teil
- Bis zu einer Gesamtmitgliederzahl bundesweit von bis zu 2.000 Mitgliedern, werden je zehn Mitglieder paritätisch vertreten durch Delegierte der Landesverbände, die von den Kreis-, Bezirks- oder Landesparteitagen gewählt werden, zusätzlich zu den entsprechend zu wählenden Delegierten der Auslandsverbände und den Ehrenvorsitzenden.
- Bis zu einer Gesamtmitgliederzahl bundesweit von bis zu 5.000 Mitgliedern, werden je fünfzehn Mitglieder paritätisch vertreten durch Delegierte der

Landesverbände, die von den Kreis-, Bezirks-oder Landesparteitag gewählt werden, zusätzlich zu den entsprechend zu wählenden Delegierten der Auslandsverbände und den Ehrenvorsitzenden.

- Bis zu einer Gesamtmitgliederzahl bundesweit von bis zu 10.000 Mitgliedern, werden je zwanzig Mitglieder paritätisch vertreten durch Delegierte der Landesverbände, die von den Kreis-, Bezirks-oder Landesparteitag gewählt werden, zusätzlich zu den entsprechend zu wählenden Delegierten der Auslandsverbände und den Ehrenvorsitzenden.

- Bis zu einer Gesamtmitgliederzahl bundesweit von bis zu 20.000 Mitgliedern, werden je dreißig Mitglieder paritätisch vertreten durch Delegierte der Landesverbände, die von den Kreis-, Bezirks-oder Landesparteitag gewählt werden, zusätzlich zu den entsprechend zu wählenden Delegierten der Auslandsverbände und den Ehrenvorsitzenden.

- Bis zu einer Gesamtmitgliederzahl bundesweit von bis zu 40.000 Mitgliedern, werden je vierzig Mitglieder paritätisch vertreten durch Delegierte der Landesverbände, die von den Kreis-, Bezirks-oder Landesparteitag gewählt werden, zusätzlich zu den entsprechend zu wählenden Delegierten der Auslandsverbände und den Ehrenvorsitzenden.

(2) Ab einer Gesamtmitgliederzahl von 40.001 erhöht sich die Delegiertenzahl nicht mehr und wird auf 1.000 Delegierte begrenzt. Dabei gilt fortan die folgende Regelung der Delegierten-Entsendung:

(2.1) Von den im Höchstfall 1.000 Delegierten der Landesverbände werden 200 im Verhältnis der bei der letzten Wahl zum deutschen Bundestag für die einzelnen Landeslisten der Partei DIE NEUE MITTE abgegebenen Zweitstimmen, 800 im Verhältnis der Mitgliederzahlen der einzelnen Landesverbände entsandt. In der Zeit vor der ersten Bundestagswahl seit Parteigründung DIE NEUE MITTE ist bei Bundesparteitag für alle Delegiertensitze allein die nach § 21 dieses Statuts sechs Monate vor dem Bundesparteitag festgestellte Mitgliederzahl ausschlaggebend.

Die Verteilung der Delegierten auf die einzelnen Landesverbände erfolgt bei allen Bundesparteitag im Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers.

Maßgeblich für die Verteilung der Delegiertensitze ist die Mitgliederzahl, die nach § 21 dieses Statuts sechs Monate vor dem Bundesparteitag festgestellt wird.

(2.2) Die vom Bundesvorstand anerkannten Auslandsverbände entsenden ungeachtet ihrer Mitgliederzahl jeweils einen Delegierten zum Bundesparteitag.

(3) Die Geschäftsstelle jedes entsendenden Gebietsverbandes muss den Meldungen von Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag ein Wahlprotokoll beifügen, das mindestens folgende Angaben enthalten muss:

1. Ort und Zeit der Wahl,
2. Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
3. Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
4. Feststellung des Tagungspräsidiums, welche Bewerber zu ordentlichen Delegierten und welche zu Ersatzdelegierten in geheimer Wahl gewählt wurden.

Darüber hinaus ist den Meldungen eine mit dem zuständigen Schiedsgericht abgestimmte schriftliche Erklärung beizufügen, dass keinerlei Einsprüche gegen

die ordnungsgemäße Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten vorliegen. Falls Wahlanfechtungen vorliegen, ist zusätzlich über den Stand des Schiedsgerichtsverfahrens schriftlich zu berichten.

(4) Der Bundesvorstand beruft den Bundesparteitag ein – und zwar mindestens alle zwei Jahre. Ab Erreichen einer Mitgliederzahl von 200 muss ein Bundesparteitag zusätzlich einberufen werden. Auf Antrag des Bundesausschusses oder von mindestens einem Drittel der Landesverbände muss ein Bundesparteitag einberufen werden.

(5) Zur Vorbereitung des Bundesparteitages sind Mehrfach- und Massenkontakte unter Mitgliedern mit selbst angefertigten Verteilern selbstverständlich erlaubt, die entsprechenden Beschränkungen des § 5 Abs.8.3.1bis § 5 Abs. 8.3.4 dieses Statuts entfallen.

§ 28 Zuständigkeiten des Bundesparteitages

Aufgaben des Bundesparteitages:

(1) Er beschließt über die Grundlinien der Politik der Partei DIE NEUE MITTE und das Parteiprogramm; sie sind als Grundlage für die Arbeit der Fraktionen und DIE NEUE MITTE-geführten Regierungen in Bund und Ländern verbindlich,

(2) Er wählt als Mitglieder des Bundesvorstandes in getrennten Wahlgängen:

1. den Vorsitzenden,
2. auf Vorschlag des Vorsitzenden den Generalsekretär,
3. bis fünf Stellvertretende Vorsitzende, wie in § 15, Ziffer 2 festgelegt
4. den Bundesschatzmeister,
5. weitere bis zu sieben Mitglieder des Präsidiums,
6. weitere bis zu 25 Mitglieder des Bundesvorstandes, davon bis zu 16 Beisitzer, gemäß § 15, Ziffern 6 und 7 dieses Statuts.

(3) Er kann auf Vorschlag des Bundesvorstandes Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit als Vorstandsmitglieder kraft Satzung wählen; sie haben Sitz und Stimme in allen Organen der Bundespartei.

Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt.

Die unter Ziffer 1 bis 5 genannten Mitglieder des Bundesvorstandes, soweit sie dort stimmberechtigt sind, und die Ehrenvorsitzenden sowie der Bundeskanzler, der Präsident oder der Vizepräsident des deutschen Bundestages und der Vorsitzende der DIE NEUE MITTE-Fraktion des deutschen Bundestages sowie der Präsident des Europäischen Parlamentes und der Vorsitzende der Fraktion des Europäischen Parlamentes, in der DIE NEUE MITTE mitwirkt, soweit sie der Partei angehören, bilden das Präsidium. Die Ministerpräsidenten der Länder, soweit sie der Partei angehören, nehmen an den Sitzungen des Präsidiums beratend teil.

(4) Er wählt den Vorsitzenden und vier Beisitzer sowie sieben stellvertretende Mitglieder des Bundesschiedsgerichts nach den Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung - § 5 SGO.

(5) Er nimmt die Berichte des Bundesvorstandes, darunter auch den gesetzlichen Rechenschaftsbericht der Partei, sowie der DIE NEUE MITTE-Fraktion des neuen Bundestages und der DIE NEUE MITTE-Gruppe im Europäischen Parlament entgegen und beschließt darüber.

(6) Er beschließt über das Statut, die Finanzordnung, die Schiedsgerichtsordnung und die Geschäftsordnung, die sämtlich Bestandteile der Satzung sind.

(7) Er wählt zwei, ab einer Gesamtmitgliederzahl von 10.001 Mitgliedern drei, Rechnungsprüfer nach den Bestimmungen der Finanzordnung,

(8) Er beschließt über die Auflösung der Partei und über die Verschmelzung mit einer oder mehreren anderen Parteien und/oder Gruppen.

Hat der Parteitag die Auflösung der Partei DIE NEUE MITTE oder ihre Verschmelzung mit einer oder mehreren anderen Parteien beschlossen, so findet eine Urabstimmung statt. Der Beschluss des Parteitages wird durch das Ergebnis der Urabstimmung bestätigt, geändert oder aufgehoben; er darf nicht vor der Bestätigung durch die Urabstimmung ausgeführt werden. Für die Urabstimmung gelten die Vorschriften über die Urabstimmung sinngemäß.

Auflösung oder Ausschluss einer Gliederung ist nur wegen anhaltender und schwerwiegender Verstöße gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei zulässig. Dies kann nur vom Parteivorstand im Einvernehmen mit dem Bundesausschuss (soweit vorhanden) beschlossen werden. Einzelheiten dazu regelt § 11 Abs. 6 Statut DIE NEUE MITTE.

§ 29 Zusammensetzung des Bundesausschusses

(1) Der Bundesausschuss wird ab einer Gesamtmitgliederzahl von 2.000 DIE NEUE MITTE-Parteimitgliedern gebildet setzt sich zusammen aus:

1. den Delegierten der Landesverbände, die von den Landesparteitagen in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt werden. Die Landesverbände entsenden je einen Delegierten nach folgenden Schlüsseln:

- bis zu einer Gesamtmitgliederzahl von 2.000 je angefangene 40 Mitglieder
- bis zu einer Gesamtmitgliederzahl von 5.000 je angefangene 80 Mitglieder
- bis zu einer Gesamtmitgliederzahl von 10.000 je angefangene 150 Mitglieder
- bis zu einer Gesamtmitgliederzahl von 20.000 je angefangene 280 Mitglieder
- bis zu einer Gesamtmitgliederzahl von 30.000 je angefangene 400 Mitglieder
- bis zu einer Gesamtmitgliederzahl von 40.000 je angefangene 510 Mitglieder
- bis zu einer Gesamtmitgliederzahl von 50.000 je angefangene 610 Mitglieder
- bis zu einer Gesamtmitgliederzahl von 60.000 je angefangene 700 Mitglieder
- bis zu einer Gesamtmitgliederzahl von 70.000 je angefangene 780 Mitglieder
- bis zu einer Gesamtmitgliederzahl von 80.000 je angefangene 850 Mitglieder
- bis zu einer Gesamtmitgliederzahl von 90.000 je angefangene 910 Mitglieder
- bis zu einer Gesamtmitgliederzahl von 100.000 je angefangene 960 Mitglieder

Die Gesamtzahl der Delegierten aus den Landesverbänden darf, unabhängig von der Gesamtzahl der Parteimitglieder, keinesfalls die Zahl 125 überschreiten. Die Verteilerschlüssel sind entsprechend anzupassen.

Die Zahl der Delegierten der einzelnen Landesverbände bestimmt sich für jedes Kalenderjahr nach der nach § 21 dieses Statuts zum 30. September des vorangegangenen Jahres anerkannten Mitgliederzahl

2. dem Bundesvorstand der Partei DIE NEUE MITTE,
3. je einem Vertreter der Vereinigungen, der vom jeweiligen Bundesvorstand einer Vereinigung für ein Kalenderjahr geheim gewählt wird,
4. den Vorsitzenden der Beratungsausschüsse.

(2) Die unter Absatz 1, Ziffer 4 genannten Personen (Vorsitzende der Beratungsausschüsse) gehören dem Bundesausschuss mit beratender Stimme an.

§ 30 Zuständigkeiten des Bundesausschusses

Aufgaben des Bundesausschusses werden bis zu einer Gesamtmitgliederzahl von 1500 durch den Bundesvorstand wahrgenommen. Ab 1501 Mitgliedern gilt:

(1) Der Bundesausschuss ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen der Bundespartei, soweit sie nicht ausdrücklich dem Bundesparteitag vorbehalten sind.

(2) Der Bundesvorstand und DIE NEUE MITTE-Fraktion des Deutschen Bundestages müssen an den Bundesausschuss berichten.

(3) Fällt einer der Bundesvorsitzenden der Partei oder ein anderes Mitglied des Parteipräsidiums während der Amtszeit aus, kann der Bundesausschuss eine interimistische Berufung aus der Mitte der gewählten Vorstandsmitglieder vornehmen, die bis zum nächsten Bundesparteitag gültig ist.

(4) Der Bundesausschuss wählt auf Vorschlag des Bundesvorstandes die Delegierten für die Gremien der Fraktion im Europäischen Parlament, der DIE NEUE MITTE angehört.

§ 31 Einberufung des Bundesausschusses

(1) Der Bundesausschuss wird durch den Bundesvorsitzenden oder durch den Bundesgeneralsekretär oder bei dessen Verhinderung durch ein weiteres Bundesvorstandsmitglied gemeinsam im Einvernehmen mit dem Bundesvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Auf Antrag von drei Landesverbänden oder 20 % der Mitglieder des Bundesausschusses muss er innerhalb von vier Wochen einberufen werden.

§ 32 Erweiterte Zusammensetzung des Bundesvorstandes

(1) Der Bundesvorstand setzt sich außerdem zusammen aus (s. auch § 15 SNM):

1. den Ehrenvorsitzenden, dem Vorsitzenden, dem Generalsekretär, allen vorhandenen Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Bundesschatzmeister, bis zu sieben weiteren Mitgliedern des Präsidiums sowie allen vorhandenen weiteren gewählten Mitgliedern des Bundesvorstandes (Gründungsregelungen in § 15),
2. dem Bundeskanzler, dem Präsidenten oder Vizepräsidenten des neuen Bundestages, dem Vorsitzenden der Fraktion der Partei DIE NEUE MITTE des neuen Bundestages sowie dem Präsidenten des Europäischen Parlamentes und dem Vorsitzenden derjenigen Fraktion des Europäischen Parlamentes, der DIE NEUE MITTE angehört, soweit sie der Partei DIE NEUE MITTE angehören,
3. den Vorsitzenden der Landesverbände, soweit nicht dem Bundesvorstand bereits Mitglieder aus dem jeweiligen Bundesland nach Ziffern 1 oder 2 angehören,

(2) Der Bundesgeschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bundesvorstandes teil.

(3) Die Mitglieder des Bundesvorstandes können sich nicht vertreten lassen,

(4) Die Ministerpräsidenten der Länder (soweit sie der Partei angehören), sowie

die Vorsitzenden der Landesverbände und der Bundesvereinigungen der Partei nehmen an den Sitzungen des Bundesvorstandes beratend teil. Gleiches gilt für den Vorsitzenden der DIE NEUE MITTE-Gruppe im Europäischen Parlament.

(5) Der Anteil der nicht nach § 9 Abs. 4 PartG gewählten Mitglieder darf gemäß § 11 Abs. 2 Sätze 1 und 2 PartG ein Fünftel der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder nicht übersteigen. Vorsitzender und Schatzmeister einer Partei dürfen nicht in einer der Partei nahestehenden politischen Stiftung vergleichbare Funktionen ausüben.

§ 33 Zuständigkeiten Bundesvorstand und Präsidium

(1) Der Bundesvorstand leitet die Bundespartei. Er führt die Beschlüsse des Bundesparteitages und des Bundesausschusses durch. Er beschließt

1. insbesondere über alle Etats der Bundespartei,
2. über alle finanziellen Abschlüsse, insbesondere Jahresabschlüsse der Bundespartei,
3. über den vom Parteiengesetz vorgeschriebenen Rechenschaftsbericht der gesamten Partei vor dessen Weiterleitung an den Präsidenten des neuen Bundestages
4. über die mittelfristige Finanzplanung.

(2) Das Präsidium berichtet mindestens dreimal jährlich den Vorsitzenden der Landesverbände und Vereinigungen über die Tätigkeit des Bundesvorstandes und des Präsidiums. Dabei berichtet das Präsidium auch

1. über Stand und Entwicklung der Finanzen der Bundespartei, insbesondere über die vom Bundesvorstand beschlossenen Etats,
2. über die mittelfristige Finanzplanung.

(3) Die Bundespartei wird durch den Vorsitzenden und den Generalsekretär gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(4) Der Bundesvorstand bestellt den Revisionsbeauftragten der Bundespartei. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

(5) Der Bundesvorstand beschließt über die Ordnung der Beratungsausschüsse der Partei, die ihn bei seiner Arbeit unterstützen, informieren und beraten.

(6) Der Bundesvorstand wirkt im Rahmen dergesetzlichen Vorschriften bei der Aufstellung der Kandidaten für die Wahlen zum neuen Bundestag und zum Europäischen Parlament mit. Der Bundesvorstand ist, neben dem zuständigen Landesvorstand, berechtigt, nach § 21 Abs. 4 Bundeswahlgesetz und § 10 Abs. 4 Europawahlgesetz gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung über die Bewerberaufstellung Einspruch zu erheben.

(7) Das Präsidium führt die Beschlüsse des Bundesvorstandes aus. Es erledigt insbesondere die laufenden und dringlichen Geschäfte des Bundesvorstandes. Das Präsidium unterbreitet ab einer Gesamtzahl von 2.001 DIE NEUE MITTE-Mitgliedern dem Bundesvorstand den Wahlvorschlag für einen aus mindestens drei und bis zu fünf Mitgliedern bestehenden Haushaltsausschuss, den der Bundesvorstand aus seiner Mitte wählt und dem der Vorsitzende und der Generalsekretär nicht angehören dürfen. Die Wahl des Haushaltsausschusses erfolgt auf der 1. ordentlichen Sitzung des Bundesvorstandes nach seiner Konstituierung; der Wahlvorschlag des Präsidiums kann durch weitere

Vorschläge aus der Mitte des Bundesvorstandes ergänzt werden. Den Vorsitz des Haushaltsausschusses führt der Bundesschatzmeister.

§ 34 Haftung für Verbindlichkeiten

- (1) Der Bundesvorstand und das Präsidium sowie alle Unterordnungen der Partei dürfen keinerlei Verbindlichkeiten eingehen, Ausnahmen sind unzulässig. Sämtliche berechtigten Forderungen sind ausnahmslos unverzüglich und spätestens binnen Monatsfrist zu begleichen.
- (2) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der Partei haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Parteivermögen.
- (3) Im Innenverhältnis haftet die Bundespartei für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes ausschließlich unter der Voraussetzung, dass sie dem Rechtsgeschäft, das die Verpflichtung begründet, schriftlich zugestimmt hat.
- (4) Landesverbände, ihnen nachgeordneten Gebietsverbände sowie Vereinigungen und Sonderorganisationen der Partei DIE NEUE MITTE auf allen Organisationsstufen haften gegenüber der Bundespartei im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von ihnen zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen auf der Grundlage des Parteiengesetzes verursachen, die der Präsident oder das Präsidium des neuen Bundestages oder eine gesetzlich sonst zuständige Stelle gegen die Bundespartei ergreift. Die Bundespartei kann ihre Schadenersatzansprüche mit Forderungen der vorgenannten Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen verrechnen.
- (5) Verursacht die Bundespartei schuldhaft Maßnahmen auf Grundlage des Parteiengesetzes, so haftet die Bundespartei gegenüber den Landesverbänden, den ihnen nachgeordneten Gebietsverbänden sowie den Vereinigungen und Sonderorganisationen der Partei für den daraus entstehenden Schaden.

§ 35 Sitzungen von Präsidium und Bundesvorstand

- (1) Der Vorsitzende oder der Generalsekretär im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden berufen Sitzungen des Bundesvorstandes und des Präsidiums ein - unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Mindestens alle zwei Monate muss eine Sitzung des Bundesvorstandes stattfinden.
- (3) Eine Vorstandssitzung muss innerhalb von zehn Tagen stattfinden, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies schriftlich fordert.

§ 36 Zuständigkeiten des Generalsekretärs

- (1) Der Generalsekretär unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er führt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die Geschäfte der Partei. Dazu zählen auch alle finanziellen Geschäfte der Bundespartei. Bis zu einer Mitgliederzahl von 2.000 Mitgliedern kann der Generalsekretär gemeinsam mit dem Bundesvorsitzenden den Bundesschatzmeister mit der Führung des gesamten finanziellen Tagesgeschäfts beauftragen (§§ 20-21 FO).
- (2) 1. Der Generalsekretär koordiniert die gesamte Parteiarbeit aller Gebietsverbände, der Vereinigungen und der Sonderorganisationen.
2. Der Generalsekretär bestellt ab einer Gesamtmitgliederzahl der Partei von

10.000 Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Präsidium den Bundesgeschäftsführer.

3. Der Generalsekretär hat das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Organe aller Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen teilzunehmen. Er muss jederzeit gehört werden und überall Einsicht bekommen, wo immer Parteimitglieder sich in politischen oder organisatorischen Themen betätigen.

4. Er koordiniert die von der Bundespartei, den Vereinigungen und den Sonderorganisationen herausgegebenen Publikationen.

V. Vereinigungen

§ 37 Bundesvereinigungen

Die Partei bildet künftig folgende Vereinigungen:

1. Junge Mitte Deutschlands (JNM),
2. Frauen in DIE NEUE MITTE (FNM),
3. Arbeitnehmer in DIE NEUE MITTE (ANM),
4. Kommunale/Regionale Mitte Deutschlands (KRM),
5. Mittelstand, Wirtschaft und Energie in Deutschland (MWNM),
6. Migration DIE NEUE MITTE (MNM),
7. Senioren in DIE NEUE MITTE (SNM),
8. Lobby für Kinder (M-Start),
9. Bekämpfung Organisierte Kriminalität DIE NEUE MITTE (M-BOK),
10. Gesundheit in DIE NEUE MITTE (GNM),
11. Naturschutz in DIE NEUE MITTE (NNM)
12. Erziehung/Bildung in DIE NEUE MITTE (EBNM)
13. Internetsicherheit in DIE NEUE MITTE (ISNM)
14. Glaubensleben in DIE NEUE MITTE (GLNM)
15. Ethik-Initiative DIE NEUE MITTE (EINM).

§ 38 Zuständigkeiten der Vereinigungen

(1) Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse mit dem Ziel, das Gedankengut der Partei in ihren Wirkungskreisen (junge Generation, Frauen, Arbeitnehmer, Kommunalpolitik, Mittelstand, Wirtschaft, Energie, Migration, ältere Generation, Organisation und Ausrichtung umfassender Betreuung am Lebensbeginn, Kriminalitätsbekämpfung, Naturschutz, Erziehung/Bildung, Internetsicherheit, Glaubensleben sowie ethische Ausrichtung) zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen vertretenen Gruppen in der Politik der Partei DIE NEUE MITTE zu wahren.

(2) Ihr organisatorischer Aufbau hat dem der Partei zu entsprechen. Die Landesverbände haben jedoch die Möglichkeit, im Einvernehmen mit den Vereinigungen abweichende Strukturen vorzusehen, wenn und soweit der Bundesvorstand dem zustimmt.

Die Vereinigungen haben eine eigene Satzung, die der Genehmigung durch den Generalsekretär bedarf. Der Hauptgeschäftsführer einer Vereinigung wird im

Einvernehmen mit dem Generalsekretärernannt.

VI. Verfahrensordnung

§ 39 Beschlussfähigkeit

(1) Die Organe der Partei sind nur dann beschlussfähig, wenn die Einberufung mindestens zwei Wochen (satzungsgemäß) vorher mit Angabe der Tagesordnung erfolgte und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Parteiorgans anwesend ist. Bei Parteitag oder Hauptversammlungen auf allen Ebenen der Parteiorganisation in Bund, Ländern, Kreisen, Städten, Gemeinden oder Stadtbezirken gilt bis zu einer Gesamtmitgliederzahl von 1.000 und einer Direktteilnahme der Mitglieder ohne Delegiertenwahl die Beschlussfähigkeit für den Fall als gegeben, dass und wenn mindestens 10 Prozent der Gesamtmitgliederzahl im entsprechenden Einzugsgebiet der Parteiebene bei der entsprechenden Versammlung anwesend ist. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail) steht dem Postweg gleich, wenn das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich darin eingewilligt hat. Für Mitgliedervollversammlungen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Landesverbände.

(1.1) Beschlussfähigkeit in Vorständen aller Gliederungen der Partei: Sollte ein Vorstandsmitglied an der Sitzungsteilnahme gehindert sein, zum Beispiel durch eingeschränkte Reisetätigkeit, tritt ein anderes Vorstandsmitglied für die jeweilige Beschlussfassung an dessen Stelle.

(1.2) Besteht der gesamte Bundesvorstand aus drei Personen, so kann ein Beschluss vom Bundesvorsitzenden mit nur einem der anderen beiden Bundesvorstandsmitglieder gefasst werden.

(1.3) Unabhängig von seiner Teilnahmefähigkeit muss der Bundesvorsitzende immer eingebunden und befragt werden. Gegen den Willen des Bundesvorsitzenden sind in dessen Abwesenheit keine Beschlüsse möglich.

(2) Sitzungen der Vorstände, des Präsidiums und des Bundesausschusses können auch in Online-Konferenzen tagen, sofern die Mehrheit der Funktionsträger bei Amtsübernahme grundsätzlich schriftlich zugestimmt hat. Dies trifft auch zu im Falle eingeschränkter Reisetätigkeit bzw. Mobilität wie zum Beispiel durch staatliche Anordnung. Dazu können Skype, Telefon oder andere Kommunikationswege genutzt werden.

(3) Vor Eintritt in die Tagesordnung muss der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit feststellen.

(4) Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende die Sitzung sofort aufheben sowie Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung verkünden; dabei ist er an Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig; darauf muss die Einladung hinweisen.

(5) Ergibt sich während der Sitzungen bei einer Abstimmung oder Wahl die Beschlussunfähigkeit, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

§ 40 Erforderliche Mehrheiten

Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, ein Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln. Alle Etatbeschlüsse sowie die Beschlüsse über den gesetzlichen Rechenschaftsbericht der Partei und über die mittelfristige Finanzplanung erfordern die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes; für die Zusammensetzung des Vorstandes sind die gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen maßgeblich.

§ 41 Konsensierung

(1) Bei allen Anträgen, Beschlüssen, Kandidatenwahlen mit mindestens zwei alternativen Vorschlägen oder Anträgen arbeiten alle befassen Organe der Partei nach dem Konsensierungssystem, um beschlussfähige Vorlagen auf breiterer Zustimmunggrundlage zu erarbeiten, die dann in einem weiteren, direkt nachfolgenden Abstimmungsgang nach § 15.1 Parteiengesetz per Mehrheitsbeschluss abstimmungsfähig sind. Dieses Vorgehen stellt sicher, dass alle Stimmberechtigten vom Meinungsbild in der Partei inhaltlich umfassend Kenntnis nehmen, inhaltlich argumentieren und abschließend auch entsprechend sachgerecht entscheiden können. Überdies wird die Gefahr der schleichenden Spaltung der Partei durch knappe Mehrheitsentscheidungen in Serie vermieden. Das außerdem zeitsparende Gesamtverfahren stellt eine abgestufte Priorisierung aller zur Wahl stehenden Alternativen durch jeden Stimmberechtigten sicher. Entsprechend wird auch die Entscheidungsfindung bei Kandidatenwahl erleichtert, so dass im Ergebnis eine Reihenfolge entsteht, die anschließend nach § 15.1 Parteiengesetz per Mehrheitsbeschluss über die Verteilung der Listenplätze zu entscheiden ist.

(2) Das Vorgehen bei der Konsensierung sieht im Einzelnen vor:

1. Alle Anträge oder Kandidaten werden von allen Stimmberechtigten abgestuft bewertet: Beispiel: Wenn zu einem Thema 5 Anträge vorliegen, haben alle Stimmberechtigten $5+4+3+2+1 = 15$ Stimmen, nach Gauss: $\frac{1}{2} n (n+1)$, die sie vergeben müssen.
2. Soweit Anträge von Organen oder Funktionsträgern der Partei vorliegen, werden diese grundsätzlich zeitlich zuerst vorgetragen - anschließend jedoch selbstverständlich gleichrangig mit allen anderen Anträgen bearbeitet und abgehandelt.
3. Kumulieren von Stimmen ist nicht gestattet, damit können auch nicht zwei Anträge mit gleicher Stimmenzahl bedacht werden. Es besteht mithin die Verpflichtung für jeden Stimmberechtigten, in der Konsensierungsphase alle Auswahlmöglichkeiten durchgehend und vollständig zu priorisieren.
4. Sollten im Verlauf einer entscheidungsfähigen Versammlung mehr als neun verschiedene Anträge zu einer einzigen Sachfrage vorliegen, schlägt die Versammlungsleitung zunächst eine sinnvolle Bündelung der Anträge vor, über diesen Zwischenschritt und sein Ergebnis wird nach § 15.1 Parteiengesetz per Mehrheitsbeschluss direkt nach Vorlage der neu gefassten Beschlussanträge

entschieden. Daran anschließend erfolgt das weitere Vorgehen gemäß § 40 Absatz 2, Ziffer 1 bis 3.

5. Gemäß dem Priorisierungsergebnis schlägt die Versammlungsleitung einen Leitantrag vor, der inhaltlich über die bisherigen Anträge hinaus konsensfähiger ist. Dabei wird der Antrag mit den meisten Stimmen durch Anteile aus den übrigen Anträgen sinnvoll und abgestuft ergänzt.

(3) Das weitere Verfahren sieht abschließend vor:

a) Über alle Beschlussvorlagen oder Anträge gemäß § 40 Absatz 2 Ziffer 5 dieser Satzung wird im letzten Abstimmungsgang gemäß § 15.1 Parteiengesetz per Mehrheitsbeschluss entschieden.

b) Bei Kandidatenwahlen und anderen Personalentscheidungen ist nach der Priorisierungsphase strikt durch Mehrheitsentscheidung nach § 15.1 Parteiengesetz sowie in geheimer Abstimmung über jeden einzelnen Kandidaten und den entsprechenden Listenplatz nach § 17 Parteiengesetz sowie nach den ergänzenden Bestimmungen dieses Statuts (§ 42) zu entscheiden.

§ 42 Abstimmungsarten

(1) Abstimmungen erfordern Handzeichen, hochgehobene Stimmkarte oder online durch elektronische Stimmabgabe mit Nutzernamen. Geheime Abstimmung ist notwendig, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

Wenn bei Online-Konferenzen mehrheitlich geheime Abstimmung gefordert wird, muss satzungsgemäß eine Konferenz mit physischer Anwesenheit der Teilnehmer einberufen werden, um die anstehenden Beschlüsse zu fassen.

(2) Bei der Abstimmung darf jedes Mitglied erklären, dass es sich der Abstimmung enthält.

§ 43 Wahlen

(1) Wahlen der Mitglieder des Bundesvorstandes sowie Wahlen der Delegierten für den Bundesparteitag und den Bundesausschuss durch die Parteitage der nachgeordneten Gebietsverbände erfolgen geheim und durch Stimmzettel. Auch die Vorstände und Delegierten der übrigen Organisationsstufen sind geheim zu wählen. Bei allen übrigen Wahlen ist offen abzustimmen, wenn auf Befragen kein Widerspruch erfolgt. Bis zu einer Gesamtzahl von 1000 Mitgliedern bundesweit und bis zu 200 Mitgliedern in einem Landesverband können in den Vorständen Doppelpositionen Organisationsstufen übergreifend vergeben werden.

(2) Die bis zu fünf Stellvertretenden Vorsitzenden nach § 27 Abs. 2 Ziffer 3 und die bis zu sieben weiteren Mitglieder des Präsidiums nach § 27 Abs. 2 Ziffer 5 dieses Statuts werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt: durch ein auf dem Stimmzettel hinter den Namen eines Kandidaten gesetztes Kreuz. Der Stimmzettel hat die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten zu enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der Zahl der zu wählenden Kandidaten angekreuzt ist, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als der jeweils gültigen Zahl der Stellvertretenden Vorsitzenden entspricht, sind ebenfalls ungültig. Auf diese Bestimmungen des Statuts muss auf den Stimmzetteln deutlich sichtbar hingewiesen werden.

(3) Auch die weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes nach § 27 Abs. 2 Ziffer 6 dieses Statuts sind durch ein auf dem Stimmzettel hinter den Namen eines Kandidaten zu wählen. Der jeweilige Stimmzettel hat die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten zu enthalten. Stimmzettel sind ungültig, wenn darauf nicht mindestens drei Viertel der Zahl der zu wählenden Kandidaten angekreuzt sind. Ebenfalls ungültig sind Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als der Zahl der weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes entspricht. Auf diese Bestimmungen des Statuts muss auf den Stimmzetteln deutlich sichtbar hingewiesen werden.

(4) Alle Wahlen erfordern die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird die Mehrheit nicht erreicht, entscheidet Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidaten mit den nächstniedrigen Stimmenzahlen. Entscheidungen zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erfordern ebenfalls Stichwahl.

(5) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind zur Feststellung der Beschlussfähigkeit mitzuzählen, jedoch nicht zur Ermittlung der Mehrheit.

§ 44 Wahlperiode

Zu allen Parteigremien muss mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt werden.

§ 45 Beschluss-Beurkundung

Die Beschlüsse des Bundesparteitages sind zu beurkunden – und zwar durch zwei vom Generalsekretär bestellte Personen.

VII. Sonstiges

§ 46 Finanzen der Bundespartei

(1) Einnahmen und Ausgaben der Bundespartei müssen grundsätzlich ohne Inanspruchnahme von Krediten im Gleichgewicht sein – auch in der Finanzplanung. Es dürfen keinerlei Verbindlichkeiten eingegangen werden – Ausnahmen sind nicht gestattet. Die Finanzwirtschaft der Bundespartei muss den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung folgen. Generalsekretär und Bundesschatzmeister haben die dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(2) Der Haushaltsausschuss stellt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden und dem Generalsekretär alle Etats und die mittelfristige Finanzplanung der Bundespartei auf, danach beschließt der Bundesvorstand. Mindestens vier Wochen vor der Beschlussfassung muss der Haushaltsausschuss dem Finanzbeauftragten den jeweiligen Entwurf des Etats und der mittelfristigen Finanzplanung zur Prüfung und schriftlichen Stellungnahme vorlegen. Der Finanzbeauftragte hat seine Aufgaben danach binnen zwei Wochen zu erfüllen. Die Entwürfe aller Etats und der mittelfristigen Finanzplanung der Bundespartei sind den Mitgliedern des Bundesvorstandes mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung schriftlich vorzulegen. Das Gleiche gilt für die Beratung und Verabschiedung des gesetzlichen Rechenschaftsberichts der Partei. Den

Entwürfen der Rechenschaftsberichte muss ferner eine schriftliche Stellungnahme des Haushaltsausschusses beigefügt werden. Die vom Bundesvorstand auf alleinigen Vorschlag seines Haushaltsausschusses beschlossenen Etats und die mittelfristige Finanzplanung müssen den Vorständen der Landesverbände und der Bundesvereinigungen der Partei zur Kenntnisnahme übersandt und anschließend veröffentlicht werden.

(3) Herkunft und Verwendung der Mittel, die der Bundespartei innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) zugeflossen sind, sowie das Vermögen der Bundespartei müssen im Rechenschaftsbericht öffentlich dargelegt werden.

(4) Alles Weitere regelt die Finanzordnung (FO). Sie ist Bestandteil der Satzung und muss den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechen.

(5) Die Satzungen der nachgeordneten Gebietsverbände der Partei DIE NEUE MITTE, der Vereinigungen und der Sonderorganisationen müssen Bestimmungen enthalten, die den Absätzen 1 bis 4 entsprechen und deren Befolgung gewährleisten.

§ 47 Vermögen der Bundespartei

(1) Ein Hausverein besorgt die Verwaltung aller Liegenschaften, den Betrieb wirtschaftlicher Unternehmungen eine GmbH. Alles Weitere regelt die Finanzordnung.

(2) Der Bundesvorstand kann treuhänderisch nur über solches Parteivermögen verfügen, das nicht besonderen Vermögensträgern übertragen ist. Er kann jedoch Parteivermögen an solche besonderen Vermögensträger übertragen.

(3) Sämtliche URLs der Bundespartei DIE NEUE MITTE sowie aller Verbände und Sonderorganisationen stehen unter dem Vermögensanspruch der Bundespartei. Mitglieder, in deren Eigentum und/oder Besitz und/oder Verfügungsgewalt sich die URLs befinden, sind verpflichtet, diese nach Maßgabe des Bundesgeneralsekretärs unentgeltlich und unverzüglich in Eigentum, Besitz und Verfügungsgewalt der Bundespartei zu übertragen.

§ 48 Schiedsgerichte

Es ist ein Bundesschiedsgericht zu bilden. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren aller Schiedsgerichte der NM muss eine Schiedsgerichtsordnung (SGO) regeln, die Bestandteil der Satzung und des Statuts der NM ist.

§ 49 Widerspruchsfreies Satzungsrecht

Die Satzungen der nachgeordneten Gebietsverbände der Partei DIE NEUE MITTE, der Vereinigungen und der Sonderorganisationen dürfen zu den Bestimmungen dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen. Soweit diese Satzungen keine eigenständigen Bestimmungen treffen, müssen die jeweils gültigen entsprechenden Regelungen der Satzung, der Geschäftsordnung der Partei DIE NEUE MITTE (NM-GO), der Schiedsgerichtsordnung (SGO) und der Finanzordnung (FO) sowie die auf deren Grundlage entstandenen rechtlichen Bestimmungen unmittelbar angewendet werden.

§ 50 Inkrafttreten

Dieses Statut trat am 11. Februar 2023 in Kraft und wurde durch den an diesem Tag abgehaltenen Bundesparteitag, den achten der Partei DIE NEUE MITTE, bestätigt.

.....

DIE NEUE MITTE

Zurück zur Vernunft.

III

Geschäftsordnung (NM-GO) 2021



III. Geschäftsordnung DIE NEUE MITTE (NM-GO)

	Seite
I. Allgemeine Vorschriften	
§ 1 Geltungsbereich	3
II. Bundesparteitag der Partei DIE NEUE MITTE	
Abschnitt A: Vor dem Bundesparteitag	
§ 2 Zeitpunkt, Ort, vorläufige Tagesordnung	3
§ 3 Einberufung	3
§ 4 Öffentlichkeit und deren Ausschluss	
§ 5 Terminbekanntgabe, Form und Frist der Einberufung	3
§ 6 Antragsfrist und Antragsversand	4
§ 7 Antragsrechte, Form	4
Abschnitt B: Während des Bundesparteitages	
§ 8 Eröffnung, Wahl des Tagungspräsidiums	5
§ 9 Tagesordnung	5
§ 10 Kommission für Mandatsprüfung, Stimmzählung, Anträge	5
§ 11 Wahl von Kommissionen	6
§ 12 Feststellung von Mehrheiten bei Wahlen und Abstimmungen	6
§ 13 Form und Frist für Kandidatenvorschläge	6
§ 14 Rechte des Tagungspräsidiums	6
§ 15 Wortmeldungen und Schluss der Beratungen	7
§ 16 Behandlung der Anträge	7
§ 17 Rederechte	7
§ 18 Bündelung von Wortmeldungen	7
§ 19 Begrenzung von Rednerzahl und Redezeit	7
§ 20 Grundlegende Referate und freie Rede	8
§ 21 Ausführungen und Abstimmungen zur Geschäftsordnung	8
§ 22 Reihenfolge bei Sachabstimmungen	8
§ 23 Störungen und Sanktionen	8
Abschnitt C: Nach dem Bundesparteitag	
§ 24 Sitzungsniederschrift, Beschlussprotokoll, Beurkundung der Beschlüsse	9
§ 25 Vollzug der Beschlüsse, Berichterstattung zur Durchführung	9
III. Bundesausschuss	
§ 26 Entsprechende Anwendung auf den Bundesausschuss	9
§ 27 Inkrafttreten	9

III. Geschäftsordnung DIE NEUE MITTE (NM-GO)

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die hier folgende Geschäftsordnung der Partei DIE NEUE MITTE (GO-NM) gilt für die Bundespartei. Sie ist integraler Bestandteil des Statuts der Partei.

II. Bundesparteitag DIE NEUE MITTE

Abschnitt A: Vor dem Bundesparteitag

§ 2 Zeitpunkt, Ort, vorläufige Tagesordnung

Zeitpunkt, Ort und vorläufige Tagesordnung des Bundesparteitages legt der Bundesvorstand fest, gemäß den Regelungen des Statuts der Partei DIE NEUE MITTE. Im Falle eingeschränkter Reisefähigkeit bzw. Mobilität wie zum Beispiel durch staatliche Anordnung ist der Bundesvorstand berechtigt, einen virtuellen Bundesparteitag anzuberaumen. Dazu können Skype, Telefon oder andere Kommunikationswege genutzt werden.

§ 3 Einberufung

Die Einberufung erfolgt durch den Bundesvorstand – und zwar durch den Bundesvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Generalsekretär.

§ 4 Öffentlichkeit und deren Ausschluss

Der Bundesparteitag tagt grundsätzlich in aller Öffentlichkeit.

Für bestimmte Tagesordnungspunkte, insbesondere bei Personaldebatten, können Öffentlichkeit und Presse unter folgenden Bedingungen ausgeschlossen werden:

- (1) auf Antrag eines Zehntels der stimmberechtigten Delegierten oder auf Antrag des Bundesvorstandes
- (2) mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 5 Terminbekanntgabe, Form und Frist der Einberufung

(1) Der Termin eines Bundesparteitages wird den ordentlichen Delegierten im Regelfall spätestens zwei Monate zuvor schriftlich bekanntgegeben.

§ 38 Abs. 1 Satz 2, Statut der Partei DIE NEUE MITTE, findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Angaben zu Zeitpunkt, Ort und vorläufiger Tagesordnung. § 38 Abs. 1 Satz 2 Statut der NM findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Einberufungsfrist beträgt einen Monat; in Dringlichkeitsfällen ist es mit Begründung zulässig, die Einberufungsfrist zu verkürzen. Die Einberufungsfrist

beginnt mit dem Datum des Poststempels der Einberufung, bzw. am Versandtag der elektronischen Mails. Gleichzeitige Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundespartei ist Pflicht.

§ 6 Antragsfrist und Antragsversand

(1) Alle Anträge sind dem Bundesvorstand schriftlich zuzuleiten - spätestens vier Wochen vor dem Bundesparteitag. Stichtag ist der Eingangstag bei der Bundesgeschäftsstelle der Partei DIE NEUE MITTE. Elektronische Zuleitung (Mail) ist möglich, jedoch gelten hier Anträge nur dann als eingereicht, wenn ihr Erhalt durch die Bundesgeschäftsstelle schriftlich auf gleichem Wege bestätigt wurde. Dabei ist der vollständige Inhalt des Antrages der Bestätigung beizufügen.

(2) Fristgemäß eingegangene Anträge sowie Anträge des Bundesvorstandes sollen den Delegierten zwei Wochen vor Beginn des Bundesparteitages zugesandt werden, müssen aber in jedem Falle auf dem Bundesparteitag als Drucksache vorliegen. Elektronische Zuleitung (Mail) ist zulässig, wenn die Empfänger zuvor schriftlich zugestimmt haben.

(3) Anträge des Bundesvorstandes sollen in der Regel den Landes-, Bezirks- und Kreisverbänden sowie den Vereinigungen auf Bundesebene bereits früher, mindestens zwei Monate vor Beginn des Bundesparteitages, zugesandt werden.

§ 7 Antragsrechte, Form

(1) Zum Bundesparteitag sind zur Antragstellung berechtigt:

1. Bundesvorstand der Partei DIE NEUE MITTE,
2. Bundesausschuss der Partei DIE NEUE MITTE,
3. Vorstände der Bundesvereinigungen,
4. Vorstände DIE NEUE MITTE-Landesverbände,
5. Vorstände DIE NEUE MITTE-Bezirks- und Kreisverbände sowie der DIE NEUE MITTE-Auslandsverbände.
6. die Beratungsausschüsse der Partei DIE NEUE MITTE zu den jeweiligen Leitthemen eines Parteitages.

(2) Sachanträge auf dem Bundesparteitag können nur von:

- bis zu einer Gesamtmitgliederzahl von 500: mindestens drei stimmberechtigten Delegierten eingebracht werden
- bis zu einer Gesamtmitgliederzahl von 1.000: mindestens fünf stimmberechtigten Delegierten eingebracht werden
- bis zu einer Gesamtmitgliederzahl von 2.000: mindestens zehn stimmberechtigten Delegierten eingebracht werden,
- bis zu einer Gesamtmitgliederzahl von 5.000: mindestens 20 stimmberechtigten Delegierten eingebracht werden,
- ab einer Gesamtmitgliederzahl von 5001: mindestens 30 stimmberechtigten Delegierten eingebracht werden.

Antragsteller müssen die Anträge handschriftlich unterzeichnen und beim Sekretariat des Tagungspräsidiums einreichen. Das jeweilige Tagungsbüro legt Antragsformulare aus – und hat diese Formulare jederzeit vorrätig zu halten.

(3) Folgende Personen oder Gremien können Geschäftsordnungsanträge auf dem Bundesparteitag mündlich stellen:

1. jeder stimmberechtigte Delegierte,
2. Antragskommission,
3. Bundesvorstand.

Abschnitt B: Während des Bundesparteitages

§ 8 Eröffnung, Wahl des Tagungspräsidiums

(1) Grundsätzlich eröffnet der Parteivorsitzende den Bundesparteitag. Sollte der Parteivorsitzende verhindert sein, übernimmt der Generalsekretär, sollte dieser verhindert sein, ein anderes Bundesvorstandsmitglied.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung wählt der Bundesparteitag ein Tagungspräsidium. Umfang und Zusammensetzung des Tagungspräsidiums bestimmt der Bundesparteitag. Die Wahl des Tagungspräsidiums erfolgt durch Handzeichen, wenn sich auf Befragen kein Widersprucherhebt.

§ 9 Tagesordnung

(1) Der Bundesparteitag muss die Tagesordnung genehmigen, bevor die Befassung mit den einzelnen Punkten der Tagesordnung („Eintritt in die Tagesordnung“) beginnt.

(2) Anträge auf Änderung der Tagesordnung, Ergänzung oder Verkürzung, sind grundsätzlich vor Eintritt in die Tagesordnung zu stellen.

§ 10 Kommissionen für Mandatsprüfung, Stimmzählung, Anträge

(1) Der Bundesausschuss wählt auf Vorschlag des Bundesvorstandes für jeden Bundesparteitag eine Mandatsprüfungskommission. Diese

1. überprüft alle Meldungen der Delegierten und Ersatzdelegierten nach § 26 des Statuts,

2. stellt fortlaufend auf Grundlage der Unterlagen des Tagungsbüros die Anwesenheit der Delegierten fest

3. unterbreitet dem Bundesparteitag einen Entscheidungsvorschlag, wenn die Schiedsgerichte über die Anfechtung einer Delegiertenwahl noch nicht abschließend entschieden haben.

(2) Der Bundesparteitag wählt auf Vorschlag des Bundesvorstandes eine Stimmzählkommission, die bei allen schriftlichen, vor allem jedoch bei geheimen, Abstimmungen und Wahlen die Stimmen auszählt und das Ergebnis feststellt.

(3) Der Bundesvorstand bestellt eine Antragskommission aus bis zu fünf Personen, die alle vorliegenden Anträge berät und dem Bundesparteitag Empfehlungen für die Behandlung der Anträge gibt. Die Antragskommission ist berechtigt, Änderungs- und Ergänzungsanträge zu Anträgen, die dem Bundesparteitag vorliegen, zu stellen. Sie kann auch mehrere vorliegende Anträge zum gleichen Gegenstand in einem eigenen Antrag zusammenfassen. Der Bundesparteitag kann die vom Bundesvorstand bestellte Antragskommission um bis zu zwei weitere Mitglieder ergänzen, wenn und insoweit der Bundesvorstand dem zustimmt.

§ 11 Wahl von Kommissionen

Die Mandatsprüfungskommission, die Stimmzählkommission und die Antragskommission können offen durch Handzeichen gewählt werden, wenn und soweit sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

§ 12 Feststellung von Mehrheiten bei Wahlen und Abstimmungen

(1) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei allen Wahlen und Abstimmungen für die Ermittlung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nicht mit, werden jedoch zur Feststellung der Beschlussfähigkeit mit herangezogen und mitgezählt.

(2) Wenn für die antrags- oder vorschlagsberechtigte Minderheit oder für die bei Wahlen und Abstimmungen erforderliche Mehrheit mindestens ein bestimmter Bruchteil der Zahl der Mitglieder des jeweiligen Parteiorgans oder der Anwesenden oder der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen oder der Zahl der zu besetzenden Plätze erreicht sein muss, so gilt wie folgt:

Bei Antrags- oder Vorschlagsrechten oder zur Ermittlung des Ergebnisses von Wahlen und Abstimmungen gemäß näherer Bestimmung des jeweiligen Satzungsrechts richtet sich die Ermittlung des dem Bruchteil entsprechenden Quorums oder Ergebnisses nach den allgemeinen mathematischen Abrundungs- und Aufrundungsregeln. Daher sind Bruchteile hinter ganzen Zahlen dann abzurunden, wenn sie den Wert von 0,5 (die Hälfte) einer ganzen Zahl nicht erreichen; sonst sind sie zur nächsten ganzen Zahl aufzurunden.

(3) Für Stichwahlen gilt grundsätzlich:

1. Es müssen jeweils so viele der nichtgewählten Kandidaten mit den nächstniedrigeren Stimmenzahlen zur Wahl anstehen, wie sie dem Eineinhalbfachen der Zahl der noch nicht besetzten Sitze im Präsidium bzw. Bundesvorstand entsprechen.
2. Entfallen hierbei auf die letzte Stelle der Reihenfolge nach Stimmenzahlen zwei oder mehrere Kandidaten mit gleichvielen Stimmen, so werden diese Kandidaten alle in die Stichwahl einbezogen.

(4) Erhalten mehr Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als noch Sitze im Präsidium oder Bundesvorstand zu vergeben sind, so sind diejenigen Kandidaten gewählt, die in der Reihenfolge nach Stimmenzahlen höhere Stimmenzahlen erreicht haben.

§ 13 Form und Frist für Kandidatenvorschläge

(1) Kandidatenvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes

1. bedürfen grundsätzlich der Schriftform
2. müssen beim Parteitagspräsidenten abgegeben werden.

(2) Auf Vorschlag des Tagungspräsidiums kann der Bundesparteitag Meldefristen für Kandidatenvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes beschließen.

§ 14 Rechte des Tagungspräsidiums

(1) Der amtierende Präsident

1. unterstützt und beschleunigt die Arbeit des Bundesparteitages,

2. wahrt jederzeit die Ordnung: Ihm steht das Hausrecht im Sitzungssaal zu.
3. eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung.
- (2) Das Tagungspräsidium hat beratende Stimme in allen Gremien der Tagung.

§ 15 Wortmeldungen, Schluss der Beratungen

(1) Der amtierende Präsident

1. ruft die Punkte der Tagesordnung auf
2. erteilt im Regelfall das Wort in der Reihenfolge der Meldungen
3. muss Mitgliedern des Bundesvorstandes und der Antragskommission das Wort auch außerhalb der Reihenfolge erteilen.
4. erklärt die Beratung für geschlossen, wenn und soweit die Rednerliste erschöpft ist oder sich niemand mehr zu Wort meldet.

(2) Wortmeldungen erfolgen schriftlich unter Angabe des Themas und sind in die Rednerliste aufzunehmen.

(3) Der Bundesparteitag kann die Beratung abbrechen oder schließen.

Entsprechende Beschlüsse benötigen auf Antrag die Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

§ 16 Behandlung der Anträge

Sobald der amtierende Präsident des Bundesparteitages einen Antrag zur Beratung aufruft, muss dieser zunächst begründet werden. Dabei kann die Antragskommission vorschlagen, dass mehrere Anträge gemeinsam behandelt, begründet, beraten und abgestimmt werden. Es gilt § 40 des Statuts der NM.

§ 17 Rederechte

(1) Rederecht auf dem Bundesparteitag haben alle stimmberechtigten Delegierten, die Mitglieder der Antragskommission und die Mitglieder des Bundesvorstandes der Partei DIE NEUE MITTE.

(2) Gäste können das Wort erhalten:

1. in Ausnahmefällen und
2. nur auf Beschluss des Präsidiums.

(3) Sprecher, die sich in der Beratung einzelner Anträge zu Wort melden, haben mit ihrer Wortmeldung bekanntzugeben, ob sie für oder gegen den entsprechenden Antrag sprechen wollen.

§ 18 Bündelung von Wortmeldungen

Der amtierende Präsident kann Wortmeldungen zu verschiedenen Themen entsprechend zusammenfassen, aber nur jeweils in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

§ 19 Begrenzung von Rednerzahl und Redezeit

(1) Der amtierende Präsident des Bundesparteitages kann die Aussprache über einzelne Anträge abkürzen, indem er die Zahl der Redner begrenzt. Dabei sollen in der Regel ebenso viele Sprecher für wie gegen einen Antrag zu Wort kommen.

(2) Das jederzeitige Rederecht für Mitglieder des Bundesvorstandes und den Sprecher der Antragskommission bleibt von Begrenzungen bei Rednerzahl und Redezeit unberührt.

(3) Der amtierende Präsident des Bundesparteitages kann

1. die Redezeit auf bis zu fünf Minuten, bei Stellungnahmen zu Geschäftsordnungsanträgen auf bis zu drei Minuten begrenzen.
2. bei einer allgemeinen Begrenzung der Redezeit für grundsätzliche Ausführungen zu geschlossenen Sachgebieten eine Redezeit bis zum Doppelten der allgemeinen Redezeit zulassen.

§ 20 Grundlegende Referate und freie Rede

Grundlegende Referate müssen im Wortlaut vorliegen, ansonsten sprechen die Redner in der Regel frei. Sie können hierbei jedoch Aufzeichnungen benutzen.

§ 21 Ausführungen, Abstimmungen zur Geschäftsordnung

(1.) Nach freiem Ermessen erteilt der amtierende Präsident das Wort zur Geschäftsordnung. Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen die Dauer von vier Minuten nicht überschreiten.

(2) Erst am Schluss der Beratung darf der amtierende Präsident das Wort zur persönlichen Bemerkung erteilen.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung können wie folgt gestellt werden auf:

1. Begrenzung der Redezeit,
2. Übergang zur restlichen Tagesordnung,
3. Vertagung des Beratungsgegenstandes,
4. Verweisung an eine Kommission,
5. Schluss der Debatte,
6. Schluss der Rednerliste,
7. Schluss der Sitzung.

(4) Über Geschäftsordnungsanträge muss gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sacheselbstberatung abgestimmt werden. Dabei darf nur je ein Redner dafür und dagegen sprechen.

§ 22 Reihenfolge bei Sachabstimmungen

Über Sachanträge muss der Bundesparteitag in der hier festgelegten Reihenfolge abstimmen:

1. Weitergehende Anträge, deren Annahme die Hauptanträge und alle dazugehörenden Anträge entfallen lässt,
2. Ergänzungs- und Änderungsanträge,
3. Hauptanträge.

§ 23 Störungen und Sanktionen

Der amtierende Präsident kann:

1. Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen,
2. Sitzungsteilnehmer, welche die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen, sie notfalls von den weiteren Sitzungen ausschließen.
3. Rednern, die in derselben Rede dreimal zur Sache verwiesen oder zweimal zur Ordnung gerufen wurden, das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so kann er es zum gleichen Beratungsgegenstand nicht wieder erhalten.

4. die Sitzung unterbrechen, wenn störende Unruhe entsteht, die den Fortgang der Beratungen in Frage stellt.

Abschnitt C: Nach dem Bundesparteitag

§ 24 Sitzungsniederschrift, Beschlussprotokoll, Beurkundung der Beschlüsse

Der Ablauf des Bundesparteitages ist in einer Niederschrift vollständig zu dokumentieren. Darin sind Beschlüsse des Bundesparteitages wörtlich zu protokollieren und außerdem von zwei Personen, die vom Generalsekretär bestellt werden, zu beurkunden. Die Protokollführer sind von der Bundesgeschäftsstelle zu stellen.

§ 25 Vollzug der Beschlüsse, Berichterstattung zur Durchführung Der Bundesvorstand

1. vollzieht die Beschlüsse des Bundesparteitages und
2. überwacht deren Durchführung
3. erstattet dem jeweils folgenden Bundesparteitag über den Vollzug schriftlichen Bericht.

III. Bundesausschuss

§ 26 Entsprechende Anwendung auf den Bundesausschuss

Die Vorschriften der §§ 3 bis 25 dieser Geschäftsordnung gelten für den Bundesausschuss der Partei DIE NEUE MITTE.

§ 7 Abs. 2 gilt mit der abweichenden Regelung, dass Sachanträge auf der Sitzung des Bundesausschusses nur von mindestens fünf stimmberechtigten Delegierten eingebracht werden können. Dies gilt bis zu einer Gesamtzahl der Delegierten von 79. Ab 80 Delegierten werden für einen Sachantrag auf der Sitzung des Bundesausschusses mindestens zehn Delegierte zur Unterstützung des Antrages benötigt.

§ 27 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung der Partei DIE NEUE MITTE trat am 11. März 2021 in Kraft und wurde durch den an diesem Tag abgehaltenen Bundesparteitag, den sechsten der Partei DIE NEUE MITTE, bestätigt.

NM NEUE MITTE

IV

Ordnung der Beratungsausschüsse (BAO) 2017



IV. Ordnung der Beratungsausschüsse der NM (BAO)

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Aufgaben, Berichtspflicht, Antragsrecht	3
§ 2 Einsetzung, Dauer der Amtszeit	3
§ 3 Zusammensetzung	3
§ 4 Vorstand	4
§ 5 Sitzungen, Arbeitsgruppen	4
§ 6 Beschlussfähigkeit	4
§ 7 Sinngemäße Anwendung	5
§ 8 Inkrafttreten	5

IV. Ordnung der Beratungsausschüsse der NM (BAO)

§ 1 Aufgaben, Berichtspflicht, Antragsrecht

(1) Die Beratungsausschüsse der NM haben folgende Aufgaben:

1. die Programmatik der NM im Detail zu formulieren und zu ergänzen,
2. als kompetenter Ansprechpartner der interessierten Fachöffentlichkeit,
3. Beziehungspflege zwischen Partei, Institutionen und Verbänden
4. Beitrag zur Koordinierung der Politik der NM in den Ländern.

(2) Arbeitsplanung und Öffentlichkeitsarbeit gestalten die Beratungsausschüsse in enger Abstimmung mit dem Generalsekretär; dazu legen die Beratungsausschüsse jährlich eine schriftliche Arbeitsplanung vor.

(3) Der Generalsekretär kann den Beratungsausschüssen Arbeitsaufträge geben – sowie Fristen zu deren Erledigung.

(4) Mehrere Beratungsausschüsse können ein Projekt gemeinsam bearbeiten, dieses Vorgehen kann auch der Generalsekretär vorgeben.

(5) Sitzungen der Beratungsausschüsse sind vertraulich. Über Verwendung und Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse der Beratungsausschüsse entscheidet der Bundesvorstand, der dieses Recht auf den Generalsekretär übertragen kann.

(6) Die Vorsitzenden der Beratungsausschüsse legen dem Parteitag schriftlichen Bericht über ihre Arbeit vor. Am Ende einer Legislaturperiode muss ein zusammenfassender Bericht über die gesamte Legislatur vorgelegt werden; gleichzeitig informieren die Geschäftsführer der Beratungsausschüsse den Generalsekretär über die Präsenz der Kommissionsmitglieder.

§ 2 Einsetzung, Dauer der Amtszeit

(1) Beratungsausschüsse werden zu Beginn einer Legislaturperiode des Neuen Bundestages durch den Generalsekretär im Einvernehmen mit dem Parteivorsitzenden eingesetzt. Der Bundesvorstand ist zuvor anzuhören.

(2) Die Anzahl der einzusetzenden Beratungsausschüsse richtet sich nach den finanziellen Möglichkeiten, politischen Notwendigkeiten einer Legislaturperiode und unterschiedlichen Personalkonstellationen. In der Regel sollen nicht mehr als fünfzehn Beratungsausschüsse gleichzeitig arbeiten.

(3) Die Amtszeit der Beratungsausschüsse endet mit dem Ablauf der jeweiligen Legislaturperiode des Neuen Bundestages. Im Einzelfall kann der Generalsekretär nach Rücksprache mit dem Bundesvorstand Sonderregelungen treffen.

§ 3 Zusammensetzung

(1) Beratungsausschüsse können in aller Regel bis zu 30 Mitglieder umfassen.

(2) Mitglieder der Beratungsausschüsse wirken mit an der Weiterentwicklung des NM-Parteiprogramms; deshalb müssen sie NM-Parteimitglieder sein. Der Generalsekretär kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Regel zulassen.

(3) Vorstände der Landesverbände, Bundesvereinigungen und der Jungen Mitte (JM) leiten zu Beginn einer Legislaturperiode dem Generalsekretär geeignete Personalvorschläge zur Besetzung der Beratungsausschüsse zu. Der Generalsekretär ist an diese ihm eingereichten Personalvorschläge nicht gebunden. Er muss jedoch darauf achten, dass die Vielfalt des Expertenwissens

aus den Gliederungen der NM sowie aus Verbänden, Institutionen, Vereinen aller Form und Arten sowie Unternehmungen in den Beratungsausschüssen zusammengeführt wird.

(4) Der Generalsekretär sorgt dafür, dass befreundete Organisationen an der Arbeit der Beratungsausschüsse stets und in geeigneter Weise beteiligt sind.

(5) Die Berufung in einen Beratungsausschuss der NM erfolgt durch den Generalsekretär für die Dauer der Amtsperiode.

(6) Ein Beratungsausschuss kann zu seinen Sitzungen bis zu fünf ständige sowie im Einzelfall weitere Gäste einladen. Diese müssen nicht Mitglied der NM sein; sie haben kein Stimmrecht.

(7) Der Generalsekretär oder höchstens zwei von ihm Beauftragte können jederzeit an den Sitzungen der Beratungsausschüsse teilnehmen. Diese Teilnehmer genießen dabei ein Rederecht.

§ 4 Vorstand

Jeder Beratungsausschuss bestimmt in geheimer Wahl seinen Vorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Die Generalsekretäre unterbreiten hierzu im Einvernehmen mit dem Parteivorsitzenden jeweils einen Wahlvorschlag. Die Wahl des Vorstandes bedarf der Genehmigung durch den Generalsekretär.

§ 5 Sitzungen, Arbeitsgruppen

(1) Sitzungstermine der Beratungsausschüsse legt der jeweilige Vorsitzende fest.

(2) Die Geschäftsführung der Beratungsausschüsse wird von den fachlich zuständigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Bundesgeschäftsstelle in Absprache mit den Vorsitzenden wahrgenommen.

(3) Beratungsausschüsse halten bis zu drei Sitzungen im Jahr ab. Eine häufigere Sitzungsfolge müssen der Generalsekretär genehmigen.

(4) Beratungsausschüsse können je bis zu drei Arbeitsgruppen bilden; deren Arbeitsergebnisse bedürfen der Zustimmung durch den Beratungsausschuss.

§ 6 Beschlussfähigkeit

Beratungsausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende sofort, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen, unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einen neuen Sitzungstermin anberaumen und die Mitglieder darüber schriftlich informieren. Dieser Beratungsausschuss ist dann in seiner nächsten Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig, darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Über Beschlussvorlagen können Mitglieder eines Beratungsausschusses auch im schriftlichen Verfahren entscheiden. Dabei ist § 32 Abs. 2 BGB zu beachten.

§ 7 Sinngemäße Anwendung

Diese Ordnung für die Beratungsausschüsse gilt sinngemäß auch für sonstige beratende Gremien der Bundespartei, sofern der Generalsekretär nicht eine andere Regelung trifft.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung für die Beratungsausschüsse der NM trat am 12.11.2013 in Kraft und bedarf der Bestätigung durch den ersten seitdem abgehaltenen Bundesparteitag.

DIE NEUE MITTE

Zurück zur Vernunft.

V

Schiedsgerichtsordnung (NM-SGO)
2021



V. Schiedsgerichtsordnung DIE NEUE MITTE (NM-SGO)

Inhaltsübersicht	Seite
I. Gerichtsverfassung	
1. Abschnitt: Schiedsgerichte und Parteistruktur	
§ 1 Grundlagen und Aufgaben	4
§ 2 Aufbau der Schiedsgerichtsbarkeit	4
§ 3 Kreisschiedsgerichte: Zusammensetzung und Besetzung	4
§ 4 Landesschiedsgerichte: Zusammensetzung und Besetzung	4
§ 5 Bundesschiedsgericht: Zusammensetzung und Besetzung	4
2. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften	
§ 6 Wahl der Schiedsgerichtsmitglieder	5
§ 7 Unabhängigkeit, Verschwiegenheitspflicht	5
§ 8 Kosten- und Auslagenersatz	5
§ 9 Vertretung bei Verhinderung, Ausscheiden	5
§ 10 Geschäftsstelle, Aktenführung	5
II. Verfahren	
1. Abschnitt Zuständigkeiten	
§ 11 Zuständigkeit der Kreisschiedsgerichte	6
§ 12 Schlichtung in besonderen Fällen	6
§ 13 Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte	6
§ 14 Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts	7
2. Abschnitt: Verfahrensvorschriften	
§ 15 Schiedsgerichtsmitglieder: Ausschluss, Ablehnung	8
§ 16 Verfahrensbeteiligte	8
§ 17 Beiladung Dritter	8
§ 18 Beistände, Verfahrensbevollmächtigte	9
§ 19 Zustellungen	9
§ 20 Widerspruchs- und Wahlanfechtungsfrist	9

§ 21 Jederzeitige Rücknahme	9
§ 22 Verfahrensbeginn durch Antragsschrift	9
§ 23 Verfahrensbeschleunigung, Untersuchungsgrundsatz	9
§ 24 Vorbescheid	10
§ 25 Mündliche Verhandlung	10
§ 26 Ladungsfrist, persönliche Anwesenheit	10
§ 27 Nichtöffentliche Sitzung	10
§ 28 Gang der mündlichen Verhandlung	10
§ 29 Beweisaufnahme, Verhandlungsprotokolle	10
§ 30 Freie Beweiswürdigung, Überzeugungsgrundsatz	11
§ 31 Entscheidungsbefugnis der Schiedsgerichte	11
§ 32 Abfassung der Beschlüsse, Rechtsmittelbelehrung	11
§ 33 Verfahren in der 2. und 3. Instanz	11
§ 34 Alleinentscheidung durch den Vorsitzenden	12
 3. Abschnitt: Einstweilige Anordnung	
§ 35 Gründe	12
§ 36 Zuständigkeit, Verfahren	12
 III. Rechtsmittel	
 1. Abschnitt: Beschwerde	
§ 37 Beschwerde gegen Beschlüsse der 1. Instanz	12
§ 38 Einlegen der Beschwerde	13
§ 39 Zurückweisung durch Vorbescheid	13
§ 40 Neue Verhandlung	13
§ 41 Zurückverweisung	13
 2. Abschnitt Rechtsbeschwerde	
§ 42 Rechtsbeschwerde gegen Beschlüsse der 2. Instanz	14
 IV. Schlussvorschriften	
§ 43 Gebühren, Kosten und Auslagen	14
§ 44 Generalverweisung auf VwGO und GVG	14
§ 45 Inkrafttreten	14

V. Schiedsgerichtsordnung DIE NEUE MITTE (NM-SGO)

I. Gerichtsverfassung

1. Abschnitt: Schiedsgerichte und Parteistruktur

§ 1 Grundlagen und Aufgaben

DIE NEUE MITTE-Schiedsgerichte entsprechen dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz) vom 24.7.1967 (Bundesgesetzbl. I SS. 773-781). Sie erfüllen die ihnen durch dieses Gesetz sowie durch das Statut der Partei DIE NEUE MITTE und die Satzungen der Landesverbände und der Vereinigungen der Partei DIE NEUE MITTE übertragenen Aufgaben.

§ 2 Aufbau der Schiedsgerichtsbarkeit

(1) Als Schiedsgerichte bestehen:

1. Kreisschiedsgerichte,
2. Landesschiedsgerichte,
3. das Bundesschiedsgericht.

(2) Alle Kreis- und Landesverbände müssen Schiedsgerichte einrichten.

(3) Landesverbände können durch Beschluss des Landesparteitages bestimmen, dass ein gemeinsames Schiedsgericht für mehrere Kreisverbände errichtet wird.

(4) Alle Schiedsgerichte leisten sich gegenseitig Amts- und Rechtshilfe.

§ 3 Kreisschiedsgerichte

(1) Kreisschiedsgerichte bestehen aus drei ordentlichen und mindestens drei stellvertretenden Mitgliedern.

(2) Sie treten zusammen in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende sollte möglichst die Befähigung zum sowie Erfahrung im Richteramt haben.

§ 4 Landesschiedsgerichte

(1) Landesschiedsgerichte bestehen aus drei ordentlichen und mindestens fünf stellvertretenden Mitgliedern.

(2) Sie treten zusammen in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und ein Beisitzer sollten möglichst die Befähigung zum sowie Erfahrung im Richteramt haben.

§ 5 Bundesschiedsgericht

(1) Das Bundesschiedsgericht besteht aus fünf ordentlichen und sieben stellvertretenden Mitgliedern. Liegt die Gesamtmitgliederzahl unter 1.000 Mitgliedern, besteht das Bundesschiedsgericht aus drei ordentlichen und drei stellvertretenden Mitgliedern.

(2) Es tritt zusammen in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Liegt die Gesamtmitgliederzahl der Partei unter 1.000 Mitgliedern, so tritt das Bundesschiedsgericht in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei

Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende und zwei Beisitzer sollten möglichst die Befähigung zum sowie Erfahrung im Richteramt haben.

2. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften

§ 6 Wahl der Mitglieder der Schiedsgerichte

(1) Ordentliche und stellvertretende Mitglieder der Schiedsgerichte werden von den Parteitagern ihrer jeweiligen Organisationsstufe für mindestens zwei und höchstens vier Jahre gewählt. Die Wahlperiode für das Bundesschiedsgericht beträgt vier Jahre.

(2) Die jeweilige Satzung regelt das Wahlverfahren.

§ 7 Unabhängigkeit, Verschwiegenheitspflicht

(1) Alle Mitglieder der Schiedsgerichte müssen Mitglieder der Partei DIE NEUE MITTE sein. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(2) Mitglieder der Schiedsgerichte verpflichten sich mit der Annahme der Wahl zur vertraulichen Behandlung aller Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden sind.

§ 8 Kosten- und Auslagenersatz

Für ihre Tätigkeit erhalten Mitglieder der Schiedsgerichte keine Entschädigung. Auf Antrag erstattet die Partei-Geschäftsstelle ihrer Organisationsstufe ihnen notwendige Fahrtkosten, Nebenkosten und Auslagen und gewährt ihnen Tage- und Übernachtungsgelder nach der Reisekostenstufe C des Gesetzes über Reisekostenvergütung für Bundesbeamte, Richter im Bundesdienst und Soldaten (Bundesreisekostengesetz - BRKG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Vertretungsregelungen

(1) Im Falle der Verhinderung werden Vorsitzenden der Schiedsgerichte durch dasjenige ordentliche Mitglied mit Befähigung zum Richteramt vertreten, das dem Schiedsgericht am längsten angehört. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit entscheidet das Lebensalter.

(2) Andere ordentliche Mitglieder werden im Verhinderungsfalle durch stellvertretende Mitglieder vertreten. Ihre Teilnahme an Sitzungen richtet sich turnusmäßig nach dem Alphabet.

(3) Scheidet ein ordentliches Mitglied auf Daueraus, so übernimmt bis zur Nachwahl des Nachfolgers das jeweils dem Schiedsgericht am längsten angehörende – und bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit das jeweils älteste stellvertretende Mitglied seine Stellvertretung.

§ 10 Geschäftsstelle, Aktenführung

(1) Die Geschäftsstelle der Schiedsgerichte befindet sich in der jeweils entsprechenden DIE NEUE MITTE-Geschäftsstelle, die in diesen Fragen den Weisungen des Vorsitzenden unterstellt ist. Der Vorsitzende bestimmt einen geeigneten Protokollführer.

(2) Die Geschäftsstelle hat die Akten der Schiedsgerichte nach rechtskräftiger Erledigung der Sache mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Von der Vernichtung von Akten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind in jedem Falle sämtliche Entscheidungen der Schiedsgerichte auszunehmen.

(3) Alle Vorgänge, insbesondere Akten und Verhandlungen der Schiedsgerichte, sind vertraulich zu behandeln. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

II. Verfahren

1. Abschnitt: Zuständigkeiten

§ 11 Zuständigkeit der Kreisschiedsgerichte

Die Kreisschiedsgerichte sind in folgenden Fällen zuständig zur Entscheidung:

1. Ausschluss von Mitgliedern aus der Partei DIE NEUE MITTE, mit folgenden Ausnahmen:

1.1 Mitglieder des Landes- und Bundesvorstandes

1.2 Abgeordnete des Neuen Bundestages und der Landtage (Bürgerschaften),

2. Widersprüche von Mitgliedern gegen die vorläufige Untersagung der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Schiedsgerichte in Ausschlussfällen, ausgenommen in allen Fällen des

§ 13 Abs. 1 Ziffer 2,

3. Widersprüche von Mitgliedern gegen Ordnungsmaßnahmen, die von einem Vorstand des Kreisverbandes oder des Stadt-/Gemeindeverbandes bzw. Stadtbezirksverbandes gegen sie verhängt wurden,

4. Rehabilitationsverfahren auf Antrag eines Mitglieds, ausgenommen Mitglieder des Landes- und Bundesvorstandes, gegen sich selbst, wenn andere Mitglieder ihm parteischädigendes oder ehrenrühriges Verhalten vorwarfen,

5. Rechtsstreitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung des Kreisverbandes,

5. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Kreisverband und Kreisvereinigungen sowie zwischen Kreisvereinigungen untereinander,

7. Widersprüche von Stadt-/Gemeindeverbänden bzw. Stadtbezirksverbänden und Vereinigungen gegen Ordnungsmaßnahmen des Kreisverbandes gegenüber Stadt-/Gemeindeverbänden bzw. Stadtbezirksverbänden oder Vereinigungen oder gegen Amtsenthebung ihrer Organe (§ 16 Parteiengesetz),

8. Anfechtung von Wahlen im Zuständigkeitsbereich des Kreisverbandes,

9. Rechtsstreitigkeiten, die weder zur Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte noch zur Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts gehören.

§ 12 Schlichtung in besonderen Fällen

Kreisschiedsgerichte können auch rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern schlichten, die aus ihrer parteipolitischen Betätigung entstanden sind, sofern sie das Parteiinteresse in erheblichem Umfang berühren.

§ 13 Zuständigkeiten der Landesschiedsgerichte

(1) In folgenden Fällen sind Landesschiedsgerichte zur Entscheidung in erster Instanz zuständig:

1. Ausschluss von Mitgliedern aus der Partei mit folgenden Ausnahmen:

1.1 Mitglieder des Bundes- und Landesvorstandes

1.2 Abgeordnete des Neuen Bundestages und der Landtage (Bürgerschaften),

2. Widersprüche von Mitgliedern des Bundes- oder Landesvorstandes sowie von Abgeordneten des Neuen Bundestages und der Landtage (Bürgerschaften) gegen die vorläufige Untersagung der Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Schiedsgerichte in Ausschlussfällen,

3. Widersprüche von Mitgliedern des Landesvorstandes gegen Ordnungsmaßnahmen, die vom Landes- oder Bundesvorstand gegen sie verhängt wurden,

4. Rehabilitationsverfahren auf Antrag eines Mitglieds des Landes- oder Bundesvorstandes gegen sich selbst, wenn andere Mitglieder ihm parteischädigendes oder ehrenrühriges Verhaltens vorwarfen,

5. Widersprüche gegen Ordnungsmaßnahmen eines Landes- oder des Bundesvorstandes gegen Maßnahmen nach § 6 PartG – gemäß § 11 Abs. 6 Nr. 4 Satz 1 DIE NEUE MITTE-Statut,

6. Rechtsstreitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung und des sonstigen Rechts des Landesverbandes,

7. Rechtsstreitigkeiten zwischen einem oder mehreren Kreisverbänden und dem Landesverband,

8. Rechtsstreitigkeiten zwischen Kreisverbänden,

9. Rechtsstreitigkeiten zwischen Landesvereinigungen untereinander oder zwischen Landesvereinigungen und dem Landesverband,

10. Widersprüche von Kreisverbänden und Landesvereinigungen gegen Ordnungsmaßnahmen des Landesverbandes gegenüber Kreisverbänden oder Landesvereinigungen sowie Widersprüche gegen Amtsenthebung ihrer Organe,

11. Anfechtung von Wahlen im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes, soweit nicht ein Kreisschiedsgericht zuständig ist,

12. Anfechtung von Wahlen und Entscheidungen von Landespräsidium, Landesvorstand, Landesausschuss und Landesparteitag,

13. Zuständigkeitsstreit zwischen Kreisschiedsgerichten,

14. Bestimmung eines Kreisschiedsgerichtes im Einzelfall, wenn das an sich zuständige Kreisschiedsgericht nicht besteht oder nicht ordnungsgemäß besetzt werden kann.

(2) Landesschiedsgerichte können auch rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern des Landesvorstandes schlichten, die aus ihrer parteipolitischen Betätigung entstanden sind, sofern sie das Parteiinteresse in erheblichem Umfang berühren. Dies gilt auch, wenn solche rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern verschiedener Kreisvorstände desselben Landesverbandes bestehen.

(3) Die Landesschiedsgerichte entscheiden ferner über Beschwerden gegen Entscheidungen der Kreisschiedsgerichte.

§ 14 Zuständigkeiten des Bundesschiedsgerichts

(1) Das Bundesschiedsgericht entscheidet in folgenden Fällen:

1. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen einem oder mehreren Landesverbänden und der Bundespartei,
2. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Landesverbänden,
3. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Vereinigungen auf Bundesebene (Bundesvereinigungen) untereinander oder zwischen Bundesvereinigungen und der Bundespartei,
4. Widersprüche von Landesverbänden und Bundesvereinigungen gegen:
 - 4.1 Ordnungsmaßnahrender Bundespartei gegenüber Landesverbänden oder Bundesvereinigungen
 - 4.2 Widersprüche gegen die Amtsenthebung ihrer Organe,
 - 4.3 gegen Maßnahmen nach § 6 PartG – gemäß § 11 Abs. 6 Nr. 4 Satz 2 NM-Statut
5. Anfechtung von Wahlen und Entscheidungen von Präsidium, Bundesvorstand, Bundesausschuss und Bundesparteitag,
6. Zuständigkeitsstreit zwischen Landesschiedsgerichten oder Kreisschiedsgerichten verschiedener Landesverbände,
7. Bestimmung eines Landesschiedsgerichtes im Einzelfall, wenn das an sich zuständige Landesschiedsgericht nicht besteht oder nicht ordnungsgemäß besetzt werden kann.

(2) Das Bundesschiedsgericht kann auch rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Mitglieder des Bundesvorstandes schlichten, die aus ihrer parteipolitischen Betätigung entstanden sind, sofern sie das Parteiinteresse in erheblichem Umfang berühren. Dies gilt auch, wenn solche rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern verschiedener Landesvorstände bestehen.

(3) Das Bundesschiedsgericht entscheidet ferner über die Beschwerde und die Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidungen der Landesschiedsgerichte.

2. Abschnitt: Verfahrensvorschriften

§ 15 Schiedsgerichtsmitglieder: Ausschluss, Ablehnung

Für die Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern der Schiedsgerichte gelten die §§ 41 bis 49 ZPO entsprechend.

§ 16 Verfahrensbeteiligte

Verfahrensbeteiligte sind:

1. Antragsteller,
2. Antragsgegner,
3. Beigeladene, die dem Verfahren beigetreten sind.

§ 17 Beiladung Dritter

(1) Die Schiedsgerichte können von Amts wegen oder auf begründeten schriftlichen Antrag Dritte beiladen, deren Interesse durch das Verfahren berührt wird. Sie werden Verfahrensbeteiligte durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schiedsgericht.

(2) In allen Verfahren sind die übergeordneten Vorstände auf ihr Verlangen beizuladen.

(3) Der Beiladungsbeschluss ist:

3.1 allen Beteiligten zuzustellen

3.2 unanfechtbar.

§ 18 Beistände, Verfahrensbevollmächtigte

(1) Die Verfahrensbeteiligten können sich in jeder Lage und zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens eines Beistandes oder eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen; dazu müssen sie dem Schiedsgericht schriftliche Vollmacht vorlegen.

(2) Beistände und Verfahrensbevollmächtigte müssen Mitglied der NM sein; das Schiedsgericht kann Ausnahmen zulassen.

§ 19 Zustellungen

Alle Zustellungen des Schiedsgerichts müssen durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Dies gilt insbesondere für alle Anordnungen, die nicht in Anwesenheit der Beteiligten ergehen. Die Zustellung gilt als erfolgt am dritten Tage nach Auslieferung des Einschreibebriefes bei der Post.

§ 20 Widerspruchs- und Wahanfechtungsfrist

(1) Die Widerspruchsfrist (§§ 11, 13 und 14 SGO) beträgt einen Monat.

(2) Wahanfechtungen müssen innerhalb einer Woche erfolgen. Sie können auch beim zuständigen Parteivorstand schriftlich erklärt werden, der diese Erklärung unverzüglich an das zuständige Schiedsgericht weiterleiten muss.

§ 21 Jederzeitige Rücknahme

Anträge und Rechtsmittel können in jeder Lage des Verfahrens schriftlich oder zu Protokoll zurückgenommen werden.

§ 22 Verfahrensbeginn durch Antragsschrift

Durch Einreichung eines Schriftsatzes wird das Verfahren vor dem Schiedsgericht anhängig. Dieser Schriftsatz hat die Beteiligten und den Streitgegenstand zu bezeichnen und einen bestimmten Antrag zu enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel müssen angegeben werden. Der Antragsschrift müssen drei Kopien beigelegt werden. Urkunden, auf die Bezug genommen wird, müssen in Fotokopie in der erforderlichen Stückzahl beigelegt werden.

§ 23 Verfahrensbeschleunigung, Untersuchungsgrundsatz

(1) Der Vorsitzende oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Schiedsgerichts muss nach Eingang der Antragsschrift alle Anordnungen treffen, die notwendig sind, um das Verfahren im ersten Rechtszug möglichst in einer mündlichen Verhandlung abzuschließen.

(2) Zum Zwecke der gütlichen Einigung vor der ersten mündlichen Verhandlung kann auf Anordnung des Vorsitzenden vor einem Mitglied des Schiedsgerichts ein Erörterungstermin stattfinden. In diesem Termin ist das gesamte Streitverhältnis

unter den Beteiligten zu erörtern; dabei sind auch deren Anträge festzustellen.

(3) Das Schiedsgericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. Es ist an Vorbringen und Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

§ 24 Vorbescheid

(1) Erweist sich ein Antrag auf Einleitung eines Schiedsgerichtlichen Verfahrens als unzulässig oder als offenbar unbegründet, so kann das Schiedsgericht den Antrag ohne mündliche Verhandlung durch Vorbescheid mit Gründen abweisen.

(2) Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen, ansonsten wirkt er als rechtskräftige Entscheidung. Im Vorbescheid müssen die Beteiligten über den zulässigen Rechtsbehelf belehrt werden.

§ 25 Mündliche Verhandlung

(1) Schiedsgerichte entscheiden aufgrund mündlicher Verhandlung, jedoch kann im Einvernehmen aller Beteiligten auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(2) Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung. Er kann ein Mitglied des Schiedsgerichts zum Berichterstatter ernennen.

§ 26 Ladungsfrist, persönliche Anwesenheit

(1) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann diese Frist durch den Vorsitzenden bis auf drei Tage abgekürzt werden.

(2) Das Schiedsgericht kann persönliches Erscheinen der Beteiligten anordnen.

(3) Das Schiedsgericht kann auch ohne Anwesenheit der Beteiligten verhandeln und entscheiden; Beteiligte müssen darauf in der Ladung hingewiesen werden.

§ 27 Nichtöffentliche Sitzung

Sitzungen der Schiedsgerichte sind nichtöffentlich. Das Schiedsgericht kann außerdem Beteiligten andere Personen zulassen. Alle Teilnehmer an einem Verfahren, einschließlich der zu der Verhandlung zugelassenen Personen, müssen die Vorgänge vertraulich behandeln.

§ 28 Gang der mündlichen Verhandlung

(1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Nach Aufruf der Sache trägt der Vorsitzende oder der Berichterstatter den wesentlichen Inhalt der Akten vor. Hierauf erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

(2) Das Schiedsgericht hat möglichst auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten hinzuwirken. Nach Erörterung und Abschluss einer Beweisaufnahme erklärt der Vorsitzende die mündliche Verhandlung für geschlossen. Das Schiedsgericht kann die Wiedereröffnung beschließen.

§ 29 Beweisaufnahme, Verhandlungsprotokolle

(1) Die Beweisaufnahme findet in der Regel innerhalb der mündlichen

Verhandlung statt.

(2) Findet aufgrund eines Schiedsgerichtsbeschlusses die Beweisaufnahme vor einem Mitglied des Schiedsgerichts oder einem ersuchten Schiedsgericht außerhalb der mündlichen Verhandlung statt, so ist das Protokoll über diese Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung zu verlesen. Es wird damit Gegenstand der Verhandlung.

(3) Über alle Verhandlungen der Schiedsgerichte sind Niederschriften zu fertigen, die deren wesentlichen Inhalt wiedergeben müssen. Die Niederschriften sind von Vorsitzendem und Protokollführer zu unterschreiben.

(4) Parteimitglieder müssen vor dem Schiedsgericht aussagen, sofern ihnen nicht ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Personen, die nicht Mitglieder der Partei DIE NEUE MITTE sind, sollen nur in Ausnahmefällen gehört werden.

§ 30 Freie Beweiswürdigung, Überzeugungsgrundsatz

Schiedsgerichte entscheiden nach ihrer freien, aus dem Inhalt der Verhandlungen geschöpften Überzeugung. Der Entscheidung dürfen nur solche Tatsachen und Beweisergebnisse zugrunde gelegt werden, über die die Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung hatten.

§ 31 Entscheidungsbefugnis der Schiedsgerichte

(1) Schiedsgerichte können Beschlüsse und Entscheidungen der Parteiorgane nur aufheben, wenn diese rechtswidrig sind.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind in vollem Umfange nachprüfbar. Das Schiedsgericht kann jedoch nach seinem Ermessen anstelle einer angefochtenen Maßnahme eine mildere Maßnahme festsetzen.

(3) In Ausschlussverfahren ist das Schiedsgericht nicht an die Anträge der Beteiligten gebunden. Es kann nach seinem Ermessen anstelle des Ausschlusses aus der Partei DIE NEUE MITTE eine Ordnungsmaßnahme festsetzen.

§ 32 Abfassung der Beschlüsse, Rechtsmittelbelehrung

(1) Nach Schluss der mündlichen Verhandlung ist in geheimer Sitzung zu beraten und mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Der Beschluss muss schriftlich abgesetzt, begründet und von allen Mitgliedern des Schiedsgerichts, die an ihm mitgewirkt haben, unterschrieben werden.

Der Beschluss ist den Beteiligten in Abschrift zuzustellen.

(2) Alle durch Rechtsmittel anfechtbaren Beschlüsse müssen eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung enthalten. Die Frist für ein Rechtsmittel beginnt nur dann zu laufen, wenn die Beteiligten über das Rechtsmittel, seine Form, die einzuhaltende Frist und über das weiterhin zuständige Schiedsgericht mit Angabe der Anschrift belehrt worden sind. Nach Ablauf eines Jahres seit Zustellung der anfechtbaren Entscheidung oder ihrer sonstigen Bekanntmachung sind Rechtsmittel nicht mehr zulässig.

§ 33 Verfahren in der 2. und 3. Instanz

Für Verfahren in der zweiten und dritten Instanz sind vorstehende Verfahrensvorschriften anzuwenden, soweit nicht die besondere Eigenart des

Beschwerde- oder Rechtsbeschwerdeverfahrens dem entgegensteht.

§ 34 Alleinentscheidung durch den Vorsitzenden

In Fällen von § 11 Ziffer 2 und § 13 Abs. 1 Ziffer 2 SGO kann der Vorsitzende allein darüber entscheiden, ob die vorläufige Untersagung der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Schiedsgerichte in Ausschlussfällen bestehen bleiben soll. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden kann innerhalb einer Woche nach Zustellung die Entscheidung des Schiedsgerichts angerufen werden.

3. Abschnitt: Einstweilige Anordnung

§ 35 Gründe

Auf Antrag kann das Schiedsgericht, auch schon vor Einleitung eines Verfahrens, eine Einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

§ 36 Zuständigkeit, Verfahren

(1) Für den Erlass Einstweiliger Anordnungen ist das Schiedsgericht der Hauptsache zuständig. Dies ist das Schiedsgericht des ersten Rechtszuges und, wenn die Hauptsache im Beschwerdeverfahren anhängig ist, das Beschwerdegericht.

(2) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende allein entscheiden. Gegen seine Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Einstweiligen Anordnung an die Beteiligten das Schiedsgericht von ihnen angerufen werden. Gegen die Einstweilige Anordnung kann Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt werden.

(3) Im Übrigen gelten für den Erlass Einstweiliger Anordnungen die Vorschriften der §§ 920 bis 936 ZPO entsprechend, soweit dem nicht die besondere Eigenart des Schiedsgerichtlichen Verfahrens entgegensteht.

III. Rechtsmittel

1. Abschnitt: Beschwerde

§ 37 Beschwerde gegen Beschlüsse der 1. Instanz

(1) Gegen Beschlüsse der Kreisschiedsgerichte können Beteiligte Beschwerde

beim Landesschiedsgericht einlegen. Verfügungen des Vorsitzenden des Kreisschiedsgerichts oder des Schiedsgerichts selbst, die der Entscheidung in der Sache vorausgehen, unterliegen nicht der Beschwerde.

(2) Gegen Beschlüsse der Landesschiedsgerichte in erster Instanz können die Beteiligten Beschwerde beim Bundesschiedsgericht einlegen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 38 Einlegen der Beschwerde

(1) Beschwerden sind schriftlich innerhalb von einem Monat nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung beidem örtlich zuständigen Landesschiedsgericht, in Fällen von § 37 Abs. 2 SGO beim Bundesschiedsgericht, einzulegen. Die Geschäftsstelle des Beschwerdegerichts setzt das Schiedsgericht, dessen Entscheidung durch die Beschwerde angefochten wurde, vom Eingang der Beschwerde in Kenntnis. Auf Anforderung müssen Schiedsgerichtsakten unverzüglich dem Beschwerdegericht zugesandt werden.

(2) Die Beschwerdeschrift muss in vierfacher Ausfertigung beim Beschwerdegericht eingereicht werden. Sie hat die angefochtene Entscheidung zu bezeichnen sowie einen bestimmten Antrag und alle zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel zu enthalten. Späteres Vorbringen kann das Schiedsgericht unberücksichtigt lassen. Der Vorsitzende des Beschwerdegerichts kann auf Antrag die Frist zur Begründung der Beschwerde verlängern. Die Ablehnung eines Verlängerungsantrages bedarf keiner Begründung.

§ 39 Zurückweisung durch Vorbescheid

(1) Hält das Beschwerdegericht die Beschwerde für unzulässig oder offenbar unbegründet, so kann es die Beschwerde ohne mündliche Verhandlung durch einen mit Gründen versehenen schriftlichen Vorbescheid zurückweisen.

(2) § 24 Abs.2 SGO findet Anwendung.

§ 40 Neue Verhandlung

Das Beschwerdegericht prüft Streitfälle im gleichen Umfang wie das Schiedsgericht erster Instanz. Alle rechtzeitig vorgebrachten neuen Tatsachen und Beweismittel müssen berücksichtigt werden.

§ 41 Zurückverweisung

Das Zurückverweisen einer Sache an das Schiedsgericht erster Instanz ist nur zulässig, wenn:

1. das Schiedsgericht einen Antrag abgewiesen hatte, ohne in der Sache selbst zu entscheiden,
2. das Verfahren vor dem Schiedsgericht erster Instanz an einem wesentlichen Mangel leidet,
3. neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die das Schiedsgericht erster Instanz nicht berücksichtigen konnte, die jedoch für die Entscheidung des Streitfalles wesentlich sind.

2. Abschnitt: Rechtsbeschwerde

§ 42 Rechtsbeschwerde gegen Beschlüsse der 2. Instanz

(1) Gegen die Beschlüsse der Landesschiedsgerichte in zweiter Instanz können die Beteiligten Rechtsbeschwerde beim Bundesschiedsgericht einlegen. Sie kann nur darauf gestützt werden, dass das Landesschiedsgericht eine Norm des allgemeinen Rechts oder des Satzungsrechts nicht oder nicht richtig angewendet habe.

(2) Die Rechtsbeschwerdeschrift muss in vierfacher Ausfertigung beim Bundesschiedsgericht eingereicht werden. Sie hat die angefochtene Entscheidung zu bezeichnen sowie einen bestimmten Antrag und die Begründung der behaupteten Rechtsverletzung zu enthalten. Der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts kann auf Antrag die Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde verlängern. Die Ablehnung eines Verlängerungsantrages bedarf keiner Begründung.

(3) Auf die Rechtsbeschwerde finden die Vorschriften der §§ 38 Abs. 1, 39 SGO Anwendung.

IV. Schlussvorschriften

§ 43 Gebühren, Kosten und Auslagen

(1) Verfahren vor Schiedsgerichten sind gebührenfrei.

(2) Verfahrensbeteiligte müssen außergerichtliche Kosten und Auslagen grundsätzlich selbst tragen. Das Schiedsgericht kann jedoch nach billigem Ermessen der Parteikasse einer Organisationsstufe die völlige oder teilweise Erstattung der Auslagen auferlegen.

(3) Das Schiedsgericht kann die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

§ 44 Generalverweisung auf VwGo und GVG

Zur Ergänzung dieser Schiedsgerichtsordnung sind die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGo) vom 21.1.1960 und des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) vom 27.1.1877 in ihren jeweils geltenden Fassungen entsprechend anzuwenden, sofern dem nicht die Besonderheit des Schiedsgerichtlichen Verfahrens sowie gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 45 Inkrafttreten

Diese Schiedsgerichtsordnung der Partei DIE NEUE MITTE trat am 11. März 2021 in Kraft und wurde durch den an diesem Tag abgehaltenen Bundesparteitag, den sechsten der Partei DIE NEUE MITTE, bestätigt.

.....
* * *

DIE NEUE MITTE

Zurück zur Vernunft.

VI Finanzordnung (NM-FO) 2021



VI. Finanzordnung DIE NEUE MITTE (NM-FO)

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Ausgabendeckung	3
§ 2 Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung	3
§ 3 Rechenschaftsbericht	3
§ 4 Anzeigepflicht bei Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht	6
§ 5 Spenden	6
§ 6 Spendenrichtlinien	8
§ 7 Unentgeltliche Sach-, Werk- und Dienstleistungen	9
§ 8 Behandlung von Sach-, Werk- und Dienstleistungen	9
§ 9 Kostenerstattungen und Vergütungen	10
§ 10 Mitgliedsbeiträge	11
§ 11 Sonderbeiträge Abgabepflicht der Mandatsträger	11
§ 12 Aufnahmespenden	11
§ 13 Öffentliche Sammlungen	11
§ 14 Parteiinterner Finanzausgleich	11
§ 15 Abführung von Beitragsanteilen	11
§ 16 Umlagen	12
§ 17 Hausverein	12
§ 18 Wirtschaftsbetriebe	13
§ 19 Vermögensträger nachgeordneter Organisationen	13
§ 20 Finanzielle Geschäfte der Bundespartei	13
§ 21 Bundesschatzmeister	14
§ 22 Finanzbeauftragter der Bundespartei	14
§ 23 Revisionsbeauftragter	14
§ 24 Bundesfinanzkommission	15
§ 25 Rechnungsprüfer	15
§ 26 Etatbeschlüsse	16
§ 27 Etat der Bundesgeschäftsstelle	16
§ 28 Rechnungslegung	17
§ 29 Abschlussprüfung	19
§ 30 Unterrichtsrechte	19
§ 31 Widerspruchsfreie Finanzordnungen	19
§ 32 Inkrafttreten	19

VI. Finanzordnung DIE NEUE MITTE (NM-FO)

§ 1 Ausgabendeckung

Einnahmen und Ausgaben aller Organisationsstufen der Partei DIE NEUE MITTE, ihrer Vereinigungen und der Sonderorganisationen sind ausnahmslos im finanzwirtschaftlichen Gleichgewicht zu halten. Vorstände müssen bei ausgabenwirksamen Beschlüssen auch über die Deckung der Ausgaben beschließen. Schulden dürfen nicht gemacht werden. Ausnahmen von dieser Regel sind allen Organisationsstufen der Partei DIE NEUE MITTE, ihren Vereinigungen und Sonderorganisationen strikt verboten.

§ 2 Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung

(1) Der Generalsekretär legt jährlich dem Bundesvorstand den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei vor. Der Bundesvorstand beschließt über den Rechenschaftsbericht und gibt damit über Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres (Rechnungsjahr) wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft. Der Rechenschaftsbericht hat den Vorschriften des Fünften Abschnitts des Parteiengesetzes (PartG) zu entsprechen.

(2) Der Generalsekretär als das für Finanzangelegenheiten zuständige Mitglied des Bundesvorstandes unterzeichnet den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei.

(3) Die vom Bundesparteitag gewählten Rechnungsprüfer erhalten den Rechenschaftsbericht zur Prüfung und Berichterstattung vorgelegt. Die Rechnungsprüfer untersuchen dabei, ob die Ausgabenwirtschaft sinnvoll vorgenommen worden ist.

(4) Der Bundesvorstand legt sowohl den von ihm beschlossenen Rechenschaftsbericht als auch den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer dem Bundesparteitag vor.

(5) Die Vorstände der Landesverbände und die Vorstände der den Landesverbänden vergleichbaren Gebietsverbände tragen jeweils für ihre Rechenschaftslegung Verantwortung. Der jeweilige Vorsitzende und ein vom Parteitag gewähltes und für die Finanzangelegenheiten zuständiges Vorstandsmitglied oder ein von einem für die Finanzangelegenheiten nach der Satzung zuständiges Gremium gewähltes Vorstandsmitglied unterzeichnen die Rechenschaftsberichte. Diese für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieder versichern mit ihrer Unterschrift, dass die Angaben in ihren Rechenschaftsberichten nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht und zusammengefasst worden sind.

§ 3 Rechenschaftsbericht

(1) Der Rechenschaftsbericht besteht aus Einnahmen- und Ausgabenrechnung, Vermögensbilanz sowie Erläuterungen. Er muss die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachten und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Partei vermitteln.

(2) Handelsrechtliche Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu

Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, gelten entsprechend, soweit das Parteiengesetz nichts anderes vorschreibt. Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte müssen zehn Jahre aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

(3) Rechenschaftsberichte der Gesamtpartei müssen Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverband sowie Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband enthalten. Landesverbände und ihnen nachgeordnete Gebietsverbände müssen ihren Rechenschaftsberichten lückenlose Aufstellungen aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beifügen.

Die Bundespartei muss diese Aufstellungen zur Ermittlung der jährlichen Gesamthöher der Zuwendungen je Zuwender zusammenfassen. Landesverbände müssen die Teilberichte der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände gesammelt bei ihren Rechenschaftsunterlagen aufbewahren.

(4) Kreis-/Bezirksverbände müssen jährlich bis zum 31. März eines jeden Jahreszusammen mit dem Rechenschaftsbericht gemäß Parteiengesetz Zuwendungen des Vorjahres dem Landesverband anzeigen.

(5) Die Einnahmerekchnung enthält:

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge,
3. Spenden von natürlichen Personen,
4. Spenden von juristischen Personen,
5. Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit und Beteiligungen,
6. Einnahmen aus sonstigem Vermögen,
7. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und aus sonstigen mit Einnahmen verbundenen Tätigkeiten,
8. staatliche Mittel,
9. sonstige Einnahmen,
10. Zuschüsse von Gliederungen und
11. Gesamteinnahmen nach den Nummern 1 bis 10.

(6) Die Ausgaberekchnung enthält:

1. Personalausgaben,
2. Sachausgaben
 - a) des laufenden Geschäftsbetriebes,
 - b) für allgemeine politische Arbeit,
 - c) für Wahlkämpfe,
 - d) für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen,
 - e) sonstige Zinsen,
 - f) sonstige Ausgaben,
3. Zuschüsse an Gliederungen und
4. Gesamtausgaben nach den Nummern 1 bis 3.

(7) Die Vermögensbilanz umfasst:

1. Besitzposten:
 - A. Anlagevermögen:
 - I. Sachanlagen:
 1. Haus- und Grundvermögen,

2. Geschäftsstellenausstattung,

II. Finanzanlagen:

1. Beteiligungen an Unternehmen,

2. sonstige Finanzanlagen;

B. Umlaufvermögen:

I. Forderungen an Gliederungen,

II. Forderungen auf staatliche Mittel,

III. Geldbestände,

IV. sonstige Vermögensgegenstände;

C. Gesamtbesitzposten (Summe aus A und B);

2. Schuldposten:

A. Rückstellungen:

I. Pensionsverpflichtungen,

II. sonstige Rückstellungen;

B. Verbindlichkeiten:

I. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen,

II. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,

III. Verbindlichkeiten gegenüber natürlichen Personen,

IV. sonstige Verbindlichkeiten;

C. Gesamte Schuldposten (Summe von A und B);

3. Reinvermögen (positiv oder negativ).

(8) In der Vermögensbilanz müssen Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5.000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) aufgeführt werden. Vermögensgegenstände müssen mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt werden. Bei Haus- und Grundvermögen erfolgen keine planmäßigen Abschreibungen.

(9) Der Vermögensbilanz muss ein Erläuterungsteil beigefügt werden, der folgende Punkte enthalten muss:

1. mögliche Differenzen zwischen dem Saldo der Einnahme- und Ausgaberechnung und der Vermögensbilanz;

2. Auflistung der Beteiligungen nach Absatz 7 Nr. 1 A II 1 sowie deren im Jahresabschluss aufgeführte unmittelbare und mittelbare Beteiligungen, jeweils mit Name und Sitz sowie Angabe des Anteils und der Höhe des Nominalkapitals; außerdem müssen die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres dieser Unternehmen angegeben werden, für das ein Jahresabschluss vorliegt. Die im Jahresabschluss dieser Unternehmen aufgeführten Beteiligungen müssen mit den Angaben aus dem Jahresabschluss übernommen werden. Beteiligungen im Sinne des Parteiengesetzes sind Anteile gemäß § 271 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs (HGB);

3. Benennung der Hauptprodukte von Medienunternehmen, soweit Beteiligungen an diesen bestehen;

4. im Abstand von fünf Jahren eine Bewertung des Haus- und Grundvermögens und der Beteiligungen an Unternehmen nach dem Bewertungsgesetz (Haus- und Grundvermögensnach §§ 145 ff. des Bewertungsgesetzes).

(10) Sonstige Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 9 PartG müssen aufgegliedert und

erläutert werden, wenn sie bei einer der in § 24 Abs. 3 PartG aufgeführten Gliederungen mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 PartG ausmachen. Darüber hinaus müssen Einnahmen, die im Einzelfall die Summe von 10.000 Euro übersteigen, offengelegt werden.

Erbschaften und Vermächtnisse müssen unter Angabe ihrer Höhe, des Namens und der letzten Anschrift des Erblassers im Rechenschaftsbericht verzeichnet werden, soweit der Gesamtwert 10.000 Euro übersteigt.

(11) Öffentliche Zuschüsse, die den politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewendet werden, müssen im Rechenschaftsbericht nachrichtlich ausgewiesen werden und bleiben bei der Einnahmen- und Ausgabenrechnung der Partei unberücksichtigt.

(12) Im Übrigen müssen bei der Erstellung des Rechenschaftsberichts die Vorschriften des § 24 Abs. 8 bis 11 PartG berücksichtigt werden.

(13) Wirtschaftsprüfer haben auf allen Ebenen der Partei uneingeschränktes Prüfungsrecht im Rahmen der Rechenschaftslegung. Prüfungen können stichprobenartigerfolgen.

§ 4 Anzeigepflicht bei Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht
Erhalten nachgeordnete Verbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen Kenntnis von Unrichtigkeiten eines bereits frist- und formgerecht beim Präsidenten des neuen Bundestages eingereichten Rechenschaftsberichts, müssen sie diese unverzüglich den Bundesgeschäftsführern oder dem Finanzbeauftragten schriftlich mitteilen. Diese sorgen für die gesetzlich vorgeschriebene Anzeige beim Präsidenten des neuen Bundestages.

§ 5 Spenden

(1) Über Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge hinausgehende Zahlungen sind als Spenden anzusehen. Dazu zählen auch Sonderumlagen und Sammlungen sowie geldwerte Zuwendungen aller Art, sofern sie nicht üblicherweise unentgeltlich von Mitgliedern außerhalb eines Geschäftsbetriebes zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Partei ist berechtigt, Spenden anzunehmen. Parteimitglieder, die Empfänger von Spenden an die Partei sind, haben diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten von der Partei satzungsmäßig bestimmtes Vorstandsmitglied weiterzuleiten. Spenden gelten als von einer Partei erlangt, wenn sie in den Verfügungsbereich eines für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds oder eines hauptamtlichen Mitarbeiters der Partei gelangt sind; unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückgeleitete Spenden gelten als nicht von der Partei erlangt.

(3) Von der Befugnis der Partei, Spenden anzunehmen, sind ausgeschlossen:

1. Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Parlamentsfraktionen und –gruppen sowie von Fraktionen und Gruppen von kommunalen Vertretungen;
2. Spenden von politischen Stiftungen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen

(§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung);

3. Spenden von außerhalb des Geltungsbereiches des Parteiengesetzes, es sei denn, dass

- a) diese Spenden aus dem Vermögen eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, eines Bürgers der Europäischen Union oder eines Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum von Neuen Bundesländern im Sinne des Grundgesetzes oder eines Bürgers der Europäischen Union befinden oder dessen Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, unmittelbar der Partei zufließen,
- b) es sich um eine Spende eines Ausländers von nicht mehr als 1.000 Euro handelt;

4. Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an eine politische Partei weiterzuleiten;

5. Spenden von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt;

6. Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 500 Euro betragen und deren Spender nicht feststellbar sind, oder bei denen es sich erkennbar um die Weiterleitung einer Spende eines nicht genannten Dritten handelt;

7. Spenden, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden;

8. Spenden, die von einem Dritten gegen ein von der Partei zu zahlendes Entgelt eingeworben werden, das 15 vom Hundert des Wertes der eingeworbenen Spende übersteigt;

9.1 Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 500 Euro betragen, von Großunternehmen mit einer Bilanzsumme, die im Jahr vor der Spende eine Milliarde Euro überschritten hat, aus folgenden Geschäftsbereichen: Finanzen, Energie, Chemie, Pharmazeutik, Rüstung, Medien.

9.2 Für jede juristische Person aus diesen Bereichen gilt jährlich eine Gesamtobergrenze für Spenden von 10.000 Euro.

9.3 Sind juristische Personen durch Beteiligungen mit mehr als 25% Anteilseigentum miteinander verbunden, gilt die Gesamtobergrenze für Spenden von 10.000 Euro für die ganze Gruppe der juristischen Personen. Diese Bestimmung dient dazu, Umgehungen des § 5, Absatz 3 Ziffer 9 dieser Finanzordnung zu verhindern. Spender müssen daher ihre Beteiligungsverhältnisse lückenlos offenlegen und dies finanzrechtlich testieren.

(4) Spenden und Sonderbeiträge an die Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 10.000 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen. Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 Euro übersteigen, müssen unverzüglich dem Bundesgeschäftsführer oder dem Finanzbeauftragten schriftlich mitgeteilt werden. Diese sorgen für die gesetzlich vorgeschriebene Anzeige bei dem Präsidenten des Neuen Bundestages.

(5) Nach Absatz 3 unzulässige Spenden müssen von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr

(§ 19a Abs. 3 PartG), über den Bundesgeschäftsführer oder den Finanzbeauftragten an den Präsidenten des Neuen Bundestages weitergeleitet werden.

§ 6 Spendenrichtlinien

(1) Spenden und sonstige Zuwendungen an die Partei finanzieren ihre verfassungsmäßigen, gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben.

(2) Alle Spenden müssen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen eingenommen und öffentlich verzeichnet werden (§§ 24, 25, 27 PartG).

(3) Spenden müssen grundsätzlich über Bankkonten abgewickelt werden. Bis zu einem Betrag von 1.000 Euro kann eine Spende mittels Bargeld erfolgen. Bei Spenden über 500 Euro muss in jedem Falle eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden, und zwar auch dann, wenn der Spender darauf verzichtet. Aus der Bescheinigung müssen Name des Spenders und Höhe der Spende ersichtlich sein. Sonstige finanzielle Zuwendungen außer Beiträgen und Sonderbeiträgen an die Partei werden entsprechend den für Spenden geltenden rechtlichen Regelungen vereinnahmt, verbucht und veröffentlicht.

(4) Spenden, die nicht unmittelbar dem Kreisverband, Bezirksverband, Landesverband oder der Bundespartei zugehen, sind unverzüglich dem Kreisverband, dem der Empfänger angehört, anzuzeigen und mit ihm abzurechnen.

(5) Spendenbescheinigungen dürfen nur Kreisverband, Bezirksverband, Landesverband und Bundespartei ausstellen. Alle übrigen Empfänger von Spenden, einschließlich Vereinigungen, Gemeinde- und Ortsverbände sowie Parteimitglieder haben zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen keine Berechtigung. Steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden ist nur gewährleistet, wenn Spendenbescheinigungen von Kreisverband, Bezirksverband, Landesverband oder Bundespartei ausgestellt wurden.

(6) Als Spendenbescheinigungen müssen ausschließlich die von der Bundespartei ausgegebenen Vordrucke verwendet werden. Erstellung, Ausdruck und Nummerierung der Spendenbescheinigungen erfolgen ausschließlich durch die von der Bundespartei autorisierte Software. Der Vorsitzende, Schatzmeister, dessen Beauftragter oder der Geschäftsführer muss die Spendenbescheinigungen unterschreiben. Sofern ein Finanzbeauftragter der Bundespartei bestellt ist - und zwar durch den Vorsitzenden und den Schatzmeister gemeinschaftlich - werden Spendenbescheinigungen der Bundespartei vom Finanzbeauftragten der Bundespartei oder einem von ihm damit Beauftragten unterschrieben.

(7) Gliederungen der Partei müssen von jeder Spendenbescheinigung eine Kopie erstellen, diese sammeln und entsprechend den steuerlichen Bestimmungen aufbewahren.

Auch unbrauchbar gewordene Spendenvordrucke müssen gesammelt und aufbewahrt werden.

(8) Landesverbände müssen sich in Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Spendenverwaltung mindestens einmal im Jahr im Rahmen der Prüfung der Rechenschaftsberichte der Gliederungen der Partei überzeugen.

(9) Landesverbände können zur Durchführung dieser Richtlinien ergänzende

Organisationsregelungentreffen.

§ 7 Unentgeltliche Sach-, Werk- und Dienstleistungen

Die ehrenamtliche Mitarbeit in Parteien wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die Mitglieder außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung stellen, bleiben als Einnahmen unberücksichtigt. Ein Kostenersatz bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Behandlung von Sach-, Werk- und Dienstleistungen

(1) Spenden an Parteien können auch als Sachspenden geleistet werden (§ 25 Abs. 1 i.V.m. § 26 Abs. 4 PartG). Sie müssen grundsätzlich wie Barspenden behandelt werden, jedoch unter Beachtung der nachstehenden Besonderheiten.

(2) Spendenbescheinigungen müssen Wert und genaue Bezeichnung der Sachspende laut § 10b Abs. 3 EStG enthalten (H 10b.1 „Sachspenden“ EStH).

(3) Bei Sachspenden (Sachleistungen), die im Rahmen eines Geschäftsbetriebes aus Betriebsvermögen gespendet werden, muss der so genannte Teilwert = Entnahmewert (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 1 EStG) als Wert angesetzt werden (§ 10b Abs. 3 S. 2 EStG). Ansatz mit Buchwert gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 4 EStG ist nicht möglich. Dieser Teilwert muss vom Spendenempfänger beim Spender erfragt und in die Spendenbescheinigung mit der Bemerkung „nach Angaben des Spenders“ eingesetzt werden. Aus den Aufzeichnungen der Partei muss sich die Grundlage für den vom Empfänger bestätigten Wert der Zuwendung ergeben.

(4) Bei Sachspenden (Sachleistungen), die außerhalb eines Geschäftsbetriebes aus dem Privatvermögen gespendet werden, muss der gemeine Wert bzw. der Wert, der der Sachspende verkehrsmäßig beizumessen ist, als Wert der Spende angesetzt werden (§ 10 Abs. 3 S. 3 EStG).

(5) Bei Sachspenden (Werk- und Dienstleistungen) in Form von Nutzungen oder Leistungen kann grundsätzlich keine Spendenbescheinigung erteilt werden. Eine Spendenbescheinigung kann nur erstellt werden, wenn ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt worden ist, bevor mit der zum Aufwand führenden Tätigkeit begonnen wurde. Eine rückwirkende Satzungsänderung reicht hierfür nicht aus. Der Aufwendungsersatzanspruch muss ernsthaft eingeräumt worden sein und darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein. Die Partei muss ungeachtet des späteren Verzichts in der Lage sein, den geschuldeten Aufwendungsersatz zu leisten.

Bei dem Verzicht auf den Ersatz der Aufwendungen handelt es sich um eine Geldspende, und diese muss in der Spendenbescheinigung als Geldzuwendung bescheinigt werden.

(6) Die übrigen Vorschriften über die Entgegennahme und Behandlung von Spenden und Beiträgen bleiben unberührt.

§ 9 Kostenerstattungen und Vergütungen

(1) In Anlehnung an die jeweiligen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes werden Parteimitgliedern und sonstigen ehrenamtlich für die Partei tätigen Personen auf Antrag Kosten erstattet, die entstanden sind

infolge:

- a) Ausübung eines Amtes, in das sie von einem satzungsgemäßen Parteiorgan gewählt wurden (z.B. Mitglieder von Parteiorganen wie Vorstände oder Schiedsgerichten), oder
- b) Wahrnehmung eines Mandates, das ihnen von einem satzungsgemäßen Parteiorgan erteilt wurde bzw. das sie von Amts wegen wahrnehmen (z.B. Mitglieder von Parteitagen, entsprechenden Fachverbandstagen, Kommissionen oder Beratungsgremien), oder
- c) Erfüllung einer Aufgabe, mit der sie von einem satzungsgemäßen Parteiorgan beauftragt wurden (z.B. Kandidatur für ein politisches Mandat), oder
- d) Teilnahme an einer Sitzung eines anerkannten Arbeitskreises.

(2) Zuständig für die Kostenerstattung ist der jeweils auftraggebende Verband. Bei Parteitags- und Hauptausschussdelegierten sowie Vorstandsmitgliedern ist der Verband, für den die Funktionsträger arbeiten (z.B. bei Bundesparteitagsdelegierten der Bundesverband), der auftraggebende. Bei Mitgliedern in landes- oder bundesweiten Gremien (z.B. Arbeitskreise, Fachverbände) ist der betreffende Landes- bzw. der Bundesverband Auftraggeber.

(3) Der Vorstand jeder Gliederung kann Telefon- und Internetkosten von Vorstandsmitgliedern und deren Beauftragten an privaten Anschlüssen in Höhe von 20% der Rechnung pauschal ohne gesonderten Einzelnachweis, ansonsten in tatsächlich entstandener Höhe, erstatten.

(4) Der Vorstand jeder Gliederung kann Vergütungen für Arbeitsleistungen gewähren, sofern die Gliederung wirtschaftlich dazu in der Lage ist. Es gelten (ausschließlich eventueller Material-, Fahrt- und Reisekosten) folgende Höchstgrenzen:

- 1. Verteilen von Werbematerial an Haushalte: entsprechend dem Posttarif, zur Zeit 9 Cent/Stück,
- 2. Verteilen von Werbematerial an Infoständen: 7 Cent/Stück,
- 3. Aufhängen bzw. Ankleben von Plakaten an vorhandene Plakatwände oder Aushangtafeln sowie Bekleben, Auf- und Abhängen von Plakatträgern: 7 EUR/Stück,
- 4. Bau und Reparatur von Plakatträgern: 5 EUR/Stück,
- 5. Sammeln von Unterstützungsunterschriften: 3 EUR/Stück,
- 6. Pressearbeit: 2 EUR/Zeile (Nachweis),
- 7. Kuvertieren von Mitglieder- und Interessentenpost: 0,12 EUR/Brief

Für alle anderen Vergütungen sollen Werk- und Dienstverträge abgeschlossen werden.

(5) Der Bundesvorstand kann den Anspruch auf Kostenerstattungen und Vergütungen ganz oder teilweise und mit sofortiger Wirkung außer Kraft setzen, sofern er dies im Interesse der Partei für erforderlich hält.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge sind nur solche regelmäßigen Geldleistungen, die ein Mitglied auf Grund satzungsrechtlicher Vorschriften entrichtet.
- (2) Der Bundesparteitag beschließt über die Beitragsregelung.

(3) Der Kreisverband kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden. Der Landesverband kann durch Satzungsbestimmung allgemein jungen Mitgliedern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die ohne nennenswertes eigenes Einkommen sind, für die Dauer des ersten Jahres der Mitgliedschaft die persönlichen Beiträge erlassen. Die Verpflichtung der Kreisverbände, für solche Mitglieder Beitragsanteile an den Landesverband und an die Bundespartei abzuführen, entfällt für die Dauer der beitragsfreien Mitgliedschaft. Sonderbeiträge sind vom Erlass des persönlichen Mitgliedsbeitrages kraft Satzung nicht betroffen.

§ 11 Sonderbeiträge: Abgabepflicht der Mandatsträger

(1) Mandatsträger der Partei im Europäischen Parlament, Bundestag und im Landtag leisten einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 30% der persönlichen Netto-Einnahmen.

(2) Die Bundespartei regelt auf Beschluss des Bundesparteitages bundeseinheitlich durch Satzung, in welcher Höhe die Amts- und Mandatsträger der Partei DIE NEUE MITTE weitere Beiträge leisten. Sie kann dieses Recht durch Satzungsbestimmung auf die Bezirks- und Kreisverbände übertragen, soweit es die Sonderbeiträge der kommunalen Amts- und Mandatsträger der Partei betrifft.

§ 12 Aufnahmespenden

Aufnahmespenden verbleiben hälftig dem Kreis- oder Bezirksverband, die andere Hälfte geht unverzüglich an die Bundespartei. Wo kein Kreis- oder Bezirksverband besteht, ist der zuständige Landesverband berechtigter Empfänger, wo kein Landesverband besteht, die Bundespartei.

§ 13 Öffentliche Sammlungen

(1) Öffentliche Sammlungen im ganzen Bundesgebiet bedürfen eines Beschlusses des Bundesvorstandes. Öffentliche Sammlungen im Bereich eines Landesverbandes bedürfen dessen Zustimmung.

(2) Öffentliche Sammlungen im Bereich nachgeordneter Verbände bedürfen der Zustimmung des Bundesschatzmeisters sowie der Schatzmeister der übergeordneten Verbände.

§ 14 Parteiinterner Finanzausgleich

Die Bundespartei regelt in Absprache mit den Landesverbänden den parteiinternen Finanzausgleich (§ 22 PartG).

§ 15 Abführung von Beitragsanteilen

(1) Der Bundesparteitag beschließt, welchen Betrag die Landesverbände für jedes Mitglied an die Bundespartei abführen.

(2) Der Landesverband bestimmt, welchen Betrag die Kreisverbände für jedes Mitglied an ihn abführen. Bilden Bezirksverbände die nächstniedrige Organisationsstufe, so können sie an die Stelle der Kreisverbände treten. In diesem Fall bestimmt der Bezirksverband, welchen Betrag die Kreisverbände für jedes Mitglied an ihn abführen.

(3) Die abzuführenden eingehenden Mitgliedsbeiträge sind immer direkt an die Bundespartei zu entrichten wie folgt:

(3.1) Die eingehenden Mitgliedsbeiträge stehen zu:

- a) 50 % dem Bundesverband,
- b) 50 % dem zuständigen Landesverband.

(3.2) Die Hälfte der dem zuständigen Landesverband zufließenden Beitragsanteile ist an den zuständigen Kreisverband (ersatzweise Bezirksverband) als Zuschuss weiterzuleiten.

(3.3) Die Bundesgeschäftsstelle fertigt zu den Stichtagen 31.12., 28.02. und 31.08. Aufstellungen über die Beitragseingänge unter Nennung der Mitgliedsnamen, geordnet nach den Landes- und Kreisverbänden, und leitet die jeweilige Aufstellung bis zum 31.01., 31.03. und 30.09. an die zuständigen Landesverbände weiter.

Die Aufstellung vom 31.12. ist als Unterlage für die Landesrechnungsbereiche vorgesehen. Aufgrund der Aufstellungen vom 28.02. und 31.08. überweist die Bundesgeschäftsstelle in den Monaten März und September die Hälfte der jeweils eingegangenen Mitgliedsbeiträge an die zuständigen Landesverbände, die ihrerseits die Zuschüsse gemäß § 14, Abs. 3 Nr.2 unverzüglich an die zuständigen Gebietsverbände weiterleiten.

(3.4) Mitgliedsbeiträge, die irrtümlich an Landes- oder Kreisverbände bezahlt wurden, sind unverzüglich unter Nennung des Mitglieds in voller Höhe an die Bundesgeschäftsstelle weiterzuleiten. Diese irrtümlichen Beitragseingänge dürfen bei den Landes- und Kreisverbänden nicht unter der Rubrik "Mitgliedsbeiträge" gebucht werden, sondern als "Verbindlichkeiten gegenüber dem Bundesverband".

(3.5) Bei der Mahnung beitrags säumiger Mitglieder wird die Bundesgeschäftsstelle durch die Kreis-, Bezirks- und Landesverbände unterstützt.

§ 16 Umlagen

(1) Der Bundesausschuss kann in besonderen Fällen beschließen, dass die nachgeordneten Verbände, die Vereinigungen und Sonderorganisationen zusätzliche Beträge an die Bundespartei abführen (Umlagen).

(2) Den nachgeordneten Verbänden steht für ihren Bedarf dieses Recht gegenüber den Verbänden zu, denen sie übergeordnet sind.

§ 17 Hausverein

(1) Der treuhänderischen Verwaltung von Liegenschaften der NM-Bundespartei sowie der Vertretung von deren Interessen in Grundstücksangelegenheiten dient ein Hausverein, der im Vereinsregister eingetragen ist. Er besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums. Vorsitzender ist der Bundesschatzmeister. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch den Bundesvorstand.

(2) Diese Regelung gilt für die nachgeordneten Verbände entsprechend.

§ 18 Wirtschaftsbetriebe

(1) Gesellschaften mit beschränkter Haftung dienen dem Betrieb von

wirtschaftlichen Unternehmungen durch die Bundespartei.

(2) Den jeweiligen Gesellschaftsvertrag genehmigt der Bundesvorstand.

(3) Die jeweilige Gesellschafterversammlung beruft einen oder mehrere Geschäftsführer. Es kann ein Aufsichtsrat (§ 52 GmbHG) gebildet werden, dessen Vorsitzender der Bundesschatzmeister oder ein von ihm bestellter Vertreter ist.

§ 19 Vermögensträger nachgeordneter Organisationen

(1) Nachgeordnete Verbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen sind berechtigt, nach vorheriger Zustimmung des Generalsekretärs und des Bundesschatzmeisters eigene Wirtschaftsunternehmen und sonstige Vermögensträger zu unterhalten.

(2) Den Landesverbänden nachgeordnete Verbände bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Landesschatzmeisters.

(3) Der Bundesschatzmeister oder ein von ihm bestellter Vertreter kann an allen Sitzungen der Aufsichtsgremien der von den Landesverbänden, den Vereinigungen und Sonderorganisationen unterhaltenen Wirtschaftsunternehmen und sonstiger Vermögensträger teilnehmen. Er kann sich jederzeit über deren Vermögensstand und Geschäftslage unterrichten.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Schatzmeister der Landes-, Bezirks- und Kreisverbände gegenüber wirtschaftlichen Unternehmungen und sonstigen Vermögensträgern, die ihnen nachgeordnete Verbände gegründet haben.

§ 20 Finanzgeschäfte der Bundespartei

(1) Soweit das Statut der Partei DIE NEUE MITTE und diese Finanzordnung nichts anderes bestimmen, führt der Generalsekretär auch die finanziellen Geschäfte der Bundespartei – oder, durch besondere Beauftragung bis höchstens zu einer Partei-Gesamtmitgliederzahl von 2.000, der Bundesschatzmeister (Statut § 35, Absatz 1).

Die Finanzgeschäftsordnung dafür erlässt der Bundesvorstand spätestens ab einer Gesamtmitgliederzahl von 2001 Mitgliedern auf gemeinsamen Vorschlag der Bundesfinanzkommission (§ 24 FO), des Haushaltsausschusses (NM-Statut § 32, Absatz 7 und des Finanzbeauftragten (FO § 22, Absatz 1) – diese drei letzteren Gremien beziehungsweise Funktionen sind ebenfalls spätestens bei Erreichen der Schwelle von 2.001 Mitgliedern einzurichten.

In ihr sind insbesondere auch Auftragsvergabe und Zeichnungsberechtigung der Bundesgeschäftsstelle nach dem Grundsatz zu regeln, dass alle finanzwirksamen Vorgänge der Bundespartei stets von zwei Zeichnungsberechtigten gemeinsam unterschrieben und verantwortet werden, soweit solche Vorgänge einen Betrag von 1.000 Euro im Einzelfall überschreiten. Ferner ist dort zu regeln, dass der Finanzbeauftragte oder ein von ihm Beauftragter für die ordnungsgemäße Verbuchung, Verwaltung und etwaige Veröffentlichung aller der Bundespartei zufließenden Spenden zuständig ist.

(2) Widerspricht der Bundesschatzmeister Ausgaben oder Kreditaufnahmen, die für das laufende Jahr nicht vorgesehen waren, dürfen diese nur getätigt werden, wenn der Bundesvorstand sie mit Zweidrittelmehrheit einschließlich des Vorsitzenden und des Generalsekretärs beschließt.

(3) Den Schatzmeistern der nachgeordneten Verbände steht das gleiche Recht gegenüber ihren Verbänden zu.

§ 21 Bundesschatzmeister

(1) Der Bundesschatzmeister ist für die Beschaffung der finanziellen Mittel der Bundespartei verantwortlich, die für die politische und organisatorische Arbeit der NM erforderlich sind. Er nimmt alle für die Bundespartei bestimmten Spenden entgegen und leitet sie unverzüglich weiter.

(2) Der Bundesschatzmeister kann, abgestimmt mit der Bundesfinanzkommission, alle Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, um ein ausreichendes Spendenaufkommen zu gewährleisten.

(3) Der Bundesschatzmeister führt den Vorsitz des Haushaltsausschusses und ist berechtigt, jederzeit Kassen, Konten und Buchführung der Bundespartei einzusehen.

Bis zu einer DIE NEUE MITTE-Gesamtmitgliederzahl von 2.000 kann er im Auftrag des Bundesvorsitzenden und des Generalsekretärs auch das finanzielle Tagesgeschäft führen (DIE NEUE MITTE-Statut § 35, Absatz 1).

(4) Der Landesschatzmeister hat gegenüber den dem Landesverband nachgeordneten Verbänden die dem Bundesschatzmeister nach Absatz 2 zustehenden Rechte.

§ 22 Finanzbeauftragter der Bundespartei

(1) Der Finanzbeauftragte der Bundespartei ist spätestens ab einer DIE NEUE MITTE-Gesamtmitgliederzahl von 2.001 zu berufen, leitet ihr Finanz- und Rechnungswesen und verantwortet Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Parteifinancen. Diese Verantwortung umfasst Verbuchung, Bescheinigung und etwaige Veröffentlichung von Spenden, Finanz- und Haushaltssteuerung der Bundespartei sowie die Erstellung des gesetzlichen Rechenschaftsberichts. Dazu kann er von allen nachgeordneten Gebietsverbänden, Vereinigungen und Sonderorganisationen der Partei alle erforderlichen Auskünfte verlangen.

(2) Finanzbeauftragter kann nur sein, wer über erforderliche fachliche Qualifikation und über umfassende berufliche Erfahrung in der Finanzwirtschaft verfügt und nicht als Träger eines öffentlichen Amtes oder Mandates in leitender Stellung der öffentlichen Verwaltung tätig ist. Der Finanzbeauftragte der Bundespartei arbeitet hauptamtlich und gehört nicht dem Bundesvorstand an.

§ 23 Revisionsbeauftragter

(1) Der vom Bundesvorstand spätestens ab einer DIE NEUE MITTE-Gesamtmitgliederzahl von 2.001 bestellte Revisionsbeauftragte ist weisungsunabhängig. Seine Aufgabe ist es, das gesamte Rechnungswesen sowie Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Bundespartei einschließlich deren besonderer Vermögensträger zeitnah begleitend zu prüfen sowie aufgrund von Prüfungserfahrungen den Bundesvorstand zu beraten. Der Revisionsbeauftragte legt seine Berichte dem Bundesgeschäftsführer, dem Generalsekretär und dem Bundesvorstand vor.

Er prüft nach eigenem Ermessen Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungen zur

Leistung von Ausgaben, Vermögen und Schulden der Bundespartei und ihrer Vereinigungen sowie alle Maßnahmen, die sich finanziell auswirken können.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf Einhaltung der für Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften gesetzlicher, vertraglicher und satzungsmäßiger Art und entsprechender Grundsätze sowie insbesondere auch darauf, ob

1. alle Etats (einschließlich der Nachtrags-Etats) eingehalten worden sind,
2. im Etat jeweils vollständig zu erfassende Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und Jahresrechnung sowie Vermögensrechnung der Bundespartei ordnungsgemäß aufgestellt worden sind,
3. wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,
4. die Aufgabe mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden kann.

(3) Der Bundesvorstand kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass der Revisionsbeauftragte auch Landesverbände der Partei sowie Landesvereinigungen der Partei im Hinblick auf den gesetzlichen Rechenschaftsbericht prüft. Die sich daraus ergebenden Prüfungsberichte und Beratungsvorschläge sind über den Bundesgeschäftsführer an den Parteivorsitzenden, den Generalsekretär und an den Bundesschatzmeister sowie an den Finanzbeauftragten zu leiten; der Generalsekretär unterrichtet die jeweils betroffenen Landesverbände der Partei sowie Bundes- und Landesvereinigungen der NM.

§ 24 Bundesfinanzkommission

(1) Der Bundesvorstand beruft spätestens ab einer DIE NEUE MITTE-Gesamtmitgliederzahl von 2.001 die Bundesfinanzkommission. Ihr gehören an:

1. der Bundesschatzmeister,
2. je ein Vertreter der Partei DIE NEUE MITTE in den Ländern,
3. der Bundesgeschäftsführer.

Den Vorsitz führt der Bundesschatzmeister.

(2) Die Landesverbände schlagen dem Bundesvorstand Vertreter der Partei DIE NEUE MITTE in den Ländern und – im Fall der Verhinderung – deren Stellvertreter vor.

(3) An Sitzungen der Bundesfinanzkommission nehmen die Rechnungsprüfer, der Revisionsbeauftragte und der Finanzbeauftragte beratend teil.

§ 25 Rechnungsprüfer

(1) Der Bundesparteitag wählt die Rechnungsprüfer (§ 27 Abs. 7 Statut der NM) für eine Amtszeit von vier Jahren.

(2) Aufgabe der Rechnungsprüfer ist:

1. uneingeschränkte Mitwirkung bei der Sicherstellung des finanzwirtschaftlichen Gleichgewichts der Bundespartei,
2. ständige Überprüfung der Finanzwirtschaft der Bundespartei daraufhin, ob sie den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung folgt (§ 47 Abs. 1 Statut der NM).

(3) Die Rechnungsprüfer sind berechtigt:

1. vom Bundesschatzmeister und vom Bundesgeschäftsführer jederzeit alle Auskünfte zu verlangen, die nach ihrem Ermessen zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind,
 2. jederzeit alle auf die Finanzwirtschaft der Bundespartei bezogenen Unterlagen, einschließlich der Buchhaltung, einzusehen
 3. bei der Aufstellung des ordentlichen Etats und der Nachtragsetats der Bundesgeschäftsstelle sowie aller Wahlkampfetats der Bundespartei durch Information, Beratung und Empfehlungen mitzuwirken,
 4. sich jederzeit über den Vollzug der in Ziffer 3 genannten Etats zu unterrichten und bei Beanstandungen Empfehlungen für deren Beseitigung zu geben,
 5. vor finanzwirtschaftlich besonders bedeutsamen Entscheidungen der Bundespartei, soweit diese nicht in einem Etat enthalten sind, gehört zu werden,
 6. alle Abschlüsse der DIE NEUE MITTE-Bundesgeschäftsstelle, insbesondere die Jahresabschlüsse in einem von ihnen selbst zu bestimmenden Umfang, insbesondere auch hinsichtlich der Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit der Ausgaben, zu prüfen,
 7. aus wichtigem Grund unmittelbar dem Bundesvorstand Bericht zu erstatten und Empfehlungen zu geben.
- (4) Der Revisionsbeauftragte und der Finanzbeauftragte unterstützen die Rechnungsprüfer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 26 Etatbeschlüsse

- (1) Alle Etats und die mittelfristige Finanzplanung der Bundespartei werden vom Haushaltsausschuss im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden und dem Generalsekretär aufgestellt und vom Bundesvorstand beschlossen. Mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung ist der jeweilige Entwurf des Etats und der mittelfristigen Finanzplanung dem Finanzbeauftragten zur Prüfung und schriftlichen Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Der Beschluss des Bundesvorstandes über den ordentlichen Etat und über die mittelfristige Finanzplanung ist rechtzeitig, mindestens sechs Wochen vor Beginn des Rechnungsjahres zu fassen. Der beschlossene Etat und die mittelfristige Finanzplanung werden unverzüglich veröffentlicht.
- (3) Dies gilt auch für die entsprechenden Beschlüsse der Vorstände der nachgeordneten Verbände, der Vereinigungen und Sonderorganisationen. Sie sind dem Schatzmeister des nächsthöheren Verbandes zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Landesverbände und die Vereinigungen legen sie dem Bundesschatzmeister und dem Finanzbeauftragten vor.

§ 27 Etat der Bundesgeschäftsstelle

- (1) Das Rechenwerk der Bundespartei erfasst entsprechend den gesetzlichen Vorgaben alle Einnahmen und Ausgaben der Bundespartei. Der Vollzug der im ordentlichen Etat vorgesehenen Ausgaben obliegt dem Bundesgeschäftsführer. Gleiches gilt für alle Wahlkampfetats und sonstigen Sonderetats der Bundespartei und für die jeweiligen Nachtragsetats.
- Bargeld, Schecks, Überweisungsträger und ähnliche Wertpapiere, die für die Bundespartei bestimmt sind, müssen unverzüglich dem Finanzbeauftragten zur

Verbuchung zugeleitet werden.

(2) Der Bundesschatzmeister kann sich vorbehalten, Rechtsgeschäfte und Ausgaben, die einen bestimmten Betrag überschreiten, von seiner vorher einzuholenden Zustimmung abhängig zu machen. Das gleiche gilt für Dienst- und Arbeitsverträge, die eine bestimmte Honorar- oder jährliche Gehaltssumme überschreiten. Näheres kann in einer Finanzgeschäftsordnung geregelt werden.

(3) Die Deckung unabweisbarer zusätzlicher Ausgaben im Rahmen einer Position des jeweiligen ordentlichen oder besonderen Etats der Bundespartei durch für eine andere Position desselben Etats vorgesehene Mittel bedarf der vom Generalsekretär zu beantragenden Zustimmung des Haushaltsausschusses. Dem Antrag ist eine schriftliche Stellungnahme des Finanzbeauftragten beizufügen. Sonstige während des Haushaltsjahres notwendig werdende Änderungen der jeweiligen Etats bedürfen eines vom Generalsekretär gemeinsam mit dem Bundesschatzmeister und dem Finanzbeauftragten zu beantragenden Beschlusses des Bundesvorstandes, der von dessen Haushaltsausschuss vorbereitet wird.

§ 28 Rechnungslegung

(1) Nach Abschluss des Rechnungsjahres ist jeder nachgeordnete Verband dem ihm übergeordneten Verband verpflichtet, über seine finanzielle Lage zu berichten und seine Einnahmen und Ausgaben sowie sein Vermögen nachzuweisen. Die Landesverbände legen ihre Berichte dem Bundesgeneralsekretär vor. Das gleiche gilt für die Vereinigungen. Deren nachgeordnete Organisationsstufen legen ihre Berichte dem Schatzmeister des Verbandes vor, dem sie zugeordnet sind.

(2) Die Berichte an den Bundesgeneralsekretär müssen diesen bis zum 30. Juni zugegangen sein.

(2.1) Der jährliche Termin zur Abgabe der Rechenschaftsberichte ist

- a) für Kreisverbände der 28. Februar,
- b) für Bezirksverbände der 31. März,
- c) für die Landesverbände der 31. Mai.

(2.2) Wird der für die Landesverbände vorgegebene Termin zur Abgabe eines ordnungsgemäßen und fehlerfreien Rechenschaftsberichts nicht eingehalten, so werden sowohl die Anteile aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden etc. als auch die staatlichen Zuschüsse an die Landesverbände wie folgt gekürzt:

Abgabe des Rechenschaftsberichts bis zum 31.05.: ohne Abschlag

Abgabe des Rechenschaftsberichts nach dem 31.05.: 20% Abschlag

Abgabe des Rechenschaftsberichts nach dem 07.06.: 40% Abschlag

Abgabe des Rechenschaftsberichts nach dem 15.06.: 60% Abschlag

Abgabe des Rechenschaftsberichts nach dem 22.06.: 80% Abschlag

Abgabe des Rechenschaftsberichts nach dem 31.06.: 100% Abschlag

Wird der Rechenschaftsbericht bis zum 15.07. nicht abgegeben, sind die Unterlagen unverzüglich an den Bundesverband zu übergeben. Außerdem werden die Kasse und die Konten des Landesverbands aufgelöst. Die Vermögensverwaltung obliegt dann der Bundespartei.

Wird der für die Untergliederungen der Landesverbände vorgegebene Termin zur

Abgabe eines ordnungsgemäßen und fehlerfreien Rechenschaftsberichts nicht eingehalten, so können die Landesverbände unbeschadet anderer Zuschusskürzungen die Beitragsanteile eines Jahres der betreffenden Untergliederungen wie folgt einbehalten:

Abgabe des Rechenschaftsberichts bis zum 31.03.: ohne Abschlag

Abgabe des Rechenschaftsberichts nach dem 31.03.: 20% Abschlag

Abgabe des Rechenschaftsberichts nach dem 07.04.: 40% Abschlag

Abgabe des Rechenschaftsberichts nach dem 15.04.: 60% Abschlag

Abgabe des Rechenschaftsberichts nach dem 22.04.: 80% Abschlag

Abgabe des Rechenschaftsberichts nach dem 30.04.: 100% Abschlag

Wird der Rechenschaftsbericht bis zum 10.05. nicht übergeben, sind die Unterlagen unverzüglich an den Landesverband zu übergeben. Außerdem werden die Kasse und die Konten der Untergliederungen aufgelöst. Die Vermögensverwaltung obliegt dann dem Landesverband.

(2.3) Der Bundesverband kann den Landesverbänden die Pönalen für die verspätete Abgabe des Rechenschaftsberichts nur dann auferlegen, wenn alle Bezirks-, Regional-, und Kreisverbände des Landesverbands die Aufforderung zur Erstellung der Rechenschaftsberichte zusammen mit den hierfür erforderlichen Unterlagen bis zum 2. Januar (des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres) vom Bundesverband erhalten haben.

Vor Versendung der Unterlagen gleicht die Bundespartei die Namen und Adressen der Schatzmeister der Untergliederungen mit den Landesverbänden ab.

(2.4) Damit eine ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung gesichert wird, sind Schatzmeister und Rechnungsprüfer zu schulen.

(3) Der Finanzbeauftragte kann im Einvernehmen mit der Bundesfinanzkommission und dem Revisionsbeauftragten nähere Einzelheiten bestimmen hinsichtlich

1. der Buchführungsorganisation und des Rechnungswesens,
2. der Vereinnahmung, Abrechnung, Meldung, Weiterleitung, Bescheinigung und Veröffentlichung von Spenden.

Die Bundespartei weist ihre Konten und Bankverbindungen öffentlich aus. Sie unterstehen unmittelbar der gemeinsamen Verantwortung von Vorsitzendem, Generalsekretär, Bundesschatzmeister und Finanzbeauftragtem. Neue Konten dürfen nur mit gemeinsamer schriftlicher Zustimmung von Vorsitzendem, Generalsekretär, Bundesschatzmeister und Finanzbeauftragtem eingerichtet werden. Auslandskonten sind unzulässig. Bargeldkassen auf der Bundesebene dürfen nur mit Zustimmung des Finanzbeauftragten geführt werden; der jeweilige Barbestand soll 2.000 Euro nicht übersteigen.

(4) Der Bundesvorsitzende, der Generalsekretär, der Bundesschatzmeister, der Revisionsbeauftragte und der Finanzbeauftragte sind einzeln oder gemeinsam berechtigt, jederzeit Einsicht in Kassen, Konten und Buchführung der Bundespartei zu nehmen.

(5) Den Vorsitzenden und den für Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitgliedern der nachgeordneten Gebietsverbände der Partei steht zur Gewährleistung einer nach dem Parteiengesetz ordnungsgemäßen Rechenschaftslegung das Recht nach Abs. 4 gegenüber den Vereinigungen und

Sonderorganisationen derselben und nachgeordneten Gliederungsstufen zu.

§ 29 Abschlussprüfung

Die jährlichen Berichte der Bundespartei, der Landesverbände und von Kreisverbänden in der gesetzlichen Mindestanzahl sind von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.

§ 30 Unterrichtsrechte

(1) Der Bundesschatzmeister und der Generalsekretär können sich jederzeit über die finanziellen Angelegenheiten der nachgeordneten Verbände, der Vereinigungen und Sonderorganisationen unterrichten.

(2) Den Schatzmeistern der nachgeordneten Verbände steht das gleiche Recht gegenüber den ihnen nachgeordneten Verbänden zu.

§ 31 Widerspruchsfreie Finanzordnungen

(1) Finanzordnungen nachgeordneter Verbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen dürfen den Bestimmungen dieser Finanzordnung sowie den zu ihrer Ausführung ergangenen Beschlüssen der Bundesorgane nicht widersprechen.

(2) Die Organisation ihres Finanzwesens regeln nachgeordnete Verbände, Vereinigungen und die Sonderorganisationen in eigener Verantwortung, soweit ihnen ein entsprechendes Satzungsrecht zusteht.

(3) Verstößt ein nachgeordneter Verband, eine Vereinigung oder eine Sonderorganisation gegen diese Finanzordnung, gegen einen zu ihrer Ausführung ergangenen Beschluss eines Bundesorganes oder eine Vereinbarung, so kann der Generalsekretär alle Maßnahmen ergreifen, um den Verstoß zu unterbinden. Zu diesem Zweck kann er die Erfüllung von Verbindlichkeiten verweigern. Die Bundesfinanzkommission ist von dem Verstoß und den ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung der Partei DIE NEUE MITTE trat am 11. März 2021 in Kraft und wurde durch den an diesem Tag abgehaltenen Bundesparteitag, den sechsten der Partei DIE NEUE MITTE, bestätigt.

DIE NEUE MITTE

Zurück zur Vernunft.

DIE NEUE MITTE steht für ethische Politik im Sinne der Bewahrung der Schöpfung: mit Herz, Augenmaß und Vernunft. Für Frieden, Gerechtigkeit und Gemeinsinn.

Politik soll fragen: Was ist gut für alle? Für Deutschland, für Europa, für die Welt: in Freiheit, ohne Bevormundung und Unterdrückung. Für den Menschen in der Natur. Für ein glückliches und erfolgreiches Miteinander aller. Wir sind alle miteinander verbunden!

Auf unserem Weg in ein künftig weltweit geschwisterliches Miteinander stärken wir geistige, rechtliche und wirtschaftliche Bereiche gesellschaftlichen Lebens in Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit. Die Menschheitsfamilie blüht gemeinschaftlich, zunächst in ethisch ausgerichteten Nationen und Völkern, aus Kraft und Einsatz freier, gleicher Mitglieder.

Aufrichtige Wahlversprechen: Regieren heißt dienen – nicht herrschen

Wir halten was wir sagen – auch nach der Wahl: Parteiprogramm = Wahlprogramm = Regierungsprogramm. Für größte Transparenz ordnen wir unser Programm direkt nach Ministerien und sagen glasklar, wie wir unsere Ziele erreichen, mit Partnern weltweit. In Koalitionsverhandlungen führen wir ausschließlich „Ressortabgrenzungsgespräche“: In „unseren“ Ministerien setzen wir unser Programm exakt um. Wir machen Politik für die große Mehrheit der Bevölkerung, die in allen Bereichen die Regierungspolitik zu Recht kritisiert. Wir beenden globale Großkorruption ebenso wie unrechtmäßige Einmischungen!

Kluge Eindämmung der Kartellmacht in Führungsbereichen IT, Finanzen, Medien, sowie Branchenbereichen Pharma/Chemie/GVO, Energie, Rüstung stärkt Frieden und Wohlstand für alle. Dafür begrenzen wir die Kontrolle durch IT, stoppen Transhumanismus, schaffen schrittweise binnen vier Jahren Zinsen ganz ab und Geldschöpfung in öffentliche Hand. Das Medienkartell entflechten und regulieren wir: Pandemie-, Virus- und Klimälügen enden. Neue Energietechnologie beseitigt Armut weltweit!

Spekulationsblasen dulden wir nicht, Nahrungsmittel und Wasser sind Menschenrecht. Wir stoppen jede deutsche Beteiligung an Nato-Aggression. Deutschland verdient einen Friedensvertrag, endlich volle Souveränität und eine tiefgreifende Verfassungsreform, die den Überwachungsstaat beendet sowie Selbstbestimmung und Mitverantwortung aller Menschen auf allen Ebenen erheblich erweitert.

Wir stärken Kunst und Kultur in gemeinschaftlichen Werten. Deutschland ist ein christlich geprägtes Land – DIE NEUE MITTE eine säkulare Partei; wir trennen Staat und Kirche.

Außenpolitik: Mit Augenmaß, gut abgestimmt mit Partnern und Freunden und ohne großen Wirbel verlässt Deutschland die Euro-Gruppe, nicht als erstes Land, um Missstimmung zu vermeiden, jedoch als zweites – und kehrt zur D-Mark zurück. Der Vertrag von Lissabon, über den die Bevölkerung nicht abstimmen durfte, wird nachträglich einem Volksentscheid unterworfen und im Ablehnungsfalle selbstverständlich aufgekündigt. Gleichzeitig legt die Bundesregierung abgesprochene Vorschläge für eine umfassende EU-Reform vor. Europa wird gestärkt und deutlich demokratisiert, mit mehr Mitbestimmung durch die EU-Völker, Wahl aller Gremien, Beendigung der Entscheidungsmacht der jetzigen EU-Kommission. Notfalls kann Deutschland auch die EU verlassen. DIE NEUE MITTE fördert die eigenständige Sanierungskraft hoch verschuldeter Euro-Länder. Zahlungen an verschuldete Euro-Länder erfolgen nur noch gegen dreifache Sicherheitsleistung, ab Förderbeträgen von insgesamt mehr als 20% des betreffenden Bundeshaushalts ausschließlich nach Zustimmung der eigenen und der Empfänger-Bevölkerung. Mit der Förderung internationaler Gewerkschaftspolitik gehen wir auf die große Mehrzahl der Menschen in aller Welt zu. Völkerrecht geht vor Handelsrecht. Darüber dürfen sich Handelsverträge nicht

hinwegsetzen: Weg mit TTIP, CETA, TISA und ähnlichem Unrecht!

DIE NEUE MITTE tritt weltweit für gerechten Frieden ein. Ungerechte und sinnlose Sanktionen werden beendet. Grundsätzliche strikte Beachtung der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Länder, insbesondere bei erzwungenen Regierungswechseln.

Gerechten Frieden fördert DIE NEUE MITTE auch in Nahost, eine deutsche Staatsräson für die Sicherheit Israels lehnen wir ab. Grundsätzlich gilt für Palästina die Ein-Staaten-Lösung nach südafrikanischem Vorbild und bei vollem Rückkehrrecht aller Palästinenser als erstrebenswert, damit wäre die Regierung palästinensisch geprägt. Zwischenschritte wie die „Zwei-Staaten-Lösung“ werden selbstverständlich ebenfalls unterstützt.

Zur Friedenssicherung wird Deutschland unverzüglich seine Truppen aus der Nato-Struktur so lange herausziehen, bis die Nato sämtliche Einsätze außerhalb des Nato-Gebiets beendet hat. Sollte die Nato nicht binnen zwei Jahren wieder ein reines Verteidigungsbündnis werden, muss der Nato-Austritt erfolgen. Deutsche Soldaten werden aus dem Nicht-Nato-Ausland („out of area“) abgezogen und verbleiben fortan ausschließlich im Nato-Gebiet. Gleichzeitig werden schrittweise alle ausländischen Truppen aus Deutschland abgezogen, einschließlich aller Waffen, insbesondere: Atomwaffen. Truppeneinsätze benötigen künftig bessere Strategien. Wir sind und bleiben enge Freunde und Verbündete unserer EU-Nachbarn und Nato-Partner, diese Beziehungen wollen wir vorrangig besonders pflegen, vor allem im Interesse der Völker – doch unsere neue Außenpolitik kann mehr als nur Nato-Bündnis- oder EU-Politik. Mit Russland und anderen Staaten oder Staatengruppen schließen wir friedenswahrende Rückversicherungsverträge, dazu enge Völkerfreundschaft mit Russland, Iran und Türkei nach deutsch-französischem Vorbild, das wir wieder stärken.

Innenpolitik: Wir wollen mehr und besser bezahlte Polizisten, die wir persönlich kennen: mehr Reviere und Straßenpräsenz! Kriminelle Banden wirksam bekämpfen! Geheimdienste arbeiten besser und ehrlicher zum Wohl der Bevölkerung(en) – statt im Intrigensumpf.

Klare Einwanderungsregeln mit niedrigen Obergrenzen durch ein Ausländergesetz! Massenzuwanderung unterbinden wir an den Außengrenzen und machen wir rückgängig, vor allem mit umfassender Friedens- und Freundschaftspolitik sowie politischer, wirtschaftlicher und humanitärer Hilfe in Ursprungs- und Erstaufnahmeländern. Rechtmäßige Einwanderer behandeln und integrieren wir besser: schulen, in Lohn und Brot bringen, schneller einbürgern – mit doppelter Staatsbürgerschaft als Auszeichnung. Migrantinnen ohne Integrationsbereitschaft weisen wir zügig zurück. Migrantenviertel werden amtlich geplant zersiedelt. Null Toleranz bei rassistischen Übergriffen. Soweit Asylsuchende in ihren Herkunftsländern eine akute Bedrohung ihrer Menschenrechte erleiden oder befürchten müssen, erhält die Bundesregierung eine verbesserte Handlungsbasis.

Deutlich erleichterte Volksinitiativen und Volksentscheide bei wichtigen Fragen in Bund und Land. Staatliches Entscheiden und Handeln muss Internet-basiert transparent und viel besser öffentlich kontrollierbar werden! Den Überwachungsstaat, Wahlfälschung und politische Manipulation beenden wir, Spionage von außen dulden wir nicht. Mehr soziale, ethische Sportförderung! Innenpolitik dient Menschen und ihrem guten Zusammenleben.

Finanzen: Banken sind ehrliche Dienstleister; private Geldschöpfung, Zins und Zinseszins schaffen wir ab. Marode Banken werden zeitweise verstaatlicht, manche in kontrollierten Konkurs gehen. Manager haften für Fehlverhalten, Betrug wird strenger bestraft.

Wir trennen Geschäfts- von Investmentbanken, schaffen ein Finanzsystem ohne Anreize

zur Spekulation, ohne Derivate, Leerverkäufe und Termingeschäfte, in dem Beteiligungen aus nachhaltigen Gründen gehalten werden. Börsen handeln künftig neben finanziellen Werten auch andere: soziale, innovative, nachhaltige. Diese Reformen werden nach gründlicher und tatsächlich unabhängiger wissenschaftlicher und praxisnaher Vorbereitung international abgestimmt und eingeführt. Steuern werden vereinfacht und auf lange Sicht zum Großteil abgeschafft. Auf dem Wege dahin motivieren wir Superreiche, Mega-Erben und Großkonzerne, soziales Mäzenatentum stärker zu unterstützen. Verschwendung öffentlicher Mittel wird strenger geahndet und wirkungsvoller vermieden. Künftig darf nie wieder eine nationale Währung Weltleitwährung sein! Wir fordern stattdessen eine zusätzliche, fair und staatsunabhängig verwaltete weltweite Ausgleichswährung.

DIE NEUE MITTE garantiert den Erhalt des Bargeldes, bringt die D-Mark zurück und fördert alternative und regionale Währungen sowie Tauschringe. Geldschöpfung unterliegt öffentlicher Kontrolle, auch durch eine reformierte und wirklich unabhängige Bundesbank.

Wirtschaft und Technologie: Wirtschaft dient allen Menschen, dies ist ebenfalls Aufgabe der Politik: Unternehmen, die sozial, ökologisch, menschenfreundlich und flexibel arbeiten (Gemeinwohlökonomie) erhalten finanzielle Erleichterungen. Familienunternehmen, Genossenschaften und Stiftungen sowie Mitarbeiterbeteiligung werden ebenso gefördert wie Solidität und Stabilität der Unternehmensfinanzen – auch durch die Bildung stiller Reserven. Förderung lokaler Wirtschaft und handwerklicher Eigenproduktion. Förderung von Open-Source-Ökonomie. Unzensuriertes, freies Internet bauen wir erheblich aus!

Bahnbrechende neue Technologien und Erfindungen werden gefördert, statt wie bisher unterdrückt - und schneller in Produkte umgesetzt. Entsprechend zügig erfolgt der komplette Atom-Ausstieg, danach werden auch fossile Energieträger durch neue Technik und 100% erneuerbare Energien ersetzt (Energieautonomie). Sofortiges Ende der Wiederaufarbeitung von Brennelementen. Offenlegung von Geheimdokumenten, z.B. über Spionage, internationale Intrigen, neue Technologien und außerirdisches Leben.

Eingebaute Produktalterung (Obsoleszenz) wird Straftatbestand, die Mindestgarantiefrist auf drei Jahre verlängert, so fördern wir Wertarbeit und den Verzicht auf Billigprodukte. Schutz vor Spionage und Benachteiligung im Ausland, besserer Übernahmeschutz, Ende sinnloser internationaler Sanktionspolitik – mehr faire internationale Zusammenarbeit!

Arbeit und Soziales: Jeder arbeitsfähige Mensch geht einer Beschäftigung nach. In einer Vorphase vor Einführung des Bedingungslosen Grundeinkommens (BGE) steht das Solidarische Grundeinkommen (SGE): Beim SGE erhalten alle Beschäftigungslosen eine Liste der in ihrer Umgebung tätigen gemeinnützigen Organisationen. Wer Grundeinkommen erhalten will, wählt den künftigen Wirkungskreis aus und nimmt seine Tätigkeit auf – oder setzt mit amtlicher Zustimmung eigene Ideen um. Auch unentgeltliche gemeinnützige Tätigkeiten, wie die Betreuung von Kindern, Alten oder Kranken, sichern das SGE: nach aktuellen Maßstäben 1.200 €. Nach der Phase des SGE folgt etwa 3-5 Jahre später das BGE für alle. Ziel: Sinnvolle Arbeitswelten für alle gemäß ihren Wünschen und Fähigkeiten frei von Existenzproblemen. Dadurch werden Billiglöhne und Schein-Leiharbeit unterbunden. SGE und BGE für deutsche Staatsbürger und bisherige Empfängerkreise. Ältere Menschen erhalten umfangreiche Unterstützung. Volle Gleichberechtigung der Geschlechter bei Einstellung, Einkommen und Aufstiegschancen. Wesentlich mehr Eingliederungschancen – vor allem für junge Mütter nach dem 3. Lebensjahr ihrer Kinder. Familien erhalten

großzügige Förderung. Wir stoppen das Auseinanderdriften von Arm und Reich, schließen die soziale Schere und stärken die Solidarität aller Menschen untereinander. Weniger Stress und mehr Flexibilität am Arbeitsplatz, bessere Arbeitsbedingungen für alle!

Verteidigung: Die neue Verteidigungsstrategie lautet: „Full Spectrum Defense“ – und stellt sicher, dass Deutschland auf jedem Gebiet – entweder eigenständig oder im Verbund mit anderen Nationen – abschreckend verteidigungsfähig wird. Die Bundeswehr erhält insgesamt eine strukturelle Nichtangriffsfähigkeit. Eine reine Berufsarmee ist mit der bewährten Idee des Bürgers in Uniform schwer vereinbar. Die großen Herausforderungen der Zukunft, auch an die künftig erweiterte Freiheit und Mitsprache der Bürger, sind deshalb bei einer Wehrpflichtarmee mit starken professionellen Anteilen besser aufgehoben: Deutschland kehrt zu diesem Modell zurück. Das bewährte Prinzip der Inneren Führung sowie die Gewissensfreiheit der Soldaten werden wieder bestärkt.

Wer keinen Wehrdienst leistet, wird zu einem Sozialen oder Ökologischen Jahr nach eigener Wahl verpflichtet. Die Bundeswehr wird eine starke, gut gerüstete, mobile und vernetzte Verteidigungsarmee – mit grundsätzlich ethischer Ausrichtung und voller Solidarität aller Bürger. Bundeswehreinsätze im Inneren sind ausgeschlossen – auch in anderen Ländern.

Bildung und Forschung: Große Investitionen in Bildung und Forschung bringen Deutschland wieder in Führung. Bildungswissenschaften setzen wir völlig neu auf.

Die elterliche Kindererziehung bis zum Erreichen des dritten Lebensjahres wird finanziell kräftig gefördert. Schulklassen unter 20 Kinder, große Erweiterungen bei den Universitäten, aufgestockte Budgets in der Forschung. Deutlich bessere bauliche und technische Ausstattungen überall. Förderung betrieblicher Verzahnung und deutlich mehr wissenschaftliche Freiheit und Unabhängigkeit gehören unbedingt zusammen: mit transparenter Finanzierung sowie allgemein zugänglichen Forschungsergebnissen.

Wir behalten die Bildungspflicht bei, fordern jedoch die Abschaffung vom Schulzwang und das Recht auf freies Lernen, dazu Förderung selbstbestimmter, praxisbezogener, erlebnisorientierter Bildungsformen – stets mit Ergebniskontrolle. Vielfältigere Lerninhalte, Lernformen und Schultypen! Mehr Persönlichkeitsbildung für stärkere Gemeinschaftlichkeit; statt Konkurrenzdenken mehr Offenheit und Kooperation zum Nutzen aller!

Wir fördern unabhängige, dem Gemeinwohl verpflichtete Mediennetzwerke mit transparenter Berichterstattung, die Abschaffung des Zwangsbeitrags zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und ein Verbot der Zusammenarbeit zwischen Meldebehörden und Gebühreneinzug. Hier ist eine ethisch ausgerichtete Totalreform fällig.

Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Großzügige Förderung von Familien mit Kindern und Alleinerziehenden, auch durch kostenlose Paar-, Eltern- und Familienberatung. 50% mehr Kindergeld; zusätzlich erhalten Eltern in intakten Familien nach aktuellen Maßstäben 5.000 € für das erste Kind, je 10.000 € für jedes weitere Kind – alle Leistungen sind anrechnungsfrei und pfändungssicher. Homo-Ehe: ja - Adoptionen nur als gut begründete Ausnahmen, vor allem bei leiblichen Kindern! Förderung der individuellen, spontanen und natürlichen Geburt, Aufwertung des Berufs der Hebammen, mehr Unterstützung für Mütter. Frauen erhalten auf Wunsch Hilfe für den Wiedereinstieg in den Beruf. KiTa-Plätze für alle Kinder ab drei Jahren, bessere Personalausstattung von Erziehungseinrichtungen.

„Gender Mainstreaming“, die Gleichmachung der Geschlechter, wird nicht mehr gefördert,

gleichwohl sind Frau und Mann Träger gleicher unveräußerlicher Rechte.

DIE NEUE MITTE fördert Großfamilien und Mehrgenerationengemeinschaften, in denen ältere Menschen geachtet werden und in der Gemeinschaft ihren Wünschen und Fähigkeiten entsprechend Aufgaben bis zu ihrem Lebensende erfüllen. Senioren werden auf Wunsch besser betreut, mit mehr Personal und deutlich besserer Alterssicherung!

Jugendarbeit vertritt die Interessen der Jugend bei Entdeckung und Entwicklung ihrer Persönlichkeit und kulturellen Eigenart – und fördert Selbstorganisation, Eigenaktivität und verantwortungsvolle Teilhabe der Jugendlichen an der Gemeinschaft.

Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Wir sehen den Menschen in der hohen Verantwortung, die natürlichen Grundlagen für alle Lebensformen zu bewahren. Darum erhalten Umwelt- und Naturschutz bedeutenden Vorrang. Stärkung und Weiterentwicklung der Nationalen Naturlandschaften, mehr Wildnisgebiete (min. 2% der Landesfläche), bessere Betreuung der Schutzgebiete, Förderung nachhaltiger und naturschonender Landnutzung, der Biodiversität dienende Jagd im Einklang mit selbständiger Regulation der Wildtiere! Lokale Stoff- und Energiekreisläufe, Abschaffung des Anschlusszwangs an die Kanalisation bei kontrolliertem Betrieb eigener Abwasserreinigung, Umstieg von zentraler auf dezentrale Energieversorgung mit Ausbau regenerativer und alternativer Energieversorgung (Energieautonomie). Verbot künstlicher Beeinflussung der Atmosphäre und jeglichen Geo-Engineerings – außer zu Verteidigungszwecken bei entsprechender Bedrohungslage. Stärkere international und ethisch ausgerichtete politische Vernetzung.

Umweltkriminalität wird stärker verfolgt und bestraft, Fracking grundsätzlich verboten.

Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: DIE NEUE MITTE fordert das Recht auf natürlich gesunde Lebensmittel. Schrittweise Umstellung auf ökologische, pestizid- und gentechnikfreie Landwirtschaft (Mindeststandard: Bioland, Soll-Standard: bio-dynamisch: Demeter). Dies geschieht freiwillig und mit finanzieller Förderung. Junge Menschen helfen dabei in ihrem sozialen/ökologischen Jahr und erlernen so den Bezug zur Natur. Wir fördern die unabhängige, regionale Agrarproduktion in Familienbetrieben und Genossenschaften: Landwirte sollen ohne EU-Diktat handeln und die volle Ernährungssouveränität zurückerhalten. Zudem erhält jeder volljährige Bürger ohne Grundeigentum das Recht, ein kostenloses Grundstück mit einer Größe von 400 m² als Privateigentum zu erhalten und frei zu bewirtschaften (= > 9,1% der Landesfläche).

Förderung nachhaltiger Land- und Forstbewirtschaftung, die sich an der Biodiversität orientiert. Schutz und Regeneration von Böden mit nachhaltigem Humusaufbau und der Bienenvölker als natürliche Lebensgrundlage. Ganzjährige grüne Bedeckung aus nutzbaren Pflanzen wird erste Regel der Landwirtschaft. Bewahrung und Förderung altbewährten Saatgutes und dezentraler Saatguterzeugung. Keine Patentrechte auf Lebewesen oder Samen. Der Nahrungsmittelstandard Codex Alimentarius wird nachhaltig und ökologisch ausgerichtet. Die Zulassung für gentechnisch veränderte Pflanzen widerspricht aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und ist deshalb abzulehnen. Die Haftung aller Beteiligten bei Prüf- und Zulassungsverfahren muss ebenso zur Pflicht werden wie die positive Kennzeichnung gentechnisch veränderter Produkte! Wir fordern artgerechte Tierhaltung und Fütterung und somit Abschaffung der bisherigen Massentierhaltung. Dabei erfolgen sämtliche Umstellungen in enger Abstimmung mit allen Beteiligten. Naturgüter gehören nicht in Konzernhände! Öffentliche Versorgung mit gesundem Trinkwasser für alle! Lobby-

Eingriffe in Verbraucher- und Naturschutz werden verboten, Freiheit und Unabhängigkeit der Forschung werden bestärkt und kontrolliert im Dienste ethischer Werte.

Gesundheit: DIE NEUE MITTE strebt schrittweise eine kostenlose medizinische Grundversorgung für alle an. Wir stehen für ursachenbezogene ganzheitliche Heilkunde und natürliche Medizin, die sich am Menschen orientiert – bei deutlich gestärkter individueller Betreuung. Überteuerte Kartellmedizin wird durch wirkungsvollere, höherwertige und preisgünstigere natürliche Methoden ersetzt – wissenschaftlich untermauert, bei freier Forschung. Aufbau ganzheitlicher Gesundheitszentren und Förderung von Solidargemeinschaften und alternativer Absicherungen im Krankheitsfall mit dem Recht auf freie Therapiewahl. Das ungerechte Abrechnungsverfahren wird stark vereinfacht. Zulassungsbedingungen für neue Impfstoffe, (nicht natürliche) Medikamente und Therapien werden verschärft, für zugelassene gilt eine Übergangsfrist. Haftungsbefreiung der Medikamentenhersteller sowie Impf-Mobbing beenden wir. Zwangstherapien gibt es nicht. Die wahren Krankheitsursachen wie z. B. Pestizide, Umwelt- und Medikamentengifte, Elektromog, Junk-Food oder Luftverschmutzung werden identifiziert und Schritt für Schritt beseitigt. Reine Profitorientierung hat im Gesundheitswesen nichts verloren. Krankenhäuser, Pflegeheime und Psychiatrien werden personell aufgestockt, die Bezahlung verbessert und menschliche Zuwendung aufgewertet. Selbstverwaltung wird allgemein gefördert. Strengere Grenzwerte überall, nicht nur für Elektromog und Radioaktivität.

Verkehr, Bau und Stadtentwicklung: Voll-Ausbau der Bahn zum großen Logistik-Dienstleister, keine Privatisierung, stattdessen Zusammenarbeit mit Privatfirmen, deutlich weniger und kleinere LKW auf den Straßen. Großprojekte gibt es nur noch mit enger Einbindung der Bevölkerung – und ohne schädliche Nebenwirkungen: So geht Pflege der Natur! Grünere Städte, „essbare Städte“ (Nutzpflanzen für die Allgemeinheit auf öffentlichen Grünflächen). Reform der Energieeffizienzpolitik. Ökologisches Bauen mit modernen Methoden und Techniken nach baubiologischen Standards – und mit strikt sozialfreundlicher Zielsetzung und Strategie, auch innerhalb einzelner Bauprojekte. Förderung regionaler Selbstverwaltung, keine Privatisierung kommunaler und staatlicher Basisaufgaben! Regionale Wasser-, Strom- und Wärmeversorgung.

Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung: Fairer Handel ohne Diktate aus IWF und Weltbank. Internationale Unterstützungsleistungen werden künftig neben bisherigen Verfahren zusätzlich in verantwortlichen Patenschaften organisiert – und müssen kontrolliert und überprüfbar den Interessen und Bedürfnissen der empfangenden Völker dienen. Handelspolitik auf Grundlage militärischer Bedrohung oder Erpressung wird gemeinschaftlich zurückgedrängt. Hilfe zur Selbsthilfe! Kontrollergebnisse sind öffentlich!

Justiz: Recht darf kein Privileg der Wohlhabenden oder Mächtigen sein. Gerechtigkeit soll vor Gericht siegen. Ausbau des Justizwesens mit erheblichen Finanzmitteln, deutlich weniger machtpolitischer Einfluss, mehr richterliche Unabhängigkeit; neue, grundsätzlich ethisch und hauptsächlich fachlich begründete Richterwahlverfahren für alle Gerichte, schnellere Verfahren. Reform des Strafrechts, weniger strenge Bestrafung von Kleinstkriminalität, weniger Haftstrafen, insbesondere bei Familien: stattdessen mehr sozial nützliche Ausgleichsleistungen. Bürgerrechte und –schutz stärken wir deutlich.

Schwerpunkte deutscher Außenpolitik

1. Grundsätze

Eine ethisch ausgerichtete deutsche Außenpolitik muss zunächst die vollständige internationale Souveränität Deutschlands im guten Einvernehmen mit allen Völkern zurückerlangen. Einer dritten Generation nach dem II. Weltkrieg sind weitere Sonderdienste nicht zuzumuten. Die deutsche Verantwortung vor der Geschichte wird betont. Erinnerung bleibt das beste Mittel gegen Wiederholung von Fehlern oder Fehlverhalten.

Grundsätzlich ist deutsche Außenpolitik wertorientiert, weitgehend offen einsehbar und richtet sich aus an den gemeinsamen Interessen aller Völker und Menschen. Die Umsetzung der UN-Millenniumsziele ist dabei unverzichtbar (Refinanzierung: Tobin- und Luxussteuer). Die Freiheit aller Völker und der ihnen verpflichteten Regierungen von globalen Mächten der Konzerne und Superreichen ist ein hohes Ziel, vor allem bei Finanz-, Medien-, Energie- und Gesundheitsfragen.

Deshalb darf nach dem Willen der Neuen Mitte keine nationale Währung den Charakter einer Weltwährung annehmen, vielmehr ist eine tatsächlich und kontrolliert neutrale Welt-Austauschwährung unter Aufsicht öffentlicher Notenbanken anzustreben. Diese Notenbanken sollen ihrerseits von der staatlichen Politik stets und grundsätzlich unabhängig handeln können. Dabei müssen alle Staaten bei Entscheidungen internationaler Organisationen weit demokratischer eingebunden und beteiligt werden als bisher, eine Machtkonzentration in wenigen Händen lehnt die Neue Mitte ab.

Dies gilt auch für internationale und weltweit tätige Einrichtungen wie den Weltwährungsfonds und die Weltbank sowie die tiefgreifend zu reformierende internationale Gerichtsbarkeit (derzeit noch mit Sitz in den Haag), der sich alle Staaten der Welt ausnahmslos unterzuordnen haben.

Daraus leiten sich verschiedene vorrangige Ziele ab:

Deutsche Außenpolitik nimmt selbstverständlich Rücksicht auf gewachsene Beziehungen nach dem II. Weltkrieg, entwickelt sich jedoch vorrangig zu einer Nachbarschaftspolitik im weitesten Sinne. Diesem Ziel dient die Schaffung einer europäisch-nachbarschaftlichen Sicherheitsdoktrin starker Nationalstaaten mit allen Nachbarn und Freunden in- und außerhalb Europas.

Die Neue Mitte strebt einen Friedensvertrag für Deutschland an, dafür sucht sie das Miteinander mit allen Völkern; dazu gehört für die Neue Mitte auch der Abzug aller fremden Truppen von deutschem Territorium, einschließlich aller Nuklearwaffen.

Die Neue Mitte strebt einen Austritt Deutschlands aus der Euro-Zone an, nicht als erstes, jedoch als zweites Land.

Die Globalisierung muss allen Menschen, vor allem den notleidenden, zugute kommen – ebenso wie die Regionalisierung. Extreme bei arm und reich sind wieder anzunähern, auch durch bessere globale Gewerkschaftsbeziehungen und Bindungen der Friedensbewegung. Demokratische Teilhabe ist zu ermutigen.

Außenpolitik als Friedenspolitik, Europa und seine Nachbarn, allen voran Russland und die islamischen Länder, darunter besonders Iran und Türkei,

stehen im Mittelpunkt unseres Interesses – ebenso wie die neuen globalen Kraftzentren.

Eine besondere Freundschaft zum amerikanischen Volk ist für Deutschland ebenso unverzichtbar wie eine besondere Verantwortung für ganz Palästina. Die Freundschaft zu Frankreich, Russland und Polen, Iran und der Türkei wird Kern der neuen nachbarschaftlich aufgebauten Freundschafts- und Sicherheitsarchitektur.

2. Europa

Europa und dessen gesunde Entwicklung ist das Fundament deutscher Außenpolitik – und benötigt einen Neustart. Die Neue Mitte fördert das gerechte und soziale Zusammenwachsen Europas. Gesunde Nationalstaaten und die politische Teilhabe aller Bürger und Parlamente bei wichtigen Entscheidungen und Personalfragen sind als Ausgangsbasis dafür unerlässlich. Sinnvolle Hochtechnologie und verantwortliche Wirtschafts- und Finanzstrukturen müssen im Dienst der Menschen stehen, auf der festen Grundlage sozialer Gerechtigkeit. Europa ist eine christlich geprägte Kultur- und Wertegemeinschaft, die sich kraftvoll für andere Einflüsse öffnen kann: Heimat, Sprache und Kultur sind hohe Güter und unverzichtbar.

2.1 Schuldenkrise

In der aktuellen Schuldenkrise fordert die Neue Mitte die uneingeschränkte und sofortige Beachtung sämtlicher Verhaltensregeln, die die Bundesregierungen den deutschen Steuerzahlern bei Einführung der Währungsunion versprochen haben:

- keine Finanz-Unterstützung für marode Euro- oder EU-Partner
- keine ungesicherten Transferleistungen (Besicherung heute nur noch bestenfalls in dreifacher Nominalhöhe)
- strikte Stabilitätspolitik
- Kontrolle gewählter Parlamente und Führungspersönlichkeiten über die Politik, ohne Ausnahmen und Sonderregelungen

Bisher eingegangene Verpflichtungen sind rechtswidrig erfolgt und werden einvernehmlich zurückgenommen. Sollte darüber die Währungsunion zerbrechen, soll dies gerade auch für die besonders in Not geratenen Völker der Beginn gemeinsam zu vereinbarender, nachhaltig tatsächlich rettender Reformen sein – ohne Sonderrücksichten auf Krisengewinnler.

2.2 Frankreich, Russland, Polen

Die freundschaftlichen Beziehungen zu Frankreich bedürfen wieder erhöhter Aufmerksamkeit und Pflege, hier darf nicht zu lange auf den höchst erfreulichen Errungenschaften vergangener Jahrzehnte ausgeruht werden.

Die Beziehungen zu Polen sollen sich weiter verbessern, auch im "Weimarer Dreieck" aus Frankreich, Polen und Deutschland sowie in der trilateralen Zusammenarbeit zwischen Russland, Polen und Deutschland.

Mit Russland werden ganz erheblich und unumkehrbar freundschaftliche Beziehungen nach dem Vorbild der Verbindung zu Frankreich angestrebt, gerade auch zwischen den Zivilgesellschaften, die nicht zu Lasten anderer Beziehungen gehen. Russische Sprache und Kultur erhalten dabei viel mehr Gewicht.

Sämtliche Sanktionen gegen Russland, Iran und die Türkei sind zu streichen und werden von Deutschland nicht weiter aufrechterhalten.

2.3 Sicherheit

Die Neue Mitte will die gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU ausbauen, diese jedoch insgesamt ethischer, defensiver und stärker an den nationalen und nachbarschaftlichen Bedürfnissen ausrichten. Wichtig wird die Bekämpfung korrupter und einseitig machtpolitisch ausgerichteter Einflüsse auf die Sicherheitspolitik. Whistleblower sind überall zu schützen – hier sind sie besonders wertvoll.

Im Konfliktfall Ukraine fordert die Neue Mitte ein Ende der Einmischung in die inneren Verhältnisse des Landes, humanitäre Hilfe für die Zivilbevölkerung sowie eine einvernehmliche Lösung des Konflikts unter fairer Beteiligung aller relevanten Kräfte einschließlich Russlands an einer geeigneten Friedenskonferenz.

Zivil-militärische Verknüpfungen entfallen, Planungs- und Führungsfähigkeiten der EU dürfen keine Fähigkeiten erlangen, demokratisch ungenügend legitimierte EU-Politik zum Nachteil der Völker und Menschen durchzusetzen. Der Einsatz fremder und deutscher Truppen in Deutschland ist grundsätzlich zu verbieten – außer für nicht-militärische Notfälle wie z. B. Flutkatastrophen.

2.4 Auswärtiges Amt und Politik

Deutschland und Europa benötigen für die Erreichung dieser Ziele einen leistungsfähigen Auswärtigen Dienst mit leicht erhöhtem Budget (Refinanzierung: Verteidigungsbudget). Einflusspolitik soll sich zur Freundschaftspolitik wandeln, die alle gemeinsamen Interessen der Völker fördert – vorrangig gegenüber Osteuropa und den Umbruchstaaten südlich des Mittelmeers.

3. Deutsche Außenpolitik ist Friedens- und Aufbaupolitik

Militärpolitik kann nicht die Fortsetzung von Außenpolitik mit anderen Mitteln sein. Die Bekämpfung von Hunger, Not, Bildungsmangel und wirtschaftlicher Benachteiligung in der Welt bekommt hohe Priorität. Fortschritt und Wohlstand lassen sich global nur gemeinsam erreichen – ebenso wie Sicherheit.

3.1 UNO

Die neue UN-Politik internationaler Schutzverantwortung („right to protect“ – r2p) hat einzelne UN-Mitglieder veranlasst, eine Notwendigkeit zu ihrem Einsatz künstlich erzeugen zu helfen. Diese Politik ist deshalb grundsätzlich und global sowohl gleichberechtigt wie partnerschaftlich zu reformieren.

Die am 23. September 2008 erfolgte Gemeinsame Erklärung über die Zusammenarbeit der UN-Nato-Sekretariate (Joint Declaration on UN/NATO Secretariat Cooperation) ist baldmöglichst ersatzlos zu streichen, weil sie geeignet sein könnte, die Unabhängigkeit der UNO zu ihrem Nachteil zu untergraben.

Der UN-Sicherheitsrat sollte niemals vor Ablauf einer vollen Woche nach Antragstellung den Einsatz militärischer Mittel genehmigen dürfen.

Deutschland bewirbt sich weiterhin und gemeinsam mit anderen Staaten um einen Ständigen Sitz im UN-Sicherheitsrat.

3.2 Nato und Sicherheit

In der Konsequenz einer seit dem Zufall der Sowjetunion immer unverhohlener ausgreifenden Nato und auf der Grundlage mehrerer öffentlicher Erklärungen,

sah sich die Neue Mitte gezwungen, sich für den Austritt Deutschlands aus der Nato einzusetzen, mit klaren Maßgaben für einen möglichen Wiedereintritt entlang den neuen, ethisch gegründeten, deutsch-europäischen außenpolitischen Prinzipien: Dieser Austritt könnte zu einem späteren Zeitpunkt nach unserer festen Überzeugung erst dann rückgängig gemacht werden, wenn die Nato außer dem oben erwähnten Rückzug aller ihrer Soldaten aus allen Ländern außerhalb ihres Verteidigungsraumes vier weitere wichtige Bedingungen erfüllt:

1. Die Nato muss ihren Ausdehnungsraum in Mittel- und Mitteleuropa zurücknehmen auf den Stand, der zum Zeitpunkt nach der politischen Öffnungserklärung des damaligen letzten sowjetischen Staats- und Parteichefs Gorbatschow im Oktober 1988 und vor dem Truppenrückzug der Sowjetunion aus Mittel- und Mitteleuropa erreicht war. Als Stichtag dafür soll der 1. Januar 1989 gelten.

Hintergrund für diese Entscheidung der Neuen Mitte ist, dass Nato-Mitglieder durch einzelne Regierungsmitglieder auch schriftlich zugesichert hatten, dass ein Rückzug der Sowjetunion aus ihren früheren Stationierungsorten in den Ländern des Warschauer Paktes nicht für ein Vordringen der Nato genutzt werden sollte; an diese Zusicherungen hat sich die Nato seitdem jedoch niemals gehalten – und von Anfang an begonnen, auf die betroffenen Länder, deren Regierungen und Bevölkerungen sowohl heimlich als auch offen auf allen nur denkbaren Wegen Einfluss zu nehmen.

Der Neuen Mitte geht es darum, dass die Nato wieder das wird, wozu sie ursprünglich bei ihrer Gründung gedacht war: ein verlässliches Verteidigungsbündnis, das die Souveränität anderer Völker achtet und auf rechtlich einwandfreiem Boden steht. Das heißt nunmehr auch: Die gegenüber der damaligen Sowjetunion eingegangenen Verpflichtungen werden beachtet und eingehalten, auch wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Eingehung nicht durch völkerrechtlich bindende, ratifizierte Verträge untermauert wurden.

Alle Staaten, die demnach seit 1989 absprachewidrig in die Nato aufgenommen wurden, erhalten nach eigenem Gutdünken und dem Willen der Neuen Mitte dreiseitig erarbeitete Sicherheitslösungen, die Regierungen und Völkern in ihrem Friedenswillen und ihrer Sehnsucht nach Freiheit, Selbstverwirklichung und gesichertem Wohlstand dienen. Die drei Verhandlungspartner sind jeweils: Nato, Russland und das betroffene Volk, für das eine Regelung getroffen werden soll. Übergangsweise, bis zur Erreichung dieser neuen europäischen Friedensordnung, erlegen sich alle Beteiligten höchste politische und militärische Zurückhaltung auf.

2. Die am 23. September 2008 geschlossene UNO-Nato-Vereinbarung, die ungerechtfertigt, unrechtmäßig und gefährlich der Nato eine Sonderrolle in internationalen Konflikten zuweist, wird gestrichen und gilt nicht mehr. Die Nato soll nach dem Willen der Neuen Mitte keinerlei Vorrangrolle in der Welt einnehmen, die sich auf finanzielle und militärische Macht ihrer Mitglieder stützt. Die Ausrüstung der UNO mit Sicherheitskräften für angemessene Einsätze, die durch ihre Mitglieder rechtmäßig beschlossen wurden, wird nach dem Willen der Neuen Mitte künftig weltweit einvernehmlich, fair und gerecht geregelt.

3. Eine Doktrin, die, als "responsibility to protect – r2p" getarnt, dazu dienen kann, andere Staaten anzugreifen, die ohne die Existenz dieser Doktrin nicht angegriffen oder in deren innere Verhältnisse keine Eingriffe zulässig werden könnten, darf in der jetzigen Form und Gestaltungsweise keinen Bestand haben und ist durch einen Kanon fairer, friedlicher Verhandlungsschritte im Sinne und zum Nutzen aller Menschen und durch Maßnahmen sinnvoller und korrekter

Öffentlichkeitsarbeit zu ersetzen – unter maßvoller Mitwirkung der Nato.

4. Die Sicherung von Rohstoffbeschaffung und -versorgung sowie wirtschaftlichen Wohlstands und wirtschaftlicher Entwicklung ist nur insoweit Gegenstand der Verteidigungspolitik, als faire und gerechte politische und diplomatische Schritte, die stets die Souveränität anderer Völker achten, die Grundlage deutscher Außenpolitik bilden.

Diese Standpunkte bezieht die Neue Mitte in der Hoffnung, dass dadurch der weltweite Frieden, das gesunde und glückliche Miteinander der Völker und Menschen weltweit gestärkt werden möge.

Der formelle Akt des Nato-Austritts soll nach einer angemessenen Frist von etwa zwei Jahren erfolgen, wenn mit allen bisherigen Verbündeten eindeutig und klar feststeht, dass die Nato sich nicht auf den Weg begibt, die oben genannten Ziele unverzüglich und tatsächlich anzugehen und umzusetzen. Innerhalb dieser Frist wird Deutschland nach dem Willen der Neuen Mitte:

1. nach früherem französischem Vorbild seine Streitkräfte umgehend aus der Nato-Kommandostruktur herausnehmen – jedoch unter Beachtung von freundschaftlich erreichten Übergangsregelungen.
2. eine neue Sicherheitsarchitektur für Deutschland und Europa anstreben, die ihren Kern in Europa trägt, dessen festen und integralen Bestandteil auch unsere russischen Nachbarn bilden.

Die Neue Mitte betreibt ab sofort und grundsätzlich keine Außenpolitik, zu deren Durchsetzung deutsche oder Nato-Streitkräfte das gemeinsame Verteidigungsgebiet ohne Vorhandensein eines UN-genehmigten Verteidigungsfalles (Sicherheitsrat) verlassen müssten. Bei Anforderung deutscher Truppen oder sonstiger Unterstützungsleistungen durch einzelne oder mehrere Nato-Partnerländer ist vorher glaubwürdig zu prüfen, ob diese Nato-Mitglieder zuvor friedensstörend gewirkt haben.

Sicherheit gelingt glaubwürdig, gemeinschaftlich und global am besten – dies vor allem dann, wenn soziale Aufgaben gelöst sind. Deutschland erwachsen hier auf Grund seiner Mittellage innerhalb Europas und darüber hinaus besondere friedenswahrende politische Aufgaben und Chancen.

Vor allem mit Russland – aber in der Zukunftsperspektive auch mit anderen in Frage kommenden Partnerländern und Staatengruppen in Asien, Südamerika (Alba) und Afrika – sind in Ergänzung zu anderen Vertragswerken in Europa und/oder mit der Nato ein oder mehrere Rückversicherungsverträge und –partnerschaften anzustreben mit Wirkung für den Fall, dass einzelne Nato-Partner in der Friedensausrichtung ihrer Politik nachlassen.

Mit Russland ist unter Wahrung sicherheitspolitischer Erwägungen eine sofortige Visafreiheit einzurichten, um die Menschen im Interesse von Frieden und Demokratie schnell und freundschaftlich zusammenzubringen. Außerdem sind nach dem Vorbild der unverzichtbaren deutsch-französischen Freundschaft intensive zivilgesellschaftliche Kontakte einzurichten.

3.3 Rüstungs-, Atom- und Weiterverbreitungspolitik

Deutschland setzt sich für das langfristige Ziel einer Welt ohne Nuklearwaffen ein. Nukleare Abrüstung ist eine Aufgabe aller Staaten, vorrangig solcher mit Nuklearwaffen. Der Besitz dieser Waffen darf nicht dazu führen, andere Länder gewaltsam von deren Erwerb abzuhalten. Vielmehr ist eine freundschaftliche Sicherheits- und Wirtschaftspartnerschaft so anzulegen, dass die Notwendigkeit für eine Nuklearrüstung entfallen kann. In jüngster Zeit haben Bundesregierungen zunehmend das Kriegswaffenkontrollgesetz gebrochen

– diese Praxis ist umgehend zu beenden.

Deutschland ist weltweit ein wichtiger Rüstungsexporteur. Diese Strategie ist anzupassen: Künftig soll Deutschland verstärkt auf defensive Waffentechnik und eine verringerte Abhängigkeit vom Rüstungsexport achten. Grundlage bleibt die hier in Umrissen vorgestellte neue deutsche und europäische Sicherheitsdoktrin.

3.4 Bisherige Bündniseinsätze

In Afghanistan, auf dem Westlichen Balkan oder bei der Piraterie-Bekämpfung am Horn von Afrika hat sich Deutschland militärisch engagiert – zur Umsetzung von Beschlüssen der Vereinten Nationen. Sämtliche Einsätze werden überprüft und gegebenenfalls angepasst.

3.4.1 Afghanistan

Deutschland wird sein militärisches Engagement in Afghanistan mit geeigneten Übergangsregelungen für Nato-Partner, afghanische Mitarbeiter und die bisherige Aufbauhilfe umgehend und vollständig beenden. Afghanistan ist mit zivilen Mitteln und einer internationalen Sicherheitspartnerschaft regionaler und überregionaler Staaten so zu stärken, dass es in der Zukunft eine größere, jedoch strikt defensive, Unabhängigkeit von seinen Nachbarn erlangen kann als bisher. Hierfür übernimmt Deutschland, wenn und soweit dies von Afghanistan gewünscht und für sinnvoll erachtet wird, eine besondere, friedensorientierte Patenrolle, die der historischen Freundschaft und der damals zwischen beiden Völkern gewachsenen, gegenseitigen Zuneigung entspricht.

3.4.2 Balkan

Auf dem Balkan wird Deutschland nach afghanischem Muster seine Truppen ebenfalls unter allen notwendigen Übergangsregeln kurzfristig zurückziehen. Hier sind insbesondere gegenüber Serbien, jedoch darüber hinaus auch mit mehreren anderen Völkern, auf verschiedene Weise unterschiedliche Verpflichtungen entstanden. Die dabei beförderte, grassierende Korruption ist umgehend zurückzudrängen – auch innerhalb Deutschlands, vor allem in Hamburg. Gerechter Friede in enger nachbarschaftlicher Verbindung der Balkanstaaten untereinander soll eine selbsttragende, gemeinsame Sicherheit frei von überregionaler Bevormundung etablieren. Grundlage dafür sind die berechtigten Wünsche und Leistungen der betroffenen Staaten. Die Neue Mitte setzt sich dafür ein, dass alle bisherigen Nato-Truppensteller und maßgeblichen Wirkungskräfte übergangsweise in uneigennütziger finanzieller und wirtschaftlicher Form diese neuen, nachhaltigen Schritte unterstützen.

3.4.3 Horn von Afrika – Piraterie

Die Piraterie am Horn von Afrika sieht die Neue Mitte als Symptom internationaler Ausbeutungspolitik – reine Symptombekämpfung lehnen wir ab. Gegenmaßnahmen sind deshalb möglichst global und gemeinschaftlich mit allen interessierten Staaten zu organisieren – und mit sinnvollen und uneigennütigen Hilfsmaßnahmen in den Herkunftsländern der Piraten zu begleiten.

3.4.4 Nahostkonflikt

Auch dem Nahostkonflikt widmet die Neue Mitte besondere Aufmerksamkeit. Neben der Unterstützung beim Aufbau staatlicher Strukturen in den palästinensischen Gebieten unterstützt Deutschland die Anstrengungen des Nahost-Quartetts, direkte Verhandlungen der Konfliktparteien in Gang zu

bringen. Grundlage dafür ist die Unterstützung der Einheit aller Palästinenser ohne Benachteiligung des Gazastreifens und der demokratisch gewählten Hamas-Regierung und unter Respektierung der derzeitigen Strukturen im Westjordanland. Eine deutsche Sonderverpflichtung für Israels „Sicherheit“ besteht nicht – für Sicherheit und Wohlergehen aller Juden weltweit: hingegen durchaus.

Die Neue Mitte bekennt sich jedoch ausdrücklich zu einer Verantwortungspartnerschaft mit allen Menschen jüdischen Glaubens weltweit.

Diese Partnerschaft setzt ein politisch verantwortungsvolles, ethisches, nicht-aggressives Verhalten von Angehörigen dieser Minderheit voraus. Im Gegenzug setzt sich die Neue Mitte ein für eine vorrangige, rasche und unbürokratische Gewährung der deutschen Staatsangehörigkeit an solche jüdische Bürger Israels, die keine Kapitalverbrechen begangen haben, insbesondere nicht an Palästinensern, bis zu einer sinnvollen jährlichen Höchstgrenze.

Grundsätzlich ist bis 2015 eine Frist für die Erreichung der so genannten „Zwei-Staaten-Lösung“ zu gewähren. Danach wird sich die Neue Mitte für eine international vor allem im Sicherheitsbereich einvernehmlich garantierte Ein-Staaten-Lösung einsetzen: unter vollem Rückkehrrecht für alle Palästinenser und völliger innenpolitischer Gleichberechtigung („one man – one vote“). Den besonderen Sicherheitsbedürfnissen der jüdischen Bevölkerung ist dabei gemeinschaftlich Sorge zu tragen.

Der Einsatz für eine Ein-Staaten-Lösung richtet sich keineswegs gegen eine mögliche künftige Zweistaatenlösung. Vielmehr geht es darum, den Druck für gerechte und faire Lösungen in Nahost grundsätzlich weiter zu erhöhen.

Nach dem Massaker im Gaza-Streifen durch israelische Truppen im Sommer 2014 setzt sich die Neue Mitte für die deutsche und weltweite Teilnahme am Programm BDS (= Boykott, Desinvestment, Sanktionen) ein. Diese Teilnahme soll gelten, bis:

- zum Ende der rechtswidrigen israelischen Blockade des Gaza-Streifens
- zum Ende der wirtschaftlichen Schädigung des Gaza-Streifens
- zur Freilassung aller Kinder in israelischer Haft
- zur Freilassung aller Palästinenser, deren Inhaftierung in oder durch Israel nach zweifelhaften Verfahren erfolgt ist
- zur vollständigen und rückhaltlosen, zweifelsfreien Aufklärung der Teenager-Morde vom 12. Juni 2014
- Ende der wirtschaftlichen Schädigung Palästinas durch Beschneidung von Fischereirechten und rechtmäßigen Anteilen an der Ausbeutung von Bodenschätzen wie Öl und Gas, ungerechter Wassernutzung und vieles mehr
- Ende der unberechtigten Siedlungstätigkeit Israels auf palästinensischem Land.

3.4.5 Iran

Beim Thema des iranischen Nuklearprogramms bemüht sich Deutschland in engem Schulterschluss mit Frankreich, Großbritannien und den USA um eine deutliche und einheitliche Haltung gegenüber Iran: Sämtliche Embargos gegen Iran sind unverzüglich aufzuheben, Deutschland kann sich grundsätzlich an einseitigen internationalen Benachteiligungen nicht mehr beteiligen. Dem Iran wird das Recht auf die Entwicklung eines friedlichen Atomprogramms zugesichert. Gleichzeitig erhält Iran sehr umfangreiche Zusicherungen und Sofort-Lieferungen gewünschter Güter für den Verzicht auf weiteren Ausbau

- aus Gründen des regionalen Umweltschutzes.

Iran wird freundschaftlich ermuntert, bei Einsetzen der positiven Wirkungen der oben erwähnten Politik stärker als bisher gegen Menschenrechtsverletzungen und Jugendarbeitslosigkeit zu wirken.

3.4.6 Syrien

Vorrang für deutsche Politik erhält die Sicherheit aller Menschen, insbesondere der christlichen Minderheit. Dies ist nur gemeinsam mit der syrischen Regierung zu erreichen. Deutschland wird sich nach dem Willen der Neuen Mitte an weiteren Maßnahmen zur Destabilisierung Syriens nicht beteiligen und im Rahmen seiner Möglichkeiten auch auf alle Freunde einwirken, dies künftig zu unterlassen. Sämtliche Embargos gegen Syrien sind gegen freundschaftlich vereinbarte menschliche Erleichterungen sofort aufzuheben. Waffen- und Ausrüstungs- oder Logistikhilfe jeder Art, die geeignet sein könnte, die regionale Lage zu verschärfen, ist nach verfassungsmäßiger und gesetzlicher Maßgabe sofort einzustellen.

3.4.7 Irak

Im Irak sind alle Schritte zu unterlassen, die geeignet sind oder sein könnten, die bestehenden Staaten und ihre Ordnungen weiter zu untergraben. Waffenlieferungen sind gemäß deutschem Außenwirtschaftsgesetz zu unterlassen. Unterstützungen sind entweder rein humanitär oder an staatliche Organisationen zu leisten, jedoch stets in gutem und fairem Einvernehmen mit allen beteiligten Regierungen.

4. Neue Kraftzentren und die Gestaltung der Globalisierung

4.1 Gerechte Globalisierung

Die Neue Mitte setzt sich dafür ein, die Chancen der Globalisierung zu nutzen und ihre Risiken zu minimieren. Es geht um verbindliche Regeln für sozialen Ausgleich, gerechte Rohstoffnutzung, Natur- und Umweltschutz, Wasser- und Ernährungsfragen, gerechte Bildungs- und Wirtschaftschancen sowie Migration und Internetfreiheit. Handelsabkommen wie TTIP, TISA und CETA sind nach Form und Inhalt aus vielen grundsätzlichen Erwägungen heraus dringend abzulehnen. Neugestaltungen von Rechts-, Sozial- und Wirtschaftsordnungen durch internationale Handelsverträge werden grundsätzlich nicht akzeptiert. Diese Entscheidungsmacht darüber steht nach dem Willen der Neuen Mitte einzig und allein dem Souverän zu, dem deutschen Volk.

4.2 Missbräuchliche Spekulation

Internationale Spekulation mit Rohstoffen und Nahrungsmitteln ist schnellstmöglich unter Strafe zu stellen und wirksam zu unterbinden. Rohstoffe gehören grundsätzlich den auf ihnen lebenden Völkern und Menschen – und sind nach UN-überwachten Grundsätzen von Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit weltweit offen anzubieten.

4.3 Neue Partnerschaften

Auch wenn Europa und die transatlantische Partnerschaft sowie globale vertragliche Ergänzungen Grundpfeiler deutscher Außenpolitik bleiben und werden, nimmt die deutsche Außenpolitik zusätzlich den Auf- und Ausbau von Partnerschaften mit den neuen Kraftzentren wie China, Indien und Brasilien in den Blick. Auch mit Afrika sollen engere Partner- und Freundschaften begründet

werden. Bestehende Regionalkonzepte werden entsprechend angepasst oder neu erstellt.

4.4 Verschiedenes

Eingebettet in die "Strategischen Partnerschaften" der EU – jedoch auch darüber hinaus – verfolgt Deutschland einen umfassenden Ansatz, der auf die Instrumente der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik, verstärkte Wirtschaftsförderung und Regierungskonsultationen - wie sie 2011 erstmals mit China und Indien stattgefunden haben - setzt.

Regionalkonzepte für Lateinamerika und Afrika sind zu überarbeiten, mit beiden Regionen streben wir eine tiefgreifende Verbesserung der Beziehungen auf allen Gebieten an. Respekt, Vertrauensbildung, Nichteinmischung und Beistand gegen fremde Einmischung können Grundpfeiler eines verbesserten Miteinanders werden.

Deutschland lebt von seiner Offenheit und Vernetzung. Die Bundesregierung hat daher erste Schritte zu einer weniger bürokratischen Visapolitik eingeleitet.

Der Respekt für Souveränitäts- und Menschenrechte ist die beste Friedenspolitik. Werben für die unveräußerlichen und universellen Menschenrechte ist wichtiger Teil einer wertorientierten Außenpolitik.

Deutsche humanitäre Hilfe wird fortgesetzt und dafür das technische Hilfswerk besser gefördert (Refinanzierung: Geldschöpfung der öffentlichen Hand).

* * *